BG Verkehr
Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation

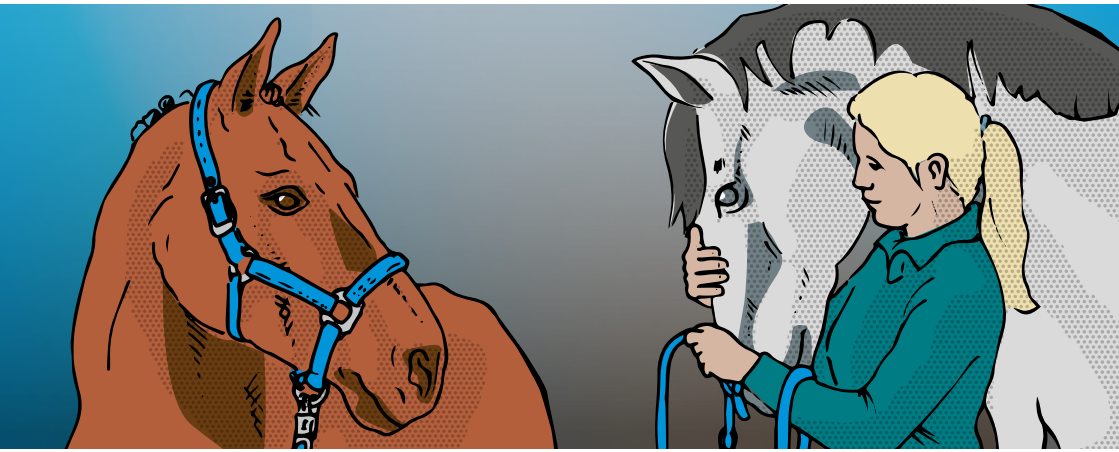

Unfallverhütung in der Pferdehaltung

Sicher und gesund mit Pferden arbeiten

Impressum

Herausgeberin
Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation (BG Verkehr)

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

Projektleitung
Axel Güldenpfennig (BG Verkehr)

Redaktion und Gestaltung
Alexandra Franck, Redaktion
Luis Soler Monte, Gestaltung/Illustrationen
Hansen Kommunikation Collier GmbH, Köln

Druck
Mediadruckwerk GmbH & Co. KG
1. Auflage, Oktober 2024

© Copyright
Die Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der Einwilligung der BG Verkehr und wird nur gegen Quellenangabe und Belegexemplar gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur internen Nutzung in den Mitgliedsbetrieben der BG Verkehr verwendet werden.

Inhalt

Impressum 2
Vorwort 6
1 Organisation des Arbeitsschutzes. 7
1.1 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung 7
1.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen 7
1.3 Prüfung von Arbeitsmitteln 9
1.4 Unterweisung 10
1.5 Erste Hilfe im Betrieb 11
1.5.1 Erste-Hilfe-Material 12
1.5.2 Ersthelferinnen und Ersthelfer 14
1.6 Brandschutz im Betrieb 14
1.6.1 Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer 15
1.6.2 Feuerlöscheinrichtungen 17
1.6.3 Brandgefahr durch Heulagerung 19
2 Unfallursachen 25
3 Das Pferdeverhalten 27
3.1 Was Pferde sehen 27
3.2 Pferde sind Fluchttiere 29
3.3 Pferde sind Herdentiere 30
3.4 Pferde sind Steppentiere 30
4 Der Umgang mit dem Pferd 31
4.1 Vorbereitungen zur Pferdepflege 31
4.2 Pferde anbinden 32
4.3 Pferde striegeln und abbürsten 34
4.4 Hufe anheben 35
4.5 Hufe waschen 36
4.6 Gamaschen und Bandagen anlegen 37
4.7 Pferde führen 37
4.7.1 Tipps zum sicheren Führen des Pferdes 39
4.7.2 Verhalten in kritischen Situationen 40
4.7.3 Geeignete Halfter auswählen und anlegen 41
4.7.4 Der Panikhaken 42

5 Persönliche Schutzausrüstung 45
5.1 Reithelm 46
5.2 Sicherheitsschuhe 46
5.3 Reitstiefel 48
5.4 Sturzwesten 49
5.5 Ausrüstung in der Dämmerung 49
6 Fahrbetrieb 52
6.1 Der Kutschenführerschein 52
6.2 Geeignete Pferde für den Fahrbetrieb 53
6.3 Das Geschirr 55
6.4 Die Kutschfahrt richtig vorbereiten 59
7 Bau und Ausrüstung von Kutschen 61
7.1 Richtlinien zu Bau- und Ausrüstung von Kutschen 61
7.2 Fabrikschild 62
7.3 Mitzuführende Ausrüstung 62
7.4 Aufstiege 63
7.5 Bremsen an pferdebespannten Fahrzeugen 64
7.5.1 Betriebsbremsen 65
7.5.2 Feststellbremse 66
7.6 Lichttechnische Einrichtungen 67
7.6.1 Hintere Rückstrahler 68
7.6.2 Seitliche Rückstrahler 68
7.6.3 Vordere Rückstrahler 69
7.6.4 Leuchten 69
8 Pferde verladen 71
8.1 Rampenverschlüsse 77
8.2 Transporter und Anhänger 78
8.2.1 Pferdeanhänger am Pkw 79
9 Anhänger für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke 80

10 Bauliche Einrichtungen 82
10.1 Verkehrswege 82
10.1.1 Verkehrswege im Heu- und Strohlager 84
10.1.2 Anlegeleitern im Verlauf von Verkehrswegen 85
10.1.3 Steigleitern im Verlauf von Verkehrswegen 86
10.2 Fluchtwege und Notausgänge 88
10.3 Sicherung gegen Absturz 89
10.3.1 Knieleistengeländer 90
10.3.2 Sicherung von Bodenluken 91
10.4 Reitanlagen und Stallungen 94
10.4.1 Sichere Gestaltung von Einrichtungen 95
10.4.2 Stallgasse 97
10.4.3 Pferdeboxen 98
10.4.4 Türen und Tore 101
10.4.5 Putz- und Pflegeplatz 103
10.4.6 Waschplatz 105
10.4.7 Behandlungsstand 106
10.5 Reithalle 108
10.5.1 Reitbande 108
10.5.2 Bandentor 110
11 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel 111
11.1 Allgemeines 111
11.2 Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel 111
11.3 Elektrische Leuchten 114
12 Maschinen und Geräte 116
12.1 Allgemeines 116
12.2 Schutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten 118
12.2.1 Gelenkwellen an Maschinen und Anbaugeräten 118
12.2.2 Haferquetsche 120
12.2.3 Handbetätigte Winden 120
12.2.4 Kreiselschwader 122
12.2.5 Pferdeführanlage 123
Vorschriften und Regeln 126

Vorwort

Gewerbliche Pferdehaltungsbetriebe sind bereits mit langer Tradition bei der BG Verkehr versichert: Hervorgegangen aus der Fuhrwerksberufsgenossenschaft bot sie bereits Ende des 19. Jahrhunderts denjenigen, die sich bei betrieblichen Arbeiten mit Pferd und Kutsche schwer verletzten, eine Unfallrente.

Heute machen die circa 8.500 Pferdehaltungsbetriebe nur einen kleinen Prozentsatz der Versicherten der BG Verkehr aus, jedoch ist der Anteil an schweren und schwersten Unfällen in diesem Gewerbezweig überdurchschnittlich hoch. Dagegen wollen wir gemeinsam etwas tun. Denn Unfälle passieren nicht einfach, sie haben Ursachen.

In Betrieben mit Pferdehaltung ist umfassende Prävention eine Herausforderung, weil dabei neben technischen vor allem organisatorische sowie persönliche Faktoren eine Rolle spielen – und natürlich die Tiere selbst. Deshalb gehen die nachfolgenden Kapitel insbesondere auf die Unfallschwerpunkte ein, die bei der BG Verkehr immer wieder in Unfallanzeigen geschildert werden.

Diese Broschüre ist als Hilfestellung gedacht, um die Arbeit in der Pferdehaltung für Mensch und Tier sicher zu gestalten: Sie benennt gesetzliche Vorschriften, geht auf typische Gefahrensituationen ein, bietet zahlreiche praktische Tipps und verweist gegebenenfalls auf weiterführende Informationen.

1 Organisation des Arbeitsschutzes

Eine wirksame betriebliche Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Sie gelingt aber nur, wenn wesentliche Elemente des Arbeitsschutzes selbstverständlich in betriebliche Prozesse und Entscheidungen einfließen und auch den Beschäftigten bekannt sind.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit müssen systematisch und verbindlich in die betrieblichen Organisationsstrukturen integriert sein.

1.1 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Unternehmen mit Beschäftigten sind verpflichtet, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte schriftlich zu bestellen. Diese haben die Aufgabe, die Unternehmerin beziehungsweise den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu beraten.

In kleineren Betrieben wird diese sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung häufig durch überbetriebliche Dienste sichergestellt. Weitere Informationen finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

1.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, im Folgenden „Gefährdungsbeurteilung“ genannt, ist die Grundlage für eine professionelle Arbeitsschutzorganisation im Betrieb.

§ DGUV Vorschrift 1

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ führt in § 3 Abs. 1 aus, dass die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln muss, welche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung muss unabhängig von der Betriebsgröße erstellt werden. In dieser werden

- zunächst vorausschauend Gefährdungen für die Beschäftigten ermittelt, die mit der Arbeit verbunden sind,
- dann Maßnahmen zu ihrer Beseitigung festgelegt und
- anschließend die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das ist weder schwer noch neu: Zum einen besteht die gesetzliche Verpflichtung bereits seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes im Jahr 1996, zum anderen haben Sie alle eine Gefährdungsbeurteilung schon einmal im Kopf durchgeführt. Zum Beispiel wenn Sie feststellen, dass an der Luke auf dem Heuboden Personen abstürzen könnten. Sie installieren daraufhin eine Absturzsicherung und überprüfen anschließend, ob die Absturzgefahr beseitigt ist.

Bei der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung kommt nur hinzu, dass alles dokumentiert wird: die ermittelten Gefährdungen, die getroffenen Maßnahmen sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

Am besten ist es, Gefährdungen durch technische Arbeitsschutzmaßnahmen nachhaltig zu beseitigen. Reichen diese nicht aus, müssen Sie darüber hinaus organisatorische und gegebenenfalls auch persönliche Maßnahmen (wie zum Beispiel die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung) umsetzen. Daraus ergibt sich beim Festlegen der Arbeitsschutzmaßnahmen die vorgegebene Reihenfolge:

Technische Maßnahmen
Organisatorische Maßnahmen
Persönliche Maßnahmen

Ziehen Sie bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung in erster Linie das staatliche Arbeitsschutz-Regelwerk sowie das der Unfallversicherungsträger heran. Es ist ratsam, sich dabei von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und von betriebsärztlicher Seite unterstützen zu lassen.

Am Ende einiger Kapitel finden Sie Checklisten, die Sie zur Erstellung Ihrer Gefährdungsbeurteilung nutzen können. Die darin enthaltenen Hinweise sind typisch für das jeweilige Thema und sollen Ihnen als Hilfestellung dienen, ob an alles gedacht wurde.

Wichtig

Jede hier aufgeführte Checkliste dient nur für eine erste Einschätzung der Gefährdungen in Ihrem Betrieb, ist also nicht abschließend! Gegebenenfalls müssen Sie weitere individuelle Gefährdungen in Ihre Gefährdungsbeurteilung aufnehmen.

Tipp

Betriebe, die zur Pferdewirtin und zum Pferdewirt ausbilden, werden von der zuständigen Behörde (in der Regel den Landwirtschaftskammern) aufgefordert, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse über eine durchgeführte Betriebsbesichtigung zu erbringen. Die Checklisten können Sie auch für die Vorbereitung auf diesen Termin verwenden.

1.3 Prüfung von Arbeitsmitteln

Für alle Arbeitsmittel, wie zum Beispiel Maschinen und Geräte, die Sie als Unternehmerin oder Unternehmer den Beschäftigten zur Verfügung stellen, gilt:

- Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen und sicher zu verwenden sein.
- Arbeitsmittel müssen für die vorgesehene Tätigkeit geeignet sein und dürfen nur entsprechend der Herstellervorgaben in der Gebrauchsanleitung genutzt werden.

- Arbeitsmittel müssen regelmäßig durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden, um ihren sicheren Zustand zu erhalten.
- Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Unternehmensleitung, sie muss diese Prüfungen veranlassen.
- Die Prüfnachweise müssen bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.

Auch Ausrüstungsgegenstände wie zum Beispiel Halfter, Zügel, Führstricke, Zaumzeug, Longen, Sättel mit Zubehör, Stränge und Geschirr fallen unter den Begriff des Arbeitsmittels. Deshalb müssen auch sie regelmäßig geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Wichtig

Die Nutzerinnen und Nutzer müssen alle Arbeitsmittel, die sie verwenden, vor ihrem Einsatz auf augenscheinliche Mängel prüfen. Arbeitsmittel mit festgestellten Mängeln dürfen nicht verwendet werden.

1.4 Unterweisung

Die Unternehmensleitung muss die Versicherten – also auch alle beschäftigten Personen, die mit Pferden umgehen – über
- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und
- die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungen unterweisen.

DGUV Vorschrift 1

Als Grundpflicht der Unternehmensleitung ergibt sich aus § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“:
- Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
- Sie muss, wenn erforderlich, wiederholt werden.
- Sie muss dokumentiert werden.

1.5 Erste Hilfe im Betrieb

Für die Organisation der Ersten Hilfe sind die Unternehmerinnen und Unternehmer verantwortlich. Sie müssen die organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Beschäftigten bei einem Arbeitsunfall Erste Hilfe erhalten und entlang der Rettungskette versorgt werden können.

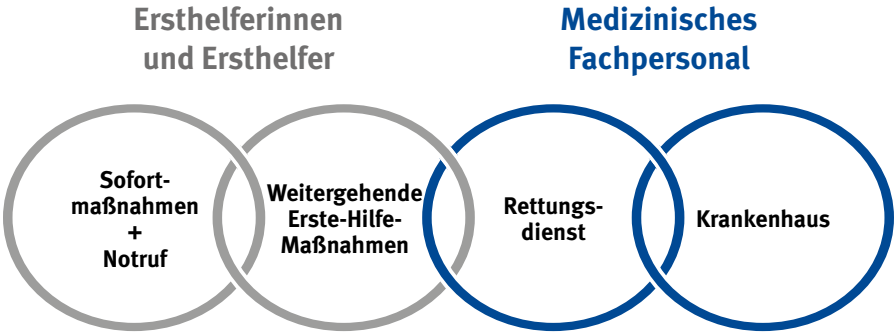

Abb. 1: Rettungskette

Lassen Sie sich bei der Organisation der betrieblichen Ersten Hilfe insbesondere von betriebsärztlicher Seite beraten.

Grundlage für ein wirksames Erste-Hilfe-Konzept sind die Gefährdungsbeurteilung und Kenntnisse des betrieblichen Unfallgeschehens. Deshalb müssen folgende Informationen zum Unfall- und Erkrankungsgeschehen festgehalten und fünf Jahre aufbewahrt werden:

- Zeit, Ort und Hergang
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung
- Maßnahmen der Ersthelferinnen und Ersthelfer
- Maßnahmen der ärztlichen Erstversorgung
- Name der verletzten/erkrankten Person
- Name von Zeuginnen und Zeugen sowie von Helferinnen und Helfern

§ DGUV Vorschrift 1

§ 24 Abs. 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ bestimmt: „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.“

Mit dieser Dokumentation können Sie nicht nur Ihre innerbetrieblichen Notfallpläne überprüfen und gegebenenfalls verbessern, sondern auch einen betrieblichen Unfall nachweisen und Ihre Leistungsansprüche gegenüber Ihrer Berufsgenossenschaft geltend machen.

Aushänge „Anleitung zur Ersten Hilfe“ müssen in Ihrem Betrieb über die wichtigsten Punkte zur Ersten Hilfe informieren, unter anderem über den zu wählenden Notruf, den Standort des Erste-Hilfe-Materials, Angaben zu Ersthelferinnen und Ersthelfern sowie über die nächstgelegenen Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte und das nächstgelegene Krankenhaus. Halten Sie diese Angaben immer auf dem neuesten Stand.

i Info

Erste-Hilfe-Plakate können Sie auch über die BG Verkehr beziehen.

1.5.1 Erste-Hilfe-Material

Das Erste-Hilfe-Material muss für die Helferinnen und Helfer leicht zugänglich aufbewahrt werden. Kennzeichnen Sie deshalb die Aufbewahrungsorte gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ mit dem Rettungszeichen E003.

Abb. 2: Rettungszeichen E003 „Erste Hilfe“

Das Material muss regelmäßig ergänzt, erneuert und ersetzt werden, und zwar
- nach Verbrauch,
- bei Unbrauchbarkeit (zum Beispiel Heftpflaster) und Ablauf des Verfallsdatums (zum Beispiel steriles Verbandmaterial) sowie
- bei Verfügbarkeit neuer Mittel, die den anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln besser entsprechen.

Info

Betriebsverbandkästen müssen den jeweils aktuellen Ausführungen der Normen DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“ (kleiner Verbandkasten) beziehungsweise DIN 13169 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E“ (großer Verbandkasten) entsprechen. 2021 wurde ein neuer Normenstand veröffentlicht; seitdem müssen zusätzlich Gesichtsmasken (medizinischer Mund-Nasen-Schutz) in jedem Verbandkasten vorhanden sein.

Für Erste-Hilfe-Material in Reitanlagen gilt:
- Verteilen Sie mehrere Verbandkästen sinnvoll auf dem Gelände. Grundsätzlich soll das Erste-Hilfe-Material so auf die Arbeitsstätte verteilt sein, dass es höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens ein Stockwerk von ständigen Arbeitsplätzen entfernt ist.
- Halten Sie eine ausreichende Zahl Kühlakkus für die Erstbehandlung von Prellungen und Verstauchungen bereit.

Der Handel bietet Erste-Hilfe-Material in Verbandkästen oder anderen geeigneten Behältnissen wie beispielsweise Rucksäcken, Taschen oder Schränken an.

1.5.2 Ersthelferinnen und Ersthelfer

Ersthelferinnen und Ersthelfer müssen ausgebildet und im Betrieb benannt werden. Nach § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ müssen sie mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

Anwesende Versicherte	Anzahl / Anteil Ersthelferinnen und Ersthelfer
2 bis 20	1
mehr als 20 in Verwaltungs- und Handelsbetrieben	5 %
mehr als 20 in sonstigen Betrieben	10 %

Tab. 1: Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern im Betrieb

Info

Die Kosten für die betriebliche Ersthelferausbildung tragen die Berufsgenossenschaften. Informieren Sie sich dort bitte vorab über den Verfahrensablauf der Kostenübernahme. Ausführliche Informationen zur Organisation der Ersten Hilfe entnehmen Sie bitte der DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“.

1.6 Brandschutz im Betrieb

Die betriebliche Brandschutzorganisation ist von immenser Bedeutung, denn Brände stellen branchenübergreifend eines der größten Existenzrisiken dar; Großbrände führen fast immer zur Aufgabe des Betriebes. Laut Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e. V. (IFS) geht fast die Hälfte aller Brände auf zwei Ursachen zurück: Elektrizität (32 %) und persönliches Fehlverhalten (17 %).

Nicht fachgerecht errichtete Elektroinstallationen und hintereinander geschaltete Mehrfachsteckdosen sind gerade in Reittierbetrieben oft anzutreffen. Auch ungeeignete Heizgeräte verursachen immer wieder Stallbrände. Beachten Sie bei der Beheizung von Ställen und Reithallen:

- Die erforderlichen Geräte zur Wärmeerzeugung müssen außerhalb der Räume liegen.
- Die Wärmeträger, die die Wärme in die zu beheizenden Räume leiten, müssen niedrige Oberflächentemperaturen garantieren.

Wichtig

Bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Pferdehaltungs- und Reitanlagen fordern die jeweiligen Landesbauordnungen ein Brandschutzkonzept. Dieses muss Nachweise zur Brandvermeidung und -bekämpfung beinhalten, darunter auch Angaben zur Löschwasserversorgung und zu Besonderheiten bei der Rettung von Menschen und Tieren.

Info

Weitere Hinweise zur betrieblichen Brandschutzorganisation finden Sie in der DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“.

1.6.1 Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer

Zum grundlegenden Brandschutz gehören

- ein grundsätzliches Verbot für den Umgang mit offenem Feuer sowie
- ein absolutes Rauchverbot für die Reithalle, ihre Nebenräume und den Stall.

Wichtig

Sind Tätigkeiten mit offenem Feuer oder Maschinen mit Funkenbildung unvermeidbar, müssen diese in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, zum Beispiel in der Schmiede, erfolgen oder in ausreichender Entfernung zu brennbaren Materialien.

Auf die oben genannten Verbote müssen Sie mit dem Verbotszeichen P003 gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ hinweisen.

Abb. 3: Verbotszeichen P003 „Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten“

Das Verbotszeichen zeigt zwar nur Streichholz und Flamme, beinhaltet jedoch auch das Rauchverbot. Als Betriebsleitung müssen Sie sicherstellen, dass dies allen Beschäftigten, aber auch Gästen bekannt ist und dass das Verbot strikt eingehalten wird.

Tipp

Nutzen Sie das Verbotszeichen P003 in Form eines Kombinationsschilds, auf dem gut lesbar „Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten!“ steht.

Abb. 4: Kombinationsschild aus Verbotszeichen und Text

1.6.2 Feuerlöscheinrichtungen

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie in Ihrem Betrieb geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Zahl bereitstellen. Entscheidend sind dabei Art und Umfang der vorhandenen brennbaren Stoffe, die Brandgefährdung und die Grundfläche der Arbeitsstätte.

Info

Nutzen Sie die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, um Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher zu ermitteln, und lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Außerdem gibt es Apps und Online-Tools, die Ihnen dabei helfen können, die richtige Art und Anzahl von Feuerlöschern für eine Grundausstattung zu bestimmen.

Wichtig

Ergibt Ihre Gefährdungsbeurteilung, dass eine erhöhte Brandgefährdung vorliegt, müssen Sie weitere Brandschutzmaßnahmen treffen. Dies kann beispielsweise in Bereichen der Fall sein, in denen Schleif- und Schmiedearbeiten beim Hufbeschlag vorgenommen werden.

Wichtige Hinweise für die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen:

- Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht sein: vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenräumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen beziehungsweise Fluren.
- Stellen Sie sicher, dass die Feuerlöscher einfach aus ihrer Halterung zu nehmen sind: Eine Griffhöhe von 0,80 bis 1,20 m eignet sich am besten.
- Gewährleisten Sie einen schnellen Zugriff: Die tatsächliche Laufweglänge zum nächstgelegenen Feuerlöscher soll – von jeder Stelle aus – nicht mehr als 20 m betragen.
- Kennzeichnen Sie die Standorte der Feuerlöscher mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.
- In unübersichtlichen Gebäudeteilen oder besonders lang gestreckten Stallanlagen gilt: Zeigen Sie den nächstgelegenen Standort eines Feuerlöschers an, indem Sie das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ mit dem Zusatzzeichen „Richtungspfeil“ gut sichtbar ergänzen.
- Nehmen Sie die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan auf. Verwenden Sie hierzu die entsprechenden Brandschutzzeichen.
- Stellen Sie Feuerlöscher so auf, dass sie vor Beschädigungen (auch durch Pferde) und Witterungseinflüssen geschützt sind.

Abb. 5: Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“

Wichtig

Nutzen Sie einheitlich Brandschutzzeichen nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und tauschen Sie gegebenenfalls alte Symbole ohne Flamme an der rechten Bildseite aus.

1.6.3 Brandgefahr durch Heulagerung

Heu, Stroh, verschiedene Pelletarten, Getreide und andere Stoffe aus der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft können sich selbst erhitzen und entzünden. Sehr stark ausgeprägt ist diese Neigung bei Heu.

Wichtig

Das fahrlässige Verursachen eines Brandes wird nach § 306f Strafgesetzbuch „Herbeiführen einer Brandgefahr“ mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. Auch zivilrechtlich drohen Folgen: Schadensversicherer prüfen genau, ob bei einem Brand ein Mitverschulden des versicherten Betriebes besteht, das den Schadensersatz ganz oder teilweise mindert – zum Beispiel weil keine Temperaturkontrolle erfolgte und es zur Selbstentzündung kam.

Binden Sie vor dem Einlagern von Heu am besten die ortsansässige Feuerwehr ein, um auf den Ernstfall vorbereitet zu sein. Erfragen Sie außerdem bei den Landesbehörden, ob dort ergänzende Vorgaben bestehen.

Um Brandgefahren zu minimieren, empfiehlt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) in seiner Broschüre „Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb“:

Grundsätzliches für die Einlagerung von Ernteerzeugnissen

- Prüfen Sie die Lagerräume vor der Einlagerung: Schließen Sie aus, dass Wasser zum Beispiel über Dächer, Regenrinnen oder undichte Fenster eindringen kann.
- Stellen Sie sicher, dass sich die elektrischen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und beheben Sie beispielsweise fehlende Lampenabdeckungen oder unzureichend befestigte Leitungen.
- Achten Sie auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen, beispielsweise zu Leuchten.

Mindestsicherheitsabstände für die Lagerung von Heu und Stroh:

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen
- Weitere Empfehlungen:
  - 25 m zu Eisenbahnstrecken und Hochspannungsleitungen
  - 50 m zu Wäldern
  - 100 m zu weiteren Heu- oder Strohlagerplätzen

Bei der Einlagerung von Heu müssen Sie den Temperaturverlauf mit einer geeigneten Messeinrichtung erfassen und in einem Messprotokoll dokumentieren.

Feuchtes Heu kann sich beim Einlagern selbst entzünden. Kontrollieren Sie die Temperaturen in regelmäßigen Abständen!

Entscheidend für die Messintervalle sind sowohl die Dauer der Einlagerung als auch die gemessenen Temperaturen. Bei unauffälligen Messwerten endet die Kontrollzeit nach 14 Wochen.

Dauer der Einlagerung	Häufigkeit der Messung
1. und 2. Woche	täglich
3. Woche	jeden zweiten Tag
4. und 5. Woche	zweimal pro Woche
6. bis 14. Woche	einmal pro Woche

Tab. 2: Richtwerte für Messintervalle nach Einlagerungsdauer

Temperatur	Häufigkeit der Messung
unter 35 °C	keine Gefahr
35 bis 40 °C	täglich, mehrere Stellen im Umkreis des ersten Messpunkts prüfen
41 bis 50 °C	alle zwölf Stunden, alle angrenzenden Ballen kontrollieren
ab 51 °C	alle sechs Stunden, rund um die Uhr
ab 60 °C	Gefahr der Selbstentzündung (auf Brand- und Röstgeruch achten), unverzüglich Feuerwehr alarmieren, Heu nur unter Aufsicht der löschbereiten Feuerwehr abtragen

Tab. 3: Richtwerte für Messintervalle nach gemessener Temperatur

Wichtig

In den ersten zwei Wochen nach der Einlagerung sollten Sie täglich in mehreren Ballen messen, weil der Feuchtigkeitsgehalt der Ernte auf großen Wiesen sehr unterschiedlich sein kann.

Tipp

Fragen Sie bei der örtlichen Feuerwehr, ob sie über Heuwehrgeräte verfügt. Diese kühlen den Ballen ab, indem sie die erhitzte Luft über Lanzen absaugen, die in den Ballen eingebracht werden. Das Abtragen des Heulagers ist beim rechtzeitigen Einsatz eines Heuwehrgerätes nicht erforderlich. Der Futterwert des Heus bleibt gegebenenfalls erhalten.

Für das Anschneiden und Abtragen von erhitzten Heulagern gilt:
- Alarmieren Sie die Feuerwehr über die Notrufnummer 112.
- Erhitztes Lagergut (über 60 °C) darf nur unter Anwesenheit der Feuerwehr abgetragen oder angeschnitten werden.
- Schneiden Sie – in Anwesenheit der löschbereiten Feuerwehr – den Stapel im Bereich des Glutzentrums an.

Das überhitzte Lagergut muss auf einer großen Fläche gut aufgelockert und dünnschichtig ausgebreitet werden. Achten Sie auf einen ausreichenden Abstand zu Gebäuden und die Windrichtung.

Wichtig

Beim Anschneiden und Abtragen kann das Erntegut plötzlich entflammen.
Seien Sie vorsichtig!

Checkliste: Organisation des Arbeitsschutzes (allgemein)

Kriterium	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Maßnahmen, Bemerkungen	Umzusetzen bis
Wurden Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt/-ärztin schriftlich bestellt?	☐	☐		
Wurden Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt/-ärztin namentlich bekannt gemacht?	☐	☐		
Finden regelmäßige Betriebsbegehungen statt?	☐	☐		
Liegen Begehungsprotokolle der Fachkraft für Arbeitssicherheit vor?	☐	☐		
Liegt eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung im Betrieb vor?	☐	☐		
Sind in der Gefährdungsbeurteilung konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt?	☐	☐		
Wurde die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen überprüft?	☐	☐		
Wurden die Mitarbeitenden zu den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung unterwiesen?	☐	☐		
Werden Arbeitsmittel wiederkehrend auf sicheren Zustand geprüft?	☐	☐		
Sind Nachweise über wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln vorhanden?	☐	☐		

Checkliste: Erste Hilfe im Betrieb

Kriterium	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Maßnahmen, Bemerkungen	Umzusetzen bis
Sind ausreichend Ersthelfer/-innen ausgebildet und namentlich bekannt gemacht?	☐	☐		
Werden die ausgebildeten Ersthelfer/-innen regelmäßig fortgebildet?	☐	☐		
Können alle Beschäftigten jederzeit einen Notruf absetzen?	☐	☐		
Ist Erste-Hilfe-Material – ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 beziehungsweise ein großer nach DIN 13169 – für Personen vorhanden?	☐	☐		
Ist das Erste-Hilfe-Material leicht zugänglich?	☐	☐		
Sind die Standorte des Erste-Hilfe-Materials gekennzeichnet und allen Beschäftigten bekannt?	☐	☐		
Sind Anleitungen zur Ersten Hilfe vorhanden und ausgefüllt?	☐	☐		
Werden Erste-Hilfe-Leistungen dokumentiert?	☐	☐		
Sind die Beschäftigten in der Organisation von Erster Hilfe unterwiesen?	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		

Checkliste: Brandschutz

Kriterium	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Maßnahmen, Bemerkungen	Umzusetzen bis
Gilt für die Reithalle, den Stall und die Nebengebäude ein Rauchverbot?	☐	☐		
Weisen Verbotszeichen auf das Rauchverbot hin?	☐	☐		
Gibt es ausreichend geeignete Feuerlöscheinrichtungen und falls erforderlich Brandmelder?	☐	☐		
Sind die Standorte der Feuerlöscher gekennzeichnet, gut sichtbar, freigehalten und leicht erreichbar?	☐	☐		
Werden die Feuerlöscher alle zwei Jahre geprüft?	☐	☐		
Werden Schweiß-, Schmiede- und Schleifarbeiten nur an dafür vorgesehenen Plätzen durchgeführt, die frei von brennbaren Materialien sind?	☐	☐		
Wird nur trockenes Heu eingelagert?	☐	☐		
Sind Dächer und Wände im Bereich des Heulagers regendicht?	☐	☐		
Wird bei der Einlagerung von Heu der Temperaturverlauf erfasst und in einem Messprotokoll eingetragen?	☐	☐		
	☐	☐		

2 Unfallursachen

„Unfälle passieren nicht, Unfälle werden verursacht!“ Dies ist ein Kernsatz der Präventionsarbeit. Unfälle haben Ursachen, meistens sogar mehrere.

Technische Ursachen sind ausgesprochen selten, während sich organisatorische und persönliche oft nur schwer voneinander trennen lassen. Viele Unfälle resultieren aus dem persönlichen Verhalten und der darauffolgenden Reaktion des Pferdes.

In den Unfallanzeigen und Durchgangsarztberichten, die bei der Berufsgenossenschaft eingehen, finden sich häufig folgende Schilderungen zum Unfallgeschehen:

- Beim Pferdeputzen auf den Fuß getreten worden.
- Pferd scheute plötzlich beim Führen an der Leine, dabei umgerissen worden.
- Bei der Pferdepflege vom Pferd getreten worden.
- Bei der Pferdepflege gegen die Stallwand gedrückt worden.
- Beim Treiben der Pferde umgelaufen worden.
- Beim Beschlagen der Hufe getreten worden.

„Vom Pferd getroffen, erfasst, gebissen“ macht den Großteil der meldepflichtigen Unfälle in der Pferdehaltung aus. Ebenfalls erheblich sind die Unfallzahlen durch Absturz vom Pferd. Die meisten Unfälle ereignen sich im Stall bei der Pflege und beim Führen der Pferde. Dabei kommt es zu Hand- und Fußverletzungen, nicht selten auch schweren Prellungen durch Pferdetritte an Kopf und Körper – gelegentlich sogar mit tödlichem Ausgang.

Was die Unfallursachen betrifft, ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- sorgloses Verhalten beim Annähern an das Tier
- Fehlverhalten bei der Pflege oder beim Führen des Pferdes
- fehlende persönliche Schutzausrüstung
- mangelhafte Ausrüstung
- beengte Platzverhältnisse
- Unruhe durch zu viel Publikumsverkehr im Stall

Persönliches Fehlverhalten, Selbstüberschätzung und Zeitdruck führen häufig dazu, dass Arbeitsabläufe nicht wie geplant ausgeführt werden und in der Folge Unfälle entstehen. Unfälle lassen sich also vermeiden, wenn Personen häufiger und gründlicher unterwiesen und zu einem sicherheitsbewussten Verhalten angehalten werden.

Die Verantwortung hierfür liegt bei der Unternehmens- beziehungsweise Reitstallleitung (siehe Kapitel 1.4 Unterweisung).

Tipp

Seien Sie Vorbild und zeigen Sie eine klare Haltung, indem Sie sicherheitsgerechtes Verhalten zum Beispiel durch Lob fördern und sicherheitswidrigem Verhalten deutlich widersprechen.

Berufsgenossenschaften gehen Unfällen und ihren Ursachen genau nach, damit sich diese nicht wiederholen und um ihre Versicherten gezielt beraten zu können. Auch die Betriebsleitung muss daran interessiert sein, Unfälle aufzuklären: Ermitteln Sie bei persönlichem Fehlverhalten die Gründe dafür und hinterfragen Sie beispielsweise, warum ein Pferd bockte oder erschrak, um daraus Schutzmaßnahmen für die Zukunft abzuleiten.

3 Das Pferdeverhalten

In vielen Unfallanzeigen wird von einem „unvorhersehbaren Verhalten des Pferdes“ gesprochen. Häufig lassen sich diese Vorgänge aber durch die natürlichen und typischen Verhaltensweisen des Pferdes und durch seine Anatomie erklären.

3.1 Was Pferde sehen

Für den sicheren Umgang mit Pferden ist es unerlässlich zu verstehen, was die Tiere sehen.

Die seitliche Anordnung ihrer Augen am Kopf sowie die leicht hervorstehenden Augäpfel erlauben den Pferden eine fast vollständige Rundumsicht. Allerdings ergeben sich anatomisch bedingt zwei tote Winkel: einer unmittelbar vor der Stirn, der andere unmittelbar hinter dem Pferd. Diese toten Winkel sind der Grund, warum Pferde oft mit instinktiver Abwehr auf direkte Annäherungen und Berührungen aus diesen Bereichen reagieren. Zum Beispiel erschrecken sie manchmal und treten aus, wenn sich ihnen jemand von hinten nähert.

Seitlich nehmen Pferde Objekte nur unscharf war. Zudem fehlt ihnen hier das räumliche Sehen, da sie aufgrund ihrer Anatomie die seitlichen Bereiche nur mit einem Auge erfassen. Das Abschätzen von Entfernungen ist Pferden nur im binokularen Sichtfeld, also nach vorn, möglich. Sehr gut nehmen die Tiere hingegen seitliche Bewegungen in großer Entfernung wahr, sodass sie nervös auf Dinge reagieren können, die Reiterin oder Reiter noch gar nicht bemerkt haben. Als Fluchttier ist beim Pferd das Erkennen von Bewegungen in der Umgebung stark ausgeprägt. Es erkennt Bewegungen nicht nur über weite Distanzen, sondern nimmt mit 20 bis 30 Bildern pro Sekunde Bewegungen auch mit deutlich höherer zeitlicher Auflösung wahr als der Mensch. Um Pferde nicht zu verunsichern, sollten Sie daher hastige und unkontrollierte Bewegungen in ihrer Umgebung vermeiden.

Im binokularen Sichtbereich kann das Pferd sowohl in der Nähe als auch in der Ferne scharf sehen. Allerdings benötigen die Tiere mehr Zeit zur Fokussierung von Gegenständen als der Mensch und sie müssen dafür den Kopf heben und senken können. Achten Sie deshalb beispielsweise beim Anreiten an Hindernisse darauf, dass das Pferd ausreichend Kopffreiheit hat.

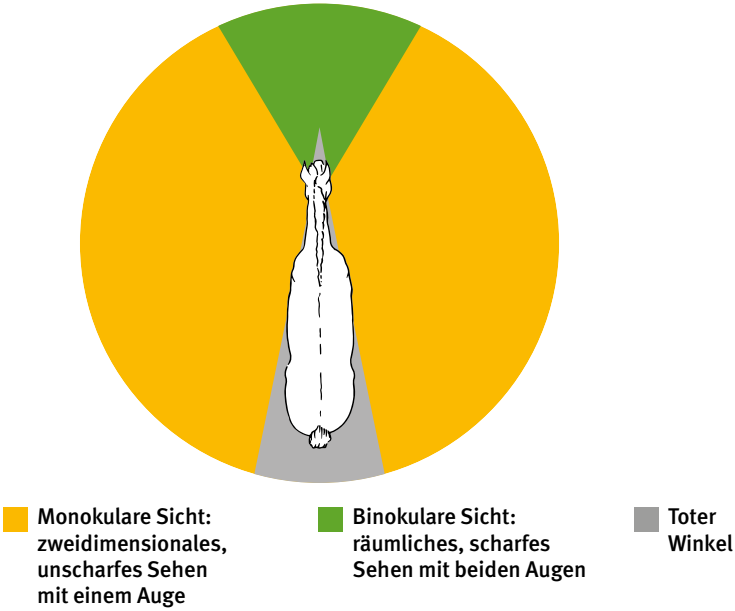

Abb. 6: Sichtfelder des Pferdes

Am besten nähern Sie sich einem Pferd schräg von vorn. Denn nur so kann es Sie immer sehen – zunächst unscharf und dann durch Drehen seines Kopfes scharf. Eine frontale Annäherung von vorn würde dagegen im toten Winkel seines Sichtbereichs enden. Grundsätzlich sollten Sie das Pferd auch ansprechen, wenn Sie sich ihm nähern – Ihre Stimme ist ihm bekannt und weckt sein Vertrauen.

Tipp

- Vermeiden Sie im Umfeld von Pferden hastige und unkontrollierte Bewegungen.
- Nähern Sie sich dem Pferd schräg von vorn.
- Sprechen Sie das Pferd beim Annähern an.
- Lassen Sie dem Pferd ausreichend Freiheit zum Heben und Senken des Kopfes.

Pferde sehen ihre Umwelt in Blau-, Grau- und gelblich-grünen Tönen, auch Rot nehmen sie gelblich-grün wahr. Das kann dazu führen, dass sich rot angestrichene Hindernisse für sie nicht stark genug von der Umgebung abheben.

Starke Farbkontraste zur Umgebung (Blau, Gelb, Schwarz, Weiß) erleichtern dem Pferd das Erkennen von Hindernissen.

Die Augen des Pferdes brauchen zwei bis drei Minuten – und damit länger als die des Menschen –, um sich von Hell auf Dunkel umzustellen. Danach können Pferde im Dunkeln deutlich mehr erkennen als wir. Aber die minutenlange Unsicherheit des Pferdes in dieser Phase wird leicht falsch gedeutet. Geben Sie Ihrem Pferd also die Zeit, die es braucht, und planen Sie Ihre Arbeitsabläufe entsprechend.

3.2 Pferde sind Fluchttiere

Das Pferd ist ein Fluchttier, das schreckhaft auf alles Fremde reagiert. Denn je früher es einen Feind wahrnimmt, umso größer ist seine Überlebenschance. Pferde reagieren im Vergleich zu anderen Säugetieren empfindlicher auf Umgebungseinflüsse wie zum Beispiel unbekannte Bewegungen, fremde Geräusche und Gerüche. Vor neuen Dingen können sie erschrecken und mit Flucht reagieren. In freier Wildbahn bedeutet das, dass ein Pferd auskeilt und flüchtet, wenn sich Feinde wie zum Beispiel Raubtiere nähern. Im Stall kann es schon genügen, dass plötzlich ein Besen oder eine Schaufel umfällt, um eine heftige Reaktion des Tieres auszulösen, die Menschen unter Umständen in Gefahr bringt.

Tipp

Sorgfalt und Geduld im Umgang mit dem Pferd und seine gezielte Gewöhnung an neue Gegebenheiten entschärfen viele unfallträchtige Situationen.

3.3 Pferde sind Herdentiere

Pferde lassen sich instinktiv von Artgenossen beeinflussen. Seien Sie darauf vorbereitet, wenn Sie anderen Pferden begegnen!

Pferde sind keine Einzelgänger, sondern leben in der Natur immer in Gemeinschaft mit Artgenossen. Das Pferd sucht die Gesellschaft und den Schutz der Herde und lässt sich vom Verhalten anderer Tiere beeinflussen.

Deshalb ist zum Beispiel beim Vorbereiten an einer Koppel, in der sich fremde Artgenossen aufhalten, besondere Vorsicht geboten: Ein plötzliches Loslaufen dieser Pferde kann auch das eigene dazu veranlassen, davonzustürmen. Es folgt dann eher seinem eigenen Instinkt als den Vorstellungen des Menschen.

Bei der Begegnung mit fremden Pferden – sowohl beim Reiten als auch beim Führen – muss immer ein entsprechend großer Abstand zu den anderen Tieren eingehalten werden. Denn auch zwischen Pferden spielen Sympathie und Abneigung eine große Rolle. Nicht alle harmonieren miteinander und an diesen Zu- oder Abneigungen halten sie oft langfristig fest.

3.4 Pferde sind Steppentiere

Als Steppentiere benötigen Pferde täglich Bewegung. In der Steppe waren sie es gewohnt, bei der Nahrungssuche weite Strecken zu überwinden. Ihr Körper ist darauf eingestellt, sich über viele Stunden zu bewegen. Wer Pferde hält, muss dafür Sorge tragen, dass sie so oft wie möglich Auslauf bekommen. Je häufiger sich ein Pferd bewegen und austoben kann – am besten zusammen mit Artgenossen –, umso ausgeglichener und zufriedener ist es. Vermeiden Sie Stehtage und seien Sie beim Herausführen von Pferden nach längeren Bewegungspausen oder Krankheiten besonders vorsichtig: Die Tiere könnten vor lauter Bewegungsdrang ungewohnt reagieren.

4 Der Umgang mit dem Pferd

Sicheres Arbeiten mit Pferden erfordert besondere Kenntnisse beispielsweise zum Vorgehen bei der Pflege sowie zum richtigen Anbinden und Führen der Tiere. Die Unternehmensleitung muss sicherstellen, dass Personen, die mit Pferden umgehen, über entsprechendes Wissen verfügen und ausreichend unterwiesen sind.

4.1 Vorbereitungen zur Pferdepflege

Die Pferdepflege beginnt schon mit dem Betreten der Stallungen. Bei Stallanlagen mit Boxenhaltung hat sich die folgende Vorgehensweise bewährt:

- Das Pferd immer rufen oder ansprechen, damit es nicht erschrickt.
- Dem Pferd ein Halfter anlegen, damit es sicher geführt und angebunden werden kann.
- Das Pferd aus der Box zum Pflegeplatz führen. Dabei müssen die Türen von Box oder Stall festgestellt sein, denn ein Zurückfallen des Türflügels kann das Pferd leicht in Panik versetzen.
- Das Pferd nie an einer Tür oder an anderen beweglichen Einrichtungen anbinden, sondern nur an fest verankerten Anbinderingen oder Gitterstäben.

Wichtig

Der Pflegeplatz muss frei von scharfen Kanten sein. Zum Beispiel können zerbrochene Wandfliesen das Pferd am Maul verletzen und das Tier zu ungewollten Reaktionen reizen.

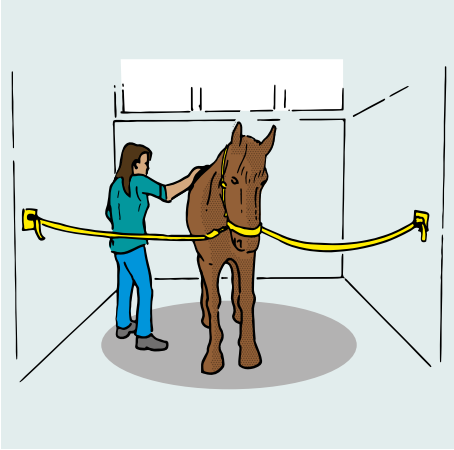

Abb. 7: Pferdepflegeplatz mit Anbindevorrichtungen an der Wand zu beiden Seiten

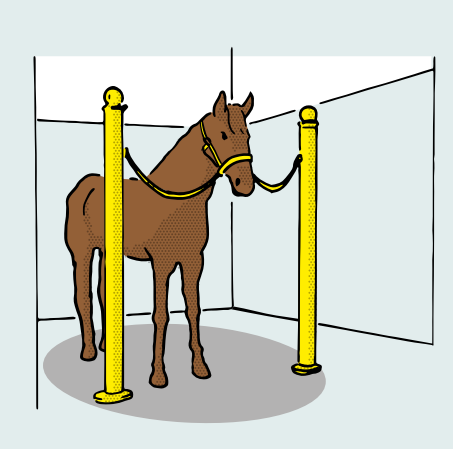

Abb. 8: Pferdepflegeplatz mit senkrechten Anbindestangen: Zwischen Stangen und Wand bleibt ein Fluchtweg von jeweils 35 bis 45 cm.

4.2 Pferde anbinden

Für eine sichere Pferdepflege ist es wichtig, dass genügend Anbindestellen im Stall vorhanden sind.

Am besten wird das Tier zur Pflege beidseitig angebunden: So kann es die unmittelbar am Pferd arbeitenden Personen nicht durch unkontrollierte Kopfbewegungen verletzen oder beißen. Senkrechte Anbindestangen (siehe Abbildung 8) lassen den Fluchtweg nach vorn frei und versperren ihn nicht durch einen Anbindestrick.

Anbindevorrichtungen wie zum Beispiel Ringe dürfen an der Wand nicht hervorstehen. Sie müssen klappbar oder in die Wand eingelassen sein. Starr aufgesetzte Ringe können sich in den Rücken der Pflegerinnen und Pfleger bohren, wenn diese vom Pferd gegen die Wand gedrückt werden. Wände im Pflegebereich sollten daher grundsätzlich eben und frei von Haken und sonstigen Gegenständen sein.

Anbindevorrichtungen sollten etwa in Maulhöhe angebracht sein. Sitzen sie zu tief, besteht die Gefahr, dass die Pferde über den Strick oder die Kette treten.

Binden Sie Pferde niemals zu kurz an! Sie haben sonst das Gefühl, gefangen zu sein, und werden am Strick oder an der Kette reißen. Im Extremfall können sie auch panisch reagieren.

Pferde müssen so angebunden werden, dass sich die Anbindung leicht lösen lässt. Dies stellt der Anbindeknoten sicher, von dem sich das Tier zwar nicht selbst befreien kann, den Sie aber durch Ziehen am losen Seilende mühelos öffnen können.

Wer mit Pferden arbeitet, muss einen Anbindeknoten korrekt beherrschen.

Tipp

Das lose Leinenende darf nach Fertigstellung des Anbindekontens nicht durch eine Schlaufe geführt und festgezogen werden. Ein schnelles Lösen wäre so nicht möglich.

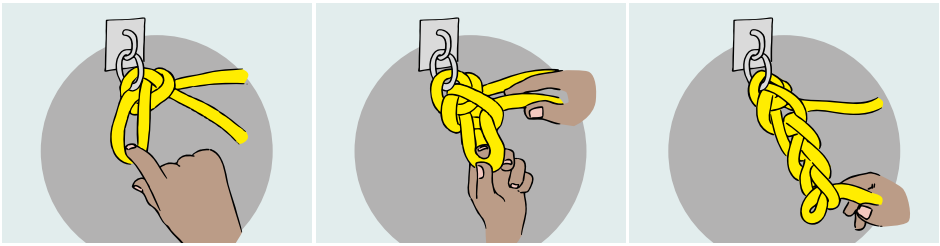

Abb. 9: Beispiel für die Ausführung eines Anbindeknotens

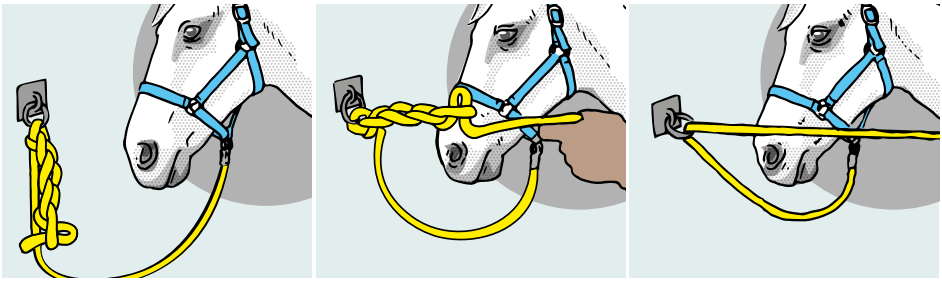

Abb. 10: Fachgerecht ausgeführte Anbindeknoten lassen sich durch Ziehen am losen Ende mit nur einer Hand leicht lösen.

Grundsätzliches beim Anbinden von Pferden

- Niemals das Pferd an beweglichen Gegenständen wie beispielsweise Türen oder Sattelböcken anbinden.
- Darauf achten, dass das Pferd nicht mit Halfter oder Strick an vorstehenden Teilen in der Nähe hängen bleiben kann, zum Beispiel am Riegel oder Riegelauge.
- Pferde stets so anbinden, dass sich der Knoten durch Zug am Seilende lösen lässt.

4.3 Pferde striegeln und abbürsten

Wer Pferde putzt und pflegt, benötigt dazu Striegel und Kardätsche sowie Bürsten für Mähne, Schweif und Gesicht. Bei der Auswahl sollten Sie auf ergonomisch gestaltete Produkte zurückgreifen.

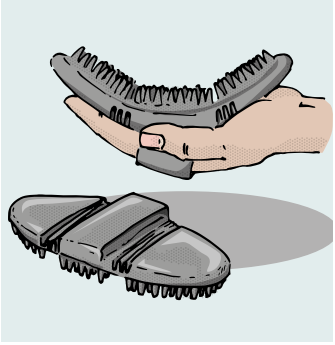

Abb. 11: Ergonomisch geformter Striegel

Eine besondere Unfallgefahr bei der Pflege ist das – vielleicht auch nur spielerische – Ausschlagen des Pferdes mit dem Hinterfuß und das Schnappen nach Pflegerin oder Pfleger.

Verinnerlichen Sie am besten folgende Vorgehensweise:

- Geputzt wird von vorn nach hinten.
- Ausgangspunkt ist die sichere Position dicht am Pferd neben seiner Schulter. Dort kann das Pferd die pflegende Person beobachten.
- Um nicht in den Gefahrenbereich hinter dem Pferd zu gelangen, werden beide Hände eingesetzt: Putzen Sie auf der linken Pferdeseite bis zur Flanke des Pferdes mit der linken Hand und wechseln Sie dann die Bürste in die rechte Hand,

Halten Sie sich beim Putzen der Hinterhand niemals hinter dem Pferd in Schlagrichtung der Hinterbeine auf!

um den hinteren Teil dicht am Pferd zu putzen. Auf der rechten Pferdeseite verfahren Sie entsprechend: Sie beginnen mit der rechten Hand und übergeben die Bürste in Höhe der Flanke in die linke Hand.

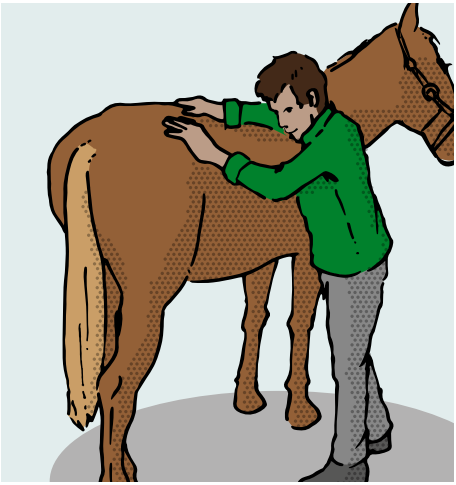

Abb. 12: Das Anheben der Hinterhand durch Streichen über den Rücken ankündigen

Abb. 13: Die Hinterhand des Pferdes auf dem Oberschenkel ablegen

4.4 Hufe anheben

Stehen Sie beim Anheben der Hufe immer seitlich neben dem Pferd. Heben Sie den Huf niemals so hoch, dass das Pferd gegen Ihren Körper ausschlagen kann!

Die folgende Vorgehensweise hat sich zum Anheben der Hufe bewährt:
- Nähern Sie sich dem Pferd schräg von vorn.
- Für das Anheben der Hinterhand zunächst von vorn nach hinten über den Pferderücken streichen (siehe Abbildung 12), dann erst die Hinterhand anheben.
- Beim Anheben der Hufe greifen Sie mit einem Arm unter den Unterschenkel des Pferdes, fassen sein Fesselbein und legen es auf Ihrem Oberschenkel ab (siehe Abbildung 13).

Wichtig

Achten Sie beim Anheben der Hufe darauf, Ihren Rücken gerade aufzurichten. Denn eine gekrümmte Wirbelsäule ermüdet schneller und führt auf Dauer zu Rückenbeschwerden.

4.5 Hufe waschen

Achten Sie beim Waschen der Pferdehufe darauf, dass Sie immer

- seitlich vom Tier stehen, um nicht in die Schlagrichtung der Hinterhufe zu geraten.
- bei den Vorderhufen beginnen, damit das Pferd rechtzeitig sieht, was Sie beabsichtigen, und nicht erschrickt.
- vorn um das Pferd herumgehen – oder mit ausreichendem Abstand hinten –, um auf die andere Seite zu gelangen.
- den Schlauch mit um das Tier herumführen und nur Vorder- und Hinterhuf der entsprechenden Seite waschen.

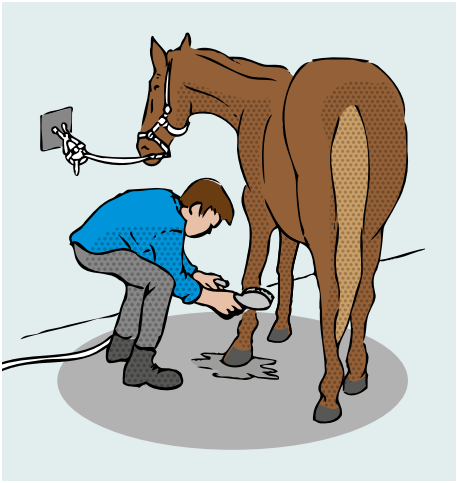

Abb. 14: Waschen der Pferdehufe am Vorderbein

Abb. 15: Waschen der Pferdehufe am Hinterbein

Tipp

Junge oder wasserscheue Pferde sollte man behutsam an Wasser gewöhnen und nicht überfordern.

4.6 Gamaschen und Bandagen anlegen

Damit sich das Pferd rechtzeitig auf den Arbeitsgang einstellen kann und nicht schreckhaft reagiert, gilt auch hier grundsätzlich:

- An den Vorderbeinen mit dem Anlegen der Gamaschen und Bandagen beginnen.
- Vorn um das Pferd herumgehen.
- Niemals unter dem Pferd hindurchkriechen oder von einer Pferdeseite aus alle vier Beine versorgen.

Das gleiche gilt für das Abnehmen der Gamaschen oder Bandagen.

Achten Sie beim Anlegen der Gamaschen darauf, diese nur in Wuchsrichtung des Fells bis auf den Fesselkopf herunterzuziehen. Die Verschlüsse müssen auf der Außenseite liegen und nach hinten zeigen. Innenliegende Verschlüsse könnten sich beim Aneinanderreiben der Beine lösen.

4.7 Pferde führen

Viele der gemeldeten Unfälle ereignen sich beim Führen von Pferden. Typisch sind Hand- oder Fingerverletzungen sowie Sturzunfälle, bei denen die Gestürzten häufig getreten werden. Unfallursache ist ein plötzliches Erschrecken des Pferdes, das dann panikartig am Halfter reißt und so den Menschen umwirft und verletzt.

Wichtig

Leider werden die Gefahren beim Führen von Pferden oft unterschätzt.
Deshalb gilt grundsätzlich:

- Führen Sie möglichst immer nur ein Pferd!

Das Führen von zwei Pferden ist sehr gefährlich. Insbesondere wenn Pferde erschrecken und dadurch unkontrolliert reagieren, ist die pferdeführende Person einer hohen Gefahr ausgesetzt, da sie sich nicht aus dem Gefahrenbereich entfernen kann.

Wenn Sie dennoch zwei Pferde zeitgleich führen, müssen diese Pferdepaare es gewohnt sein, nebeneinander zu gehen. Achten Sie daher auf täglich gleiche Abläufe!

VSG 4.1

In § 7 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 „Tierhaltung“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) heißt es: „Das Führen von Tieren mit der Hand von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aus ist nicht gestattet!“

Grundsätzliches beim Führen von Pferden

- Auf der linken Seite des Pferdes, zwischen Kopf und Schulter des Tieres gehen.
- Reithandschuhe benutzen.
- Zügel oder Führstrick verwenden und diese nicht um die Hand wickeln oder schlingen.
- Zügel oder Führstrick verlaufen von oben nach unten durch die aufrechte Faust.
- Soll eine Hand frei bleiben, liegt das Ende des Führstricks mit in der führenden Hand.
- Das Wenden erfolgt nur von der führenden Person weg.
- Geöffnete Türen und Tore vor dem Hindurchführen feststellen.

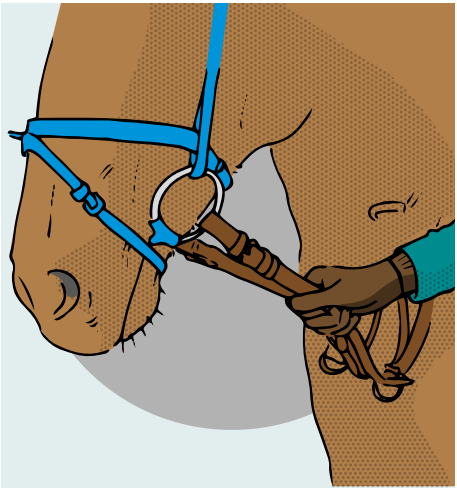

Abb. 16: Beim Führen mit der Trense verlaufen die Zügel von oben nach unten durch die aufrechte Faust. Dies gilt auch für das Führen mit Halfter und Führstrick.

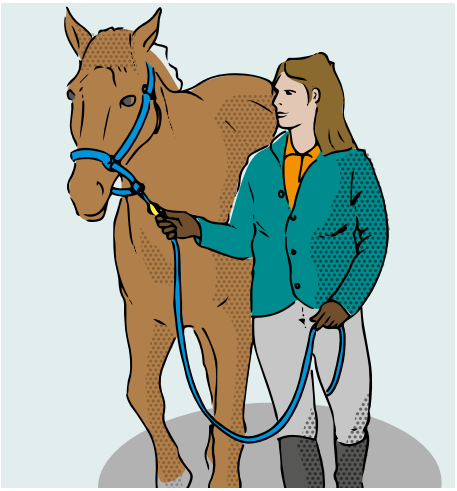

Abb. 17: Geführt wird das Pferd auf seiner linken Seite.

4.7.1 Tipps zum sicheren Führen des Pferdes

Die rechte Hand umfasst den Zügel etwa eine Handbreit hinter den Trensenringen (siehe Abbildung 16). Zusätzlich sollten Zeige- und Mittelfinger zwischen den beiden Riemen der Zügel hindurchgesteckt werden. Dadurch kann durch Drehen der Hand wahlweise auf den rechten oder linken Trensenring Zugkraft ausgeübt werden.

Das Ende des Zügels oder der Führungsleine liegt zur Absicherung in der linken Hand (siehe Abbildung 17). Die führende Person geht seitlich zwischen Kopf und Schulter des Pferdes.

Ist das Pferd gesattelt, müssen die Steigbügel hochgezogen und gesichert werden (Bügelriemen durch den Steigbügel stecken), damit das Pferd nicht erschrecken oder an Hindernissen hängen bleiben kann.

Abb. 18: Da das Pferd grundsätzlich von links geführt wird, erfolgen Wendungen immer rechtsherum von der führenden Person weg. Sonst besteht die Gefahr, dass das Pferd Ihnen auf die Füße tritt.

4.7.2 Verhalten in kritischen Situationen

Eilt das geführte Pferd plötzlich vorwärts, bleiben Sie an seiner Schulter zurück. Versuchen Sie, es durch kurzes, energisches Ziehen am Zügel neben sich zu halten.

Durch Heben der linken Hand auf Augenhöhe des Pferdes können Sie beim Führen verhindern, dass das Pferd auf Sie zuspringt.

Lassen Sie bei einem in Panik geratenen Pferd niemals die Zügel durch die Hand gleiten. Dabei können Sie sich Verbrennungen der Handfläche zuziehen! Bei zu langem Zügel gelangen Sie außerdem in die Nähe der Hinterhand des Pferdes.

Wichtig

Besonders gefährlich ist das Steigen des Pferdes. Versuchen Sie dann, mit ausgestrecktem Arm und bei möglichst langem Führungsstrick oder Zügel aus dem Gefahrbereich der ausschlagenden Vorderbeine herauszukommen – ohne das Pferd loszulassen.

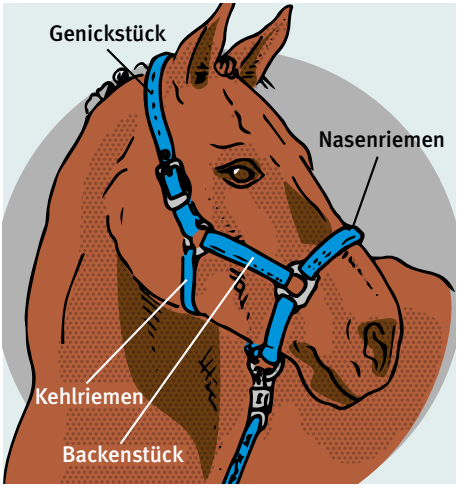

Abb. 19: Halfter mit Bezeichnungen

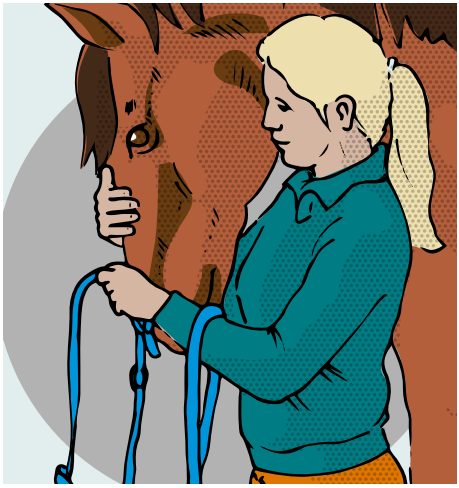

Abb. 20: Anlegen des Halfters

4.7.3 Geeignete Halfter auswählen und anlegen

Das Halfter muss auf die Kopfgröße des Pferdes abgestimmt sein. Ein zu großes Halfter erfüllt seine Funktion nicht. Außerdem wird auch das gutmütigste Pferd nervös, wenn ihm ständig die Riemen des Halfters auf dem Nasenrücken hin und her rutschen.

Das regelmäßige Kontrollieren der verwendeten Ausrüstung – und damit auch des Halfters – sowie das Aussortieren mangelhafter Teile tragen maßgeblich zur Vermeidung von Unfällen bei.

Idealerweise sollten Sie beim Anlegen des Halfters links neben dem Pferdehals, leicht vor der Schulter stehen. Das Halfter halten Sie in der linken Hand. Dann greift die rechte Hand unter dem Hals des Pferdes hindurch und verweilt auf dem Nasenrücken, bis sie das Halfter entgegennimmt und vollständig über den Kopf streift.

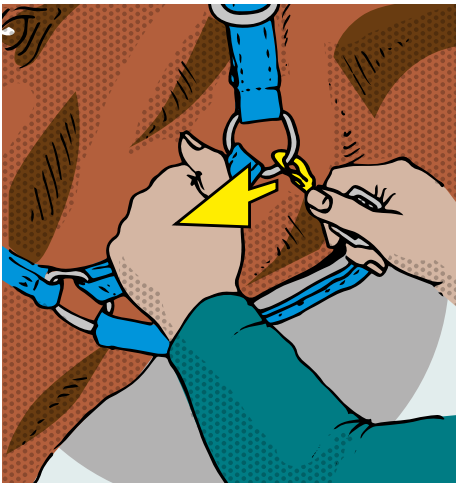

Abb. 21: Beim Schließen des Kehlriemens zeigt die Karabineröffnung vom Pferd weg.

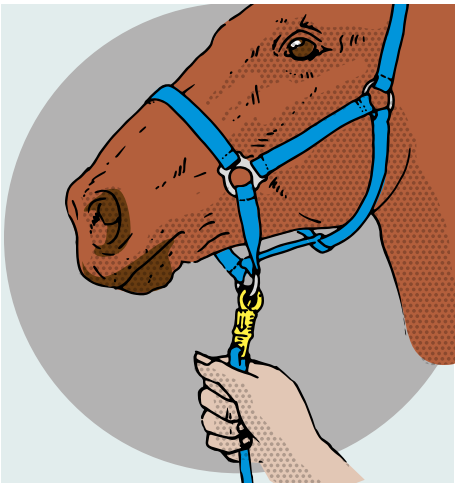

Abb. 22: Halten Sie den Führstrick eine Handbreit unter dem Maul, um den Panikhaken nicht aus Versehen zu lösen.

Beim Schließen des Halfters umgreifen Sie mit der linken Hand von außen das Backenstück. Die abgerundete Seite des Karabiners, mit dem Sie den Kehlriemen schließen, zeigt dann zum Pferd, die Öffnung also vom Tier weg.

4.7.4 Der Panikhaken

Gerät ein Pferd in Panik, ermöglicht der Panikhaken ein schnelles Lösen des Führstricks vom Halfter. Abbildung 23 demonstriert die Funktion des Panikhakens:

- Im Ernstfall greift die rechte Hand ins Halfter, die linke löst den Mechanismus: Durch einfaches Zurückziehen des Verschlussrings löst sich der Strick vom Halfter.
- Vermeiden Sie aber unbedingt ein unbeabsichtigtes Öffnen des Panikhakens! Halten Sie den Führstrick dazu eine Handbreit unter dem Maul. So stellen Sie sicher, dass Sie nicht versehentlich den Haken selbst festhalten und so bei einer plötzlichen Kopfbewegung des Pferdes den Verschluss lösen.

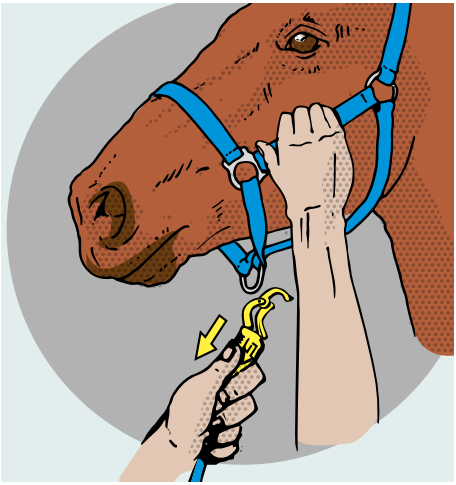

Abb. 23: Durch einfaches Zurückziehen des Verschlussrings am Panikhaken kann der Führungsstrick vom Halfter gelöst werden.

Wichtig

Metallteile des Panikhakens bedürfen einer regelmäßigen Pflege, um ihre Funktion zu gewährleisten. Prüfen Sie die einwandfreie Funktion des Panikhakens vor jeder Benutzung. Defekte Panikhaken müssen ausgetauscht werden.

Checkliste: Umgang mit dem Pferd

Kriterium	Erfüllt ja	Erfüllt nein	Maßnahmen, Bemerkungen	Umzusetzen bis
Verfügen alle Personen, die mit den Pferden umgehen, über entsprechende Kenntnisse?	☐	☐		
Werden alle Personen, die mit den Pferden umgehen, mindestens einmal jährlich unterwiesen?	☐	☐		
Ist die Unterweisung dokumentiert?	☐	☐		
Werden Ausrüstungsgegenstände wie Halfter, Trensen, Zügel, Führstricke, Zaumzeug, Longen, Sättel mit Zubehör, Stränge und Geschirr sowie Panikhaken regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ersetzt?	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		

5 Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss ein Arbeitgeber immer dann zur Verfügung stellen, wenn bei der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass trotz technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen Restgefährdungen bleiben. Der Betrieb trägt die Kosten der PSA.

Beim Einsatz von PSA sind folgende Punkte wichtig:

- Jede persönliche Schutzausrüstung muss der EU-Verordnung 2016/425 entsprechen. Das bedeutet unter anderem:
  - Zu jeder PSA muss eine Konformitätserklärung des Herstellers existieren, die die Erfüllung dieser Anforderungen bescheinigt.
  - Jede PSA muss mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.
- PSA muss Schutz gegenüber der festgestellten Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen.
- PSA muss für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein.
- PSA muss den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.
- PSA muss der Person, die sie trägt, individuell passen. Sie ist daher grundsätzlich nur für den Gebrauch durch eine Person bestimmt.

Tipp

Beteiligen Sie Ihre Beschäftigten an der Auswahl der PSA, um so auch ihre Akzeptanz und Bereitschaft zum Tragen zu erhöhen.

Der Hersteller muss die persönliche Schutzausrüstung einer Baumusterprüfung unterziehen, bevor er sie in Verkehr bringt. Danach dürfen keine Veränderungen mehr an der PSA vorgenommen werden! Für Sicherheitsschuhe bedeutet das zum Beispiel, dass orthopädische Einlagen nicht ohne Weiteres in ihnen getragen werden dürfen.

5.1 Reithelm

Beim Reiten und Sulkyfahren müssen geeignete Reithelme getragen werden, die der Kopfgröße angepasst sind. Bei der Auswahl eines Helms sind also die richtige Größe und Passform entscheidend.

Info

Beachten Sie, dass der Reithelm der aktuellen Norm „Schutzhelme für reiterliche Aktivitäten“ (DIN EN 1384) entspricht. Nur ein Reithelm, der diesen Anforderungen entspricht, gewährleistet einen optimalen Schutz. Diese Helme besitzen einen Kinnriemen; eine Kinnschale ist nicht zulässig.

Für die Lebensdauer eines Reithelms gilt:

- Reithelme müssen – unter Berücksichtigung der Herstellerangaben – regelmäßig kontrolliert, geprüft und bei Bedarf ersetzt werden.
- Nach vier bis fünf Jahren empfiehlt sich ein Austausch. Achten Sie daher bereits bei der Anschaffung von Reithelmen auf das Herstelldatum, das auf ihnen eingeprägt ist.
- Nach einem Sturz können Schäden am Reithelm entstehen, die eventuell nicht sichtbar sind. Daher sollten Sie Reithelme nach einem Aufschlag ersetzen.

5.2 Sicherheitsschuhe

Gerade bei der Pferdepflege kommt es immer wieder zu schweren Zehenverletzungen, wenn das Pferd dem Menschen – meist unbeabsichtigt – auf den Fuß tritt. Sicherheitsschuhe können diese Verletzungsgefahr minimieren.

Das Tragen von Turnschuhen und Sandalen ist beim Umgang mit Pferden und beim Reiten absolut tabu!

Sicherheitsschuhe entsprechen der DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“ und sind mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet. Bei Schuhen, die diese Norm nicht erfüllen, können sich die Zehenschutzkappen verformen, wenn ein Pferd darauf steht, sodass schwerste Zehenverletzungen möglich sind.

Es gibt sechs genormte Ausführungen für Sicherheitsschuhe, die mit den Kurzbezeichnungen SB oder S1 bis S5 gekennzeichnet sind. Für die reine Pferdepflege und unmittelbare Arbeit am Pferd eigenen sich die Kategorien S2 bis S5. Sie alle haben eine profilierte Laufsohle.

Kategorie	Eigenschaften
S2	Beim S2-Sicherheitsschuh handelt es sich um einen Schuh mit Zehenschutzkappe, dessen Material eine erhöhte Resistenz gegen Wasserdurchtritt und Wasseraufnahme aufweist.
S3	Der S3-Sicherheitsschuh hat zusätzlich eine durchtrittsichere Sohle.
S4	Der S4-Sicherheitsschuh hat die gleichen Eigenschaften wie der S2-Sicherheitsschuh, ist jedoch aus Gummi oder Kunststoff hergestellt und daher vor allem für den Einsatz in Nassbereichen geeignet.
S5	Der S5-Sicherheitsschuh entspricht dem S4-Scherheitsschuh und hat zusätzlich eine durchtrittsichere Sohle.

Tab. 4: Eigenschaften geeigneter Sicherheitsschuhe

Die Betriebsleitung legt fest, welche Ausführung bei der Arbeit mit dem Pferd getragen werden muss.

Info

Für die Auswahl von Sicherheitsschuhen bei Hufschmiedearbeiten bietet die DGUV Information 209-076 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Hufbeschlag“ wichtige Hinweise.

5.3 Reitstiefel

Reitstiefel fallen rechtlich gesehen nicht unter persönliche Schutzausrüstung. Trotzdem sind sie für die sichere Arbeit mit Pferden wichtig und finden deshalb hier Erwähnung:

- Festes Schuhwerk ist zum Reiten unerlässlich. Ein ausreichend ausgeprägter Absatz verhindert, dass der Fuß durch den Steigbügel rutscht und darin hängen bleiben kann.
- Die Sohlen von Reitstiefeln haben nur ein leichtes Profil und müssen bis zum Absatz durchbesohlt sein, um leicht aus dem Bügel herauszugleiten.
- Am besten eignen sich nach wie vor Reitstiefel mit langem Schaft, weil sie Fußgelenk und Unterschenkel Stabilität geben. Kürzere Schäfte können unter dem Sattelblatt festhaken und die Reiterinnen und Reiter beim Sitz und in der Hilfestellung behindern. Gegebenenfalls deutet das Pferd die dadurch gegebenen Signale falsch, was zu gefährlichen Situationen führen kann.

Denken Sie immer daran: Ist der Fuß erst einmal durch den Steigbügel gerutscht, kann das Pferd unruhig auf die ungewöhnliche Situation und die Befreiungsversuche der Reiterin oder des Reiters reagieren. Im schlimmsten Fall schleift das Pferd die hilflose Person hinter sich her, wenn sich der Fuß beim Sturz nicht aus dem Steigbügel löst. Dieses Szenario ist leider keine Seltenheit und führt zu schwersten Verletzungen.

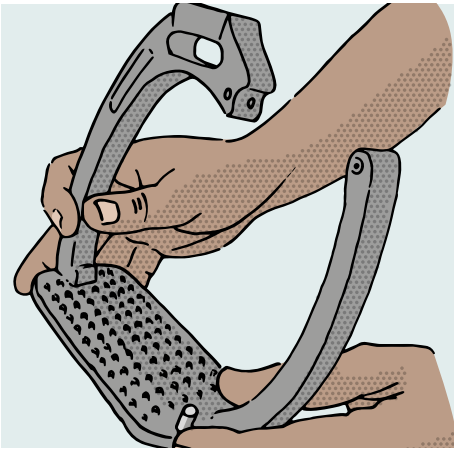

Abb. 24: Beispiel für einen Steigbügel mit einem beweglichen, federbelasteten Schenkel. Er öffnet sich bei starker seitlicher Belastung, sodass der Fuß herausgezogen werden kann.

5.4 Sturzwesten

Sturzwesten schützen vor Verletzungen des Oberkörpers und müssen der Norm DIN EN 13158 „Schutzkleidung – Schutzjacken, Körper- und Schulterschützer für den Reitsport, für Reiter, Personen, die mit Pferden arbeiten, und für Gespannfahrer“ entsprechen. Rückenprotektoren haben eine geringere Schutzfunktion.

Mittlerweile gibt es auch Schutzwesten mit Airbag-Funktion. Hierbei verbindet eine Art Reißleine die Weste mit dem Sattel und aktiviert bei einem Sturz eine Gaskartusche, sodass die Weste aufgeblasen wird und den Aufprall abfängt. Allerdings entsteht bei der Aktivierung des Airbags ein Knall, der auch die Pferde in der Umgebung erschrecken kann. Dies sollten Sie vor dem Einsatz dieser Westen in Ihre Überlegungen einbeziehen.

Für Rückenprotektoren und Airbag-Westen im Reitsport gibt es derzeit noch keine Normen, daher orientieren sich die Hersteller an der Norm für Motorradfahrer-Schutzausrüstung DIN EN 1621-2 „Motorradfahrer-Schutzkleidung gegen mechanische Belastung – Teil 2: Rückenprotektoren“.

5.5 Ausrüstung in der Dämmerung

Wer reitet oder Pferde im Straßenverkehr führt, unterliegt den Verkehrsregeln und den Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

§ Straßenverkehrs-Ordnung

Zur Beleuchtung fordert die StVO in § 28, dass beim Führen eines Großtieres mindestens eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht mitgeführt wird. Diese muss auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar sein.

Weitere Empfehlungen für Dämmerung, schlechte Sichtverhältnisse und Dunkelheit:

- Warnweste nach DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung“, Stiefellampe sowie Leuchtgamaschen nutzen.
- Bei geplanten Ausritten reflektierende Ausreitdecken mit umlaufenden reflektierenden Streifen nutzen.

Info

Von den hier beschriebenen Empfehlungen gelten rechtlich gesehen nur die Warnwesten als PSA, nur diese müssen den am Kapitelanfang genannten Anforderungen entsprechen.

Für die anderen Produkte gelten in der Regel keine Normen. Achten Sie bei ihrer Auswahl daher besonders darauf, dass diese eine möglichst gute Erkennbarkeit bei schlechter Sicht und Dunkelheit gewährleisten.

Checkliste: Persönliche Schutzausrüstung

Kriterium	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Maßnahmen, Bemerkungen	Umzusetzen bis
Werden von allen Reitenden geeignete Reithelme getragen?	☐	☐		
Sind Sicherheitsschuhe mit Zehenschutzkappe (nach DIN EN ISO 20345) vorhanden, die beim Umgang mit den Pferden getragen werden?	☐	☐		
Tragen alle Reitenden Reitstiefel oder Stiefeletten mit Absatz und leicht profilierter Sohle?	☐	☐		
Wurden alle darauf hingewiesen, dass Turnschuhe sowohl beim Umgang mit Pferden als auch beim Reiten unzulässig sind?	☐	☐		
Tragen die Reitenden bei Bedarf Körperschutzwesten nach DIN EN 13158, insbesondere beim Spring- und Vielseitigkeitsreiten?	☐	☐		
Tragen alle Reitenden in der Dämmerung und bei schlechter Sicht Warnkleidung wie zum Beispiel Warnwesten nach DIN EN ISO 20471 und zusätzlich Stiefellampen und Leuchtgamaschen?	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		

6 Fahrbetrieb

Neben dem Reiten gewinnt auch das Fahren mit Kutschen wieder an Popularität. Da man dabei nicht von einem bockenden Pferd abgeworfen werden kann, denken viele, das Fahren sei weniger gefährlich und führe seltener zu schweren Unfällen. Das stimmt zwar grundsätzlich, doch auch beim Fahren kann es zu unfallträchtigen Situationen kommen.

Der Einfluss, den Fahrerinnen und Fahrer über Leinen, Stimme und Peitsche auf das Pferd ausüben können, ist indirekter als der von Reiterinnen und Reitern. Daher ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung des Fahrpersonals sehr wichtig.

Info

Die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern durch pferdebespannte Fahrzeuge wird durch offizielle Stellen verbindlich geregelt. Diese Regelungen können in den jeweiligen Bundesländern voneinander abweichen. Zudem gibt es Sonderregelungen in verschiedenen Landkreisen, Städten und sonstigen Gebieten.

Der Niedersächsische Kutschenerlass vom 14.02.2018 ist besonders wichtig. In ihm sind Anforderungen an die Gespannführenden, ihre Ausbildung und an Pferde festgeschrieben. Einige Bundesländer haben diesen Erlass eins zu eins übernommen, in den meisten anderen wird an vergleichbaren Erlassen gearbeitet. Informieren Sie sich darüber, welche Voraussetzungen in Ihrem Bundesland für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern durch pferdebespannte Fahrzeuge aktuell gelten.

6.1 Der Kutschenführerschein

Zum 01.06.2017 wurde mit dem Kutschenführerschein von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) eine bundesweit einheitliche, klare und unmissverständliche Regelung geschaffen:

- Kutschenführerschein Teil A „Privatperson“ und
- Kutschenführerschein Teil B „Gewerbe“ (darauf aufbauend)

Dieses Ausbildungssystem für Gespannführende, die mit Pferd und Wagen auf öffentlichen Straßen unterwegs sind, ist auf Sicherheit im Straßenverkehr und größtmögliche Pferdeschonung ausgerichtet.

Der Niedersächsische Kutschenerlass verweist für den gewerblichen Fahrbetrieb explizit auf die Ausbildung gemäß Kutschenführerschein Teil B „Gewerbe“.

Der Kutschenführerschein Teil A „Privatperson“ ersetzt den bisherigen „Deutschen Fahrpass“. Das Fahrabzeichen FA 5 wurde mit Einführung des neuen Kutschenführerscheins um das Zusatzmodul „Sicherheit beim Gespannfahren im Straßenverkehr“ erweitert, das acht Lehreinheiten umfasst.

Fahrende, die im Besitz eines Fahrerpasses oder eines Fahrabzeichens FA 5 (früher DFA IV) sind, können den Kutschenführerschein Teil A bei der Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) beantragen. Näheres erfahren Sie dort.

6.2 Geeignete Pferde für den Fahrbetrieb

Die wichtigsten Voraussetzungen für einen sicheren, unfallfreien Fahrbetrieb sind:
- Spannen Sie nur Pferde ein, die es gewohnt sind, im Geschirr zu gehen.
- Überlassen Sie die Schulung ungeübter Pferde nur fachkundigen Fahrerinnen und Fahrern.
- Spannen Sie niemals Pferde vor einen Wagen, die bisher nur geritten wurden. Denn die ungewohnte Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit im Geschirr, das ungewohnte Zaumzeug und die Enge der Schere des Wagens bringen jedes unerfahrene Pferd zum Scheuen und Durchgehen.

Unerfahrene Pferde müssen vor dem ersten Anspannen eine Grundausbildung durchlaufen, die Gewöhnungsphasen an das Geschirr, Gymnastizierung an der Longe und Gewöhnung an die Zugarbeit umfasst. Bei mehrspännigem Betrieb sollten die unerfahrenen Pferde nur zusammen mit erfahrenen eingespannt werden.

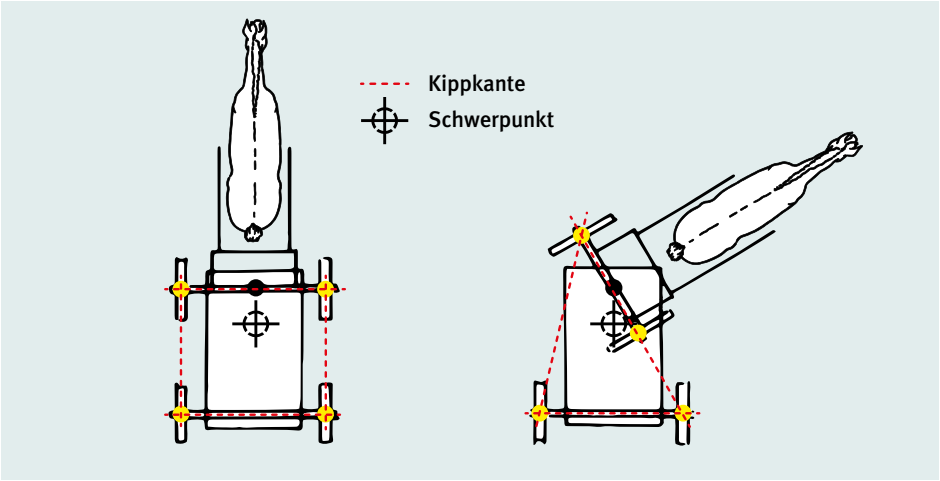

Abb. 25: Verlauf der Kippkanten bei Wagen mit Drehschemellenkung

Ein Zugpferd muss als erstes lernen, dass es – eingespannt im Wagen – niemals ungewollt rückwärtsgehen darf: Sonst ist der Wagen nicht mehr lenkbar, knickt aus und stellt sich quer zu seinem Lenkschemel (siehe Abbildung 25). In dieser Position ist die Standsicherheit des Wagens gefährdet, sodass er jederzeit umkippen kann. Sollte das Pferd jetzt durchgehen, lässt sich ein schwerer Unfall kaum vermeiden.

Abbildung 25 stellt den Verlauf der Kippkanten an einem Wagen mit Drehschemellenkung dar: Befindet sich der Schwerpunkt des Wagens mittig im Bereich zwischen den Kippkanten, ist er als standsicher zu betrachten. Liegt er außerhalb dieser Fläche, kippt der Wagen über die Kippkante. Liegt er nah an einer der Kippkanten, reichen unter Umständen kleinste äußere Einflüsse, um den Wagen zum Kippen zu bringen. Auch aus diesem Grund sollte bei einspännigen Wagen der Fahrersitz hinter der Vorderachse angebracht sein.

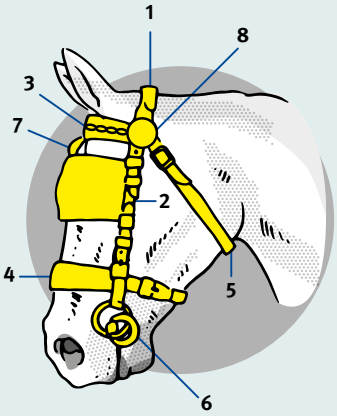

1 Genickstück mit Blendriemenschnalle
2 Backenstück (Backenriemen) mit Blendklappe
3 Stirnriemen mit Stirnriemenkette (Besatz)
4 Nasenriemen mit Durchlässen und Schlaufen
5 Kehlriemen
6 Gebiss (Doppelringtrense)
7 Spieler
8 Rosette

Abb. 26: Fahrzaum

6.3 Das Geschirr

Der sichere Fahrbetrieb beginnt bei der Auswahl eines geeigneten Geschirrs. Entscheidend sind dabei vor allem dessen Zustand und handwerkliche Ausführung – und weniger, ob es sich um ein Kumt- oder Brustblattgeschirr handelt.

Tipp

Scheuerstellen oder schlecht sitzende Riemen können ein Pferd schnell zum Scheuen bringen. Sparen Sie im Sinne der Sicherheit also nicht beim Kauf eines guten Geschirrs.

Beachten Sie beim Fahrzaum:

- Eine Schnallung am Nasenriemen verhindert, dass die Backenriemen nach vorn oder hinten durchlaufen oder sich verschieben. Ein verschiebbarer Backenriemen kann während des Betriebes hin und her rutschen, dem Pferd ins Auge geraten und es nervös machen.

- Der Nasenriemen sorgt für eine stabilere Lage des Gebisses und begrenzt das Pferd in seiner Möglichkeit, das Maul zu öffnen. Er sollte nicht zu fest verschnallt werden, da dies dem Pferd Schmerzen bereiten kann.
- Der Backenriemen kann über drei Durchlässe am Nasenriemen in der Höhe verstellt werden (siehe Abbildung 27): So kann der Nasenriemen die Wirkung des Gebisses teilweise auf den Nasenrücken des Pferdes übertragen und die korrekte Lage der Backenstücke und des Gebisses gewährleisten.
- Blendklappen verhindern unter anderem, dass das Pferd Peitschenbewegungen zu früh wahrnimmt und dass bei zweispännigem Betrieb rangniedrigere Pferde hinter dem ranghöheren Pferd zurückbleiben. Bei einem richtig angelegten Fahrzaum befinden sich die Augen des Pferdes im oberen Drittel der Blendklappen (siehe Abbildung 28). Diese stehen so weit ab, dass sie die Wimpernhaare des Pferdes nicht berühren.
- Kandare oder Trense sind so auf das Pferdemaul abgestimmt, dass sie keine Verletzungen verursachen können.

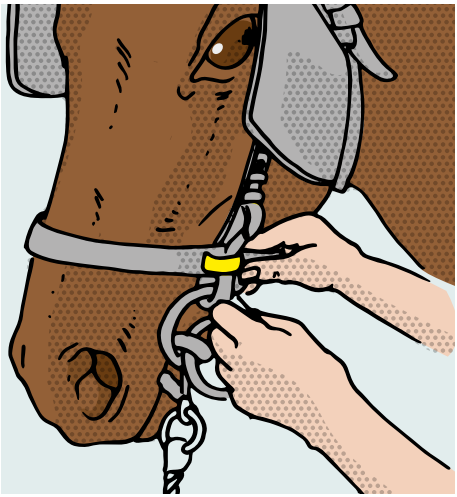

Abb. 27: Der Durchlass am Nasenriemen verhindert, dass der Backenriemen nach vorn oder hinten rutschen kann.

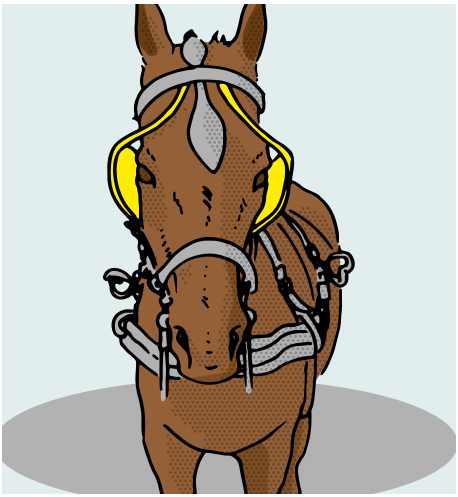

Abb. 28: Die Augen des Pferdes befinden sich im oberen Drittel der Blendklappen.

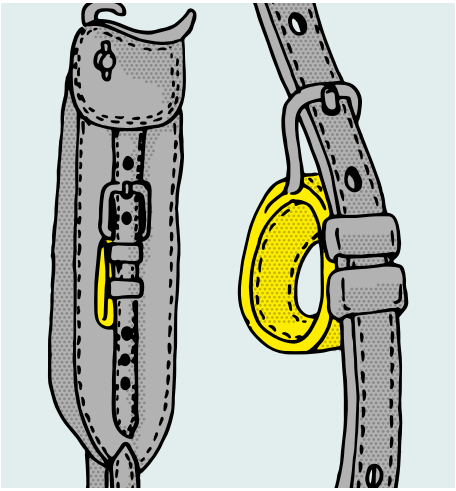

Abb. 29: Scherenträger für einen zweirädrigen Wagen

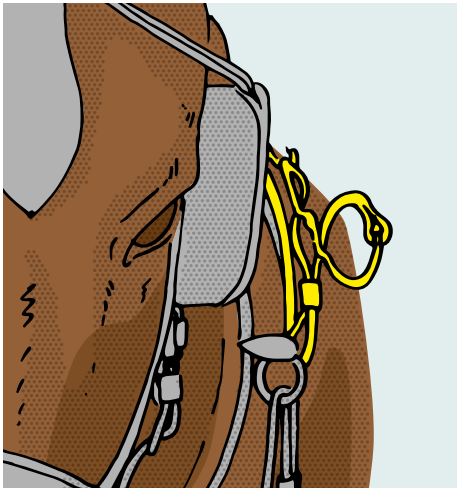

Abb. 30: Scherenträger für einen vierrädrigen Wagen

Beim Scherenträger für einen zweirädrigen Wagen (siehe Abbildung 29) besteht die Trageöse grundsätzlich aus mehrfach übereinandergenähtem Leder. Sie wird besonders stark belastet, weil sie außer der Last der Schere auch noch einen Teil des Wagengewichtes aufnehmen muss. Außerdem soll die Trageöse das Wippen der Scherendeichsel aufnehmen und dadurch verhindern, dass sich diese Bewegungen auf das Pferd übertragen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Zweiräder gut ausbalanciert ist. Andernfalls kommt es – wie zum Beispiel bei vielen kleinen Gigs – zum permanenten „Nicken“ der Kutschenbesatzung. Diese Bewegungsübertragung ist für Mensch und Pferd sehr unangenehm.

Beim Scherenträger für einen vierrädrigen Wagen (siehe Abbildung 30) besteht die untere Hälfte der Trageöse immer aus Stahl. Sie wird nicht so stark belastet, da sie nur das Gewicht der Wagenschere aufnehmen muss.

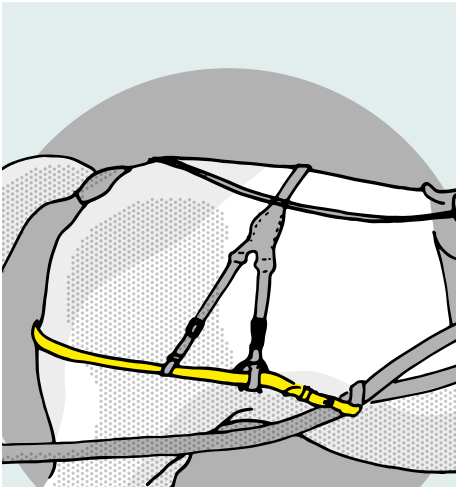

Abb. 31: Hintergeschirr mit Umgang

Ein wesentlicher Sicherheitsfaktor, vor allem beim Einspänner, ist das sogenannte Hintergeschirr (siehe Abbildung 31). Der hintere waagerechte Riemen des Hintergeschirrs wird als Umgang bezeichnet. Er verhindert, dass der Wagen dem Pferd beim Anhalten oder bei Bergfahrten in die Hinterhand fährt – eine typische Unfallursache bei Einspännern.

Wichtig

Einspänner ohne Umgang zu betreiben ist ausgesprochen gefährlich. Und auch bei Zweispännern – vor allem bei solchen mit schwerem Wagen – tragen Hintergeschirre erheblich zu Ihrer Sicherheit bei.

Besonders wichtig ist das richtige Anlegen des Umgangs:

- Die Oberkante des Umgangs soll eine Handbreit unter dem Sitzbeinhöcker liegen. Liegt der Umgang zu tief, behindert er das Pferd beim Anhalten des Wagens. Liegt er zu hoch und rutscht gegebenenfalls unter den Schweif, kann dies zu unvorhergesehenen Reaktionen des Pferdes führen.
- Der Umgang muss so angelegt sein, dass Sie rechts und links unterhalb des Sitzbeins je eine Faust zwischen Umgang und Pferd hindurchstecken können.

6.4 Die Kutschfahrt richtig vorbereiten

Für den sicheren Fahrbetrieb empfiehlt der Niedersächsische Kutschenerlass eingewiesene Beifahrerinnen oder Beifahrer. Diese sind insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Gespannführenden mit dem Wagen beschäftigen, auf- oder absteigen oder bei Ausfahrten auf die Hilfe einer geeigneten Person, die mit Pferden umgehen kann, angewiesen sind.

Wichtig

Vor allem ungeübte Gespannführende sollten mehrsitzige Fahrzeuge nur mit einer geeigneten Person als Beifahrerin oder Beifahrer nutzen.

Für das Einspannen des Wagens gilt:

- Führen Sie Einspänner mit angehobenem Scherenträger heran und senken Sie diesen von oben in die Trageöse.
- Bewegen Sie immer nur den Wagen. Das Pferd bleibt während des gesamten Vorgangs an seinem Platz stehen.
- Führen Sie den Scherenträger in einer Höhe an das Pferd heran, in der es bei einer plötzlichen Bewegung nicht über ihn stolpern kann.

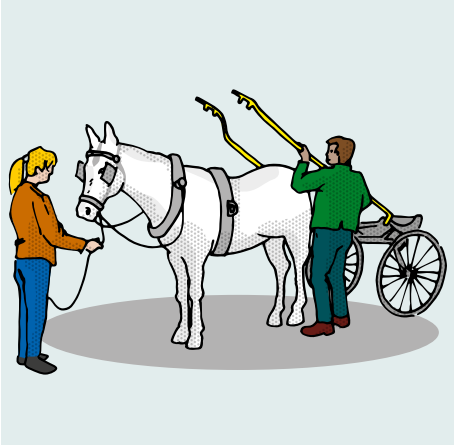

Abb. 32: Den Wagen mit angehobenem Scherenträger heranführen und diesen von oben in die Trageösen absenken

Um ein unkontrolliertes Anfahren zu verhindern, während das Fahrpersonal aufsteigt, müssen Sie vorher die Leinen nach dem Achenbach-Fahrsystem abmessen und aufnehmen.

Wichtig

Das Abmessen der Leinen nach Achenbach-Fahrsystem unterscheidet sich je nach Fahrzeug. Wie Sie genau bei ein-, zwei- oder mehrspännigen Wagen vorgehen müssen, erfahren Sie in einschlägiger Fachliteratur, beispielsweise in den Richtlinien zum Reiten und Fahren der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), Band 5 „Fahren“.

Grundsätzliche Sicherheitsmaßnahmen für den Aufstieg:

- Das Aufsteigen erfolgt mit dem Blick zu den Pferden; nutzen Sie beide Hände zum Festhalten.
- Besteigen Sie das Gespann nur mit korrekt vermessenen Leinen. Das Leinenende sollte nicht zu weit am Unterarm herunterhängen. Halten Sie die Schlaufen besser in der Hand.
- Setzen Sie sich nach dem Aufsteigen umgehend hin. Das Sortieren der Leinen und Anlegen der Kniedecken erfolgt im Sitzen.
- Erst wenn Fahrerin oder Fahrer auf dem Bock sitzen, steigen die Fahrgäste zu. Achten Sie insbesondere darauf, dass niemand während der Fahrt ohne Wissen oder Einwilligung des Fahrpersonals ab- oder aufsteigt.
- Bei Wagen, deren Feststellbremse unter dem Fahrersitz angebracht ist, wird erst die Bremse gelöst und dann die Peitsche in die Hand genommen. Sich mit der Peitsche in der Hand vorzubeugen und nach dem Hebel zu greifen kann die Pferde versehentlich antreiben.

Wichtig

Auch beim Aufstecken der Zugstrangösen auf das Ortscheit ist Vorsicht geboten: Bewegt sich das Pferd plötzlich ruckartig, besteht die Gefahr, dass Ihre Hände zwischen Ortscheit und Wagenschere eingequetscht werden. Bei den meisten Fahrzeugen ist es daher üblich, das Ortscheit unterhalb der Querstange der Wagenschere anzubringen. Die Enden des Ortscheits können so nicht gegen die Querstange der Wagenschere geschwenkt werden. Ein wichtiges Detail, auf das Sie bei der Beschaffung der Kutsche achten sollten!

7 Bau und Ausrüstung von Kutschen

Eine im betrieblichen Bereich eingesetzte Kutsche ist rechtlich gesehen ein mobiles, nicht selbstfahrendes Arbeitsmittel. Damit unterliegt sie der Betriebssicherheitsverordnung, nach der alle vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sicher zu benutzen sein müssen.

7.1 Richtlinien zu Bau- und Ausrüstung von Kutschen

Einen Überblick über den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Kutschen geben die „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“. Sie wurden von der Dekra, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) sowie vom TÜV-Verband (VdTÜV) herausgegeben. Sie ergänzen die Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und geben den Stand der Technik wieder.

Diese Richtlinien sind für Sachverständige die maßgebliche Grundlage zur Prüfung und Beurteilung der Verkehrssicherheit von Fahrzeugen. Autorisierte Prüfstellen stellen für jedes erfolgreich geprüfte Fahrzeug einen FN-Wagenpass sowie eine Plakette mit FN-Emblem aus.

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte der Bau- und Ausrüstungsbestimmungen der oben genannten Richtlinien betrachtet.

Wichtig

Weisen Sie den Kutschenhersteller bereits bei der Beschaffung der Kutsche auf die Berücksichtigung der oben genannten Richtlinien hin. So können Sie notwendig werdende Nachbesserungen und Auseinandersetzungen mit dem Hersteller vermeiden.

7.2 Fabrikschild

Am Wagen ist vorn rechts deutlich und dauerhaft ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht:
- Hersteller oder Lieferer
- Fahrzeugtyp
- Herstellungsjahr
- Fahrzeugidentnummer (FIN)
- zulässige Gesamtmasse (zGM)
- Leermasse
- Anzahl der Sitzplätze
- Gefälle und Steigung, für die der Wagen zugelassen ist

Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen ist zudem an geeigneter Stelle ein Schild mit dem Hinweis angebracht, dass während der Fahrt das Auf- oder Absteigen sowie der Aufenthalt auf der Deichsel, den Aufstiegstritten oder außen am Wagen verboten ist.

7.3 Mitzuführende Ausrüstung

In Kutschen für die gewerbliche Personenbeförderung müssen Sie folgende Ausrüstung mitführen:
- Unterlegkeile (gegen Verlieren gesichert und von außen gut zugänglich)
- Warndreieck
- Erste-Hilfe-Material
- Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung“

Je nach Nutzungsart des Wagens und örtlichen Gegebenheiten können zusätzliche Ausrüstungsgegenstände sinnvoll sein. Welche das sind, legen Sie als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer in Ihrer Gefährdungsbeurteilung fest. Das Mitführen dieser Gegenstände ist dann verpflichtend für das Unternehmen.

Auch Vorgaben von Städten und Gemeinde gehen möglicherweise noch über die genannte Ausrüstung hinaus: Beispielsweise fordert die Wattwagenverordnung der Stadt Cuxhaven zusätzlich das Mitführen einer Rettungsdecke, einer Uhr wegen der Gezeiten sowie von Trillerpfeife, Taschenmesser, Handfunkgerät beziehungsweise Mobiltelefon.

7.4 Aufstiege

Die sichere Benutzung beginnt mit dem Betreten der Kutsche. Aufstiege brauchen daher
- ausreichend breite und tiefe Trittflächen,
- rutschhemmende Oberflächen sowie
- zweckmäßig angebrachte Haltegriffe.

Die Idealabmessungen für Aufstiege sind im Anhang 4a der „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ ausführlich beschrieben.

Räder, ringförmige Tritte an Radnaben und dergleichen sind als Aufstiege ungeeignet!

Grundsätzliches für Aufstiege

- Die unterste Trittstufe eines Aufstiegs soll nicht höher als 0,55 m über dem Boden angebracht sein, bei Geländefahrzeugen maximal 0,65 m.
- Die Trittflächen der Aufstiege müssen aus rutschsicheren Rosten bestehen. Riffelblech ist nicht rutschsicher und daher ungeeignet!
- Die Aufstiege müssen durch Haltegriffe oder andere gleichwertige Halteeinrichtungen ergänzt werden, die griffgünstig angebracht sind.
- Bei Aufstiegen mit mehr als zwei Stufen müssen die Haltestangen oder Haltegriffe so angeordnet werden, dass sich eine Person jeweils an drei Punkten gleichzeitig abstützen kann.

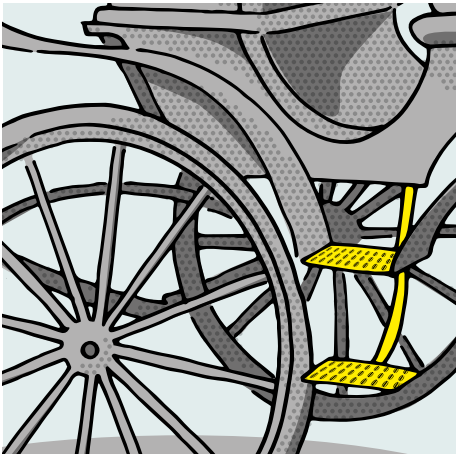

Abb. 33: Die Trittflächen an Aufstiegen bestehen aus rutschhemmenden Rosten.

7.5 Bremsen an pferdebespannten Fahrzeugen

Grundsätzlich müssen alle pferdebespannten Fahrzeuge sowohl mit einer Allradbetriebsbremse als auch einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Als Bremsen zulässig sind Scheiben-, Trommel- oder Bandbremsen mit mechanischer oder hydraulischer Betätigung, feiner Abstufbarkeit und gleichmäßiger Wirksamkeit auf beide Räder einer Achse.

Bei hydraulischen Bremsen müssen die Bremsleitungen den derzeit gültigen Normen des Gesetzgebers entsprechen. Sie müssen fachgerecht hinter der Achse verlegt, gehaltert, anstoß- und schlaggeschützt verbaut werden. Dabei dürfen keine kleinen Biegeradien und keine Knickungen entstehen.

Info

Die detaillierten Ausführungen – und auch Abweichungen von diesen grundsätzlichen Vorgaben – sind in Kapitel 6 der „Richtlinien für den Bau und die Ausrüstung pferdebespannter Fahrzeuge“ beschrieben, und zwar in Abhängigkeit von Leermasse des Fahrzeugs und Ausführung der Kutsche.

Tipp

Bremsanlagen gibt es in vielfältigen Ausführungen. Setzen Sie sich deshalb vor der ersten Nutzung einer erworbenen Kutsche mit einer Kutschenprüferin oder einem Kutschenprüfer in Verbindung, um die rechtskonforme Ausführung der Bremsanlage sicherzustellen. Eine Liste mit dem regionalen Prüfpersonal für Kutschen finden Sie ebenfalls in den „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“.

7.5.1 Betriebsbremsen

Betriebsbremsen müssen
- mit einem Fußpedal bedienbar sein.
- eine eigene Mindestabbremsung von 25 % bewirken, ohne die Bremswirkung der Zugtiere einzurechnen.
- so dimensioniert werden, dass sie auch längeren Bergabfahrten standhalten.

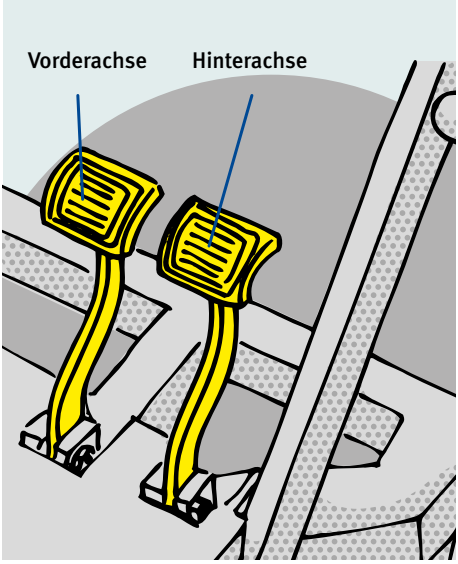

Allradbetriebsbremsen müssen mit zwei dicht nebeneinander angeordneten Fußpedalen bedienbar sein: Das rechte Pedal wirkt immer auf die Hinterachse, das linke Pedal auf die Vorderachse.

Abb. 34: Allradbetriebsbremse

Generell gilt:
- Fahrerin oder Fahrer müssen die Pedale ohne Veränderung der Haltung problemlos mit dem Fuß bedienen können. Der Absatz ruht dabei auf dem Fußbrett.
- Im Übrigen müssen die Pedale so angeordnet sein, dass ein Hängenbleiben im Fußbereich nicht möglich ist.

Bei leichten Trainings- und Dressurwagen, die mit Scheibenbremse und zwei Fußpedalen ausgerüstet sind, ist besondere Vorsicht geboten, wenn nur über eine einzelne Achse gebremst wird:
- Beim Bremsen über die Hinterachse kann diese gefährlich ins Schlingern geraten, wenn zu wenig Last auf ihr liegt – zum Beispiel weil Beifahrerin oder Beifahrer fehlen.
- Wird nur die Vorderbremse benutzt, kann der Wagen dagegen nach vorn kippen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Wagen, deren Sitze sich in die Mitte verschieben lassen, weil das linke Bremspedal dann am nächsten liegt.

Tipp

Bremsen Sie bei leichten Trainings- und Dressurwagen am besten immer über beide Achsen!

7.5.2 Feststellbremse

Die Feststellbremse muss
- mit einer eigenen, mechanischen Betätigungs- und Übertragungseinrichtung auf mindestens eine Achse wirken, optimalerweise auf die Hinterachse.
- sich mittels Handkurbel, Handrad oder Hebel betätigen lassen: an der rechten Fahrzeugseite und in anatomisch gerechter Höhe für das sitzende Fahrpersonal.
- eine Mindestabbremsung von 15 % bewirken – ohne die Bremswirkung der Zugtiere.

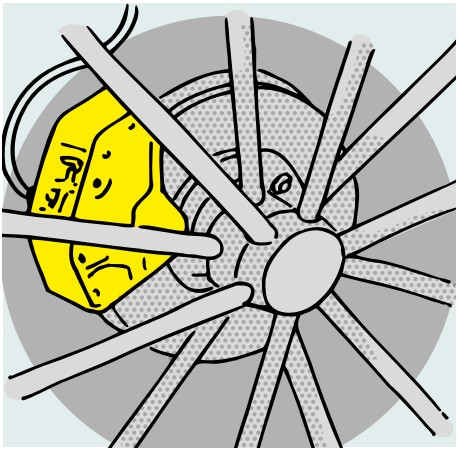

Abb. 35: Scheibenbremse

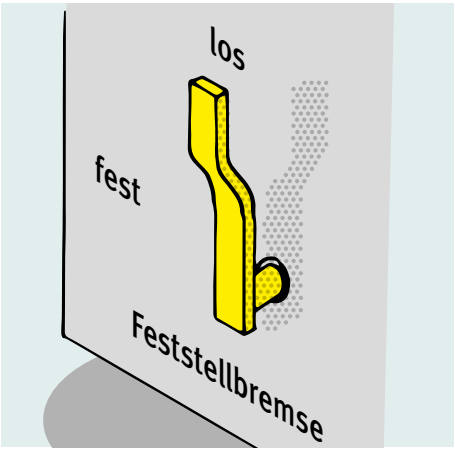

Abb. 36: Betätigungseinrichtung für die Feststellbremse, hier als Hebel ausgeführt

Klotzbremsen, die mittels Backen auf den Radreif wirken, sind als Feststellbremse erlaubt, sofern ihre Bremskraft ausreicht. Sie eignen sich in Verbindung mit Scheibenbremsen (siehe Abbildung 35) für Dressurkutschen oder Freizeitwagen.

Für Fahrzeuge mit Trommelbremsen kann eine kombinierte mechanische Feststellbremse verwendet werden.

Die sehr detaillierten Ausführungen zu Feststellbremsen von Marathon- und Vielseitigkeitswagen finden Sie ebenfalls in den eingangs genannten Richtlinien.

7.6 Lichttechnische Einrichtungen

Um zu gewährleisten, dass Kutschen für andere Verkehrsteilnehmende jederzeit schnell erkennbar sind, müssen alle pferdebespannten Fahrzeuge über lichttechnische Einrichtungen verfügen, die mindestens § 66a StVZO entsprechen.

§ StVZO

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verlangt in § 66a auch für Kutschen mindestens:

- zwei rote Rückstrahler und zwei rote Schlussleuchten
- paarweise angeordnete Rückstrahler und -leuchten, die gut sichtbar, gleichfarbig, gleichartig und symmetrisch angebaut sind
- paarweise Leuchten, die gleich stark und gleichzeitig leuchten; das gilt natürlich nicht für den Fahrtrichtungs-Anzeiger.

Alle lichttechnischen Einrichtungen, ausgenommen die in § 66a StVZO näher beschriebenen, müssen nach § 22a StVZO bauartgenehmigt sein und den Bestimmungen der StVZO entsprechen.

7.6.1 Hintere Rückstrahler

Am Fahrzeugheck müssen zwei rote runde Rückstrahler angebracht sein:

- in gleicher Höhe
- maximal 900 mm über der Fahrbahn
- maximal 400 mm vom breitesten Fahrzeugumriss entfernt

! Wichtig

Dreieckige Rückstrahler sind für Kutschen nicht zulässig, da Kutschen im Sinne der StVZO nicht als Anhänger gelten. Erlaubt sind nur runde Rückstrahler wie oben beschrieben.

7.6.2 Seitliche Rückstrahler

An jeder Fahrzeuglängsseite ist mindestens ein gelber, nicht dreieckiger Rückstrahler (siehe Abbildung 37) so tief wie möglich anzubringen, und zwar maximal 600 mm

über der Fahrbahn. Bei Fahrzeugen im gewerblichen Verkehr müssen es nach § 51a StVZO mindestens zwei Rückstrahler sein. Ist diese Anbringung bauartbedingt nicht möglich, ist nach § 51a StVZO auch eine Anbauhöhe bis maximal 1.500 mm zulässig.

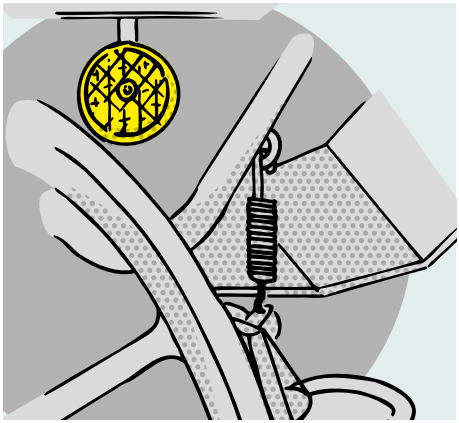

Abb. 37: Gelber Rückstrahler an der Kutschenlängsseite

Tipp

Bringen Sie an großen Planwagen, Kremsern oder Stellwagen am besten Seitenmarkierungsleuchten an, um die Fahrzeuge besser kenntlich zu machen. Achten Sie dabei auf eine ausreichende Energieversorgung.

7.6.3 Vordere Rückstrahler

Nach bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, auch Rückstrahler anzubringen, die nach vorne gerichtet sind: je einen weißen, nicht dreieckigen Rückstrahler unter der Deichsel sowie an jeder Fahrzeugseite.

7.6.4 Leuchten

Alle Wagen müssen über zwei weiße, nach vorn wirkende, blendfreie Leuchten (Lampen) verfügen, die entweder fest angebaut sind oder bei Dunkelheit oder schlechter Sicht schnell angebracht werden können. Sie dürfen maximal 1.500 mm über der Fahrbahn und maximal 400 mm vom breitesten Fahrzeugumriss entfernt liegen.

Auch nach hinten müssen zwei rote, blendfreie Leuchten wirken, die gleichfalls maximal 1.500 mm über Grund und maximal 400 mm vom breitesten Fahrzeugumriss entfernt befestigt sind. Weitere Schlussleuchten sind zulässig.

Die hier genannten Vorgaben gelten auch für Marathonwagen!

Für Planwagen und Kutschen zum gewerblichen Personentransport müssen Sie aus Gründen der Verkehrssicherheit elektrische Beleuchtungseinrichtungen mit Batteriestromversorgung vorsehen.

Historische und alle übrigen Wagen, die mit Leuchten für Kerzen ausgerüstet sind, dürfen auch Kerzen als Lichtquelle einsetzen. Allerdings müssen Sie hinten zwei zusätzliche batteriebetriebene rote Leuchten anbringen, und zwar so weit außen, dass sie trotz angespannter Pferde von vorn zu sehen sind.

8 Pferde verladen

Für Pferde als Flucht- und Steppentiere stellt der Transport eine besondere Herausforderung dar. Deshalb ist es wichtig, diese Situation für Mensch und Tier gut vorzubereiten.

Pferde betreten nicht gerne einen dunklen Pferdetransporter, der ihnen keine Bewegungs- und Fluchtmöglichkeit lässt. Hinzu kommt, dass das Auge des Pferdes zwei bis drei Minuten braucht, um sich von Hell auf Dunkel umzustellen. In dieser Zeit reagieren die Tiere möglicherweise unsicher. Daher ist es wichtig, dass der Laderaum hell ausgeleuchtet ist, vor allem beim Verladen in der Dämmerung.

Ausreichende Beleuchtung schützt auch vor Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen von Mensch und Tier. Denn stürzt eine Person, kann das Tier erschrecken und so die Verletzungsgefahr für beide noch erhöhen. Da aber nicht überall Strom und Leuchten zur Verfügung stehen, sollte zur Ausrüstung jedes Transportfahrzeugs eine Leuchte gehören, die stromunabhängig funktioniert.

Wichtig

Nehmen Sie sich für die Verladung unbedingt Zeit, um keine Hektik und Unruhe aufkommen zu lassen. Publikum sowie andere Pferde, die sich in der Nähe aufhalten, lenken die Tiere ab und machen sie nervös.

Tipp

Schulen Sie ein unerfahrenes Pferd gemeinsam mit einem Tier, das ruhig ein- und aussteigt. Wählen Sie die Trainingsmethode und Verladestelle sorgfältig aus und nehmen Sie sich für diesen Ausbildungsschritt viel Zeit.

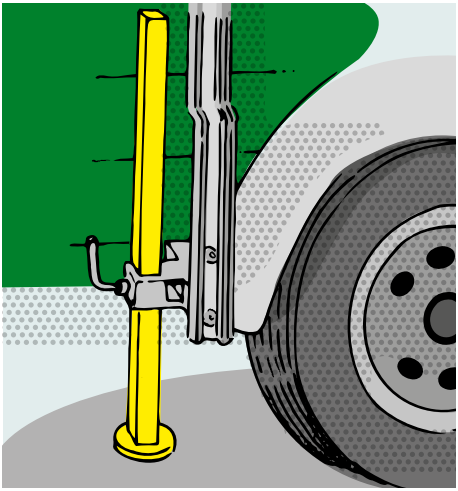

Abb. 38: Abstützungen verhindern das Einfedern des Anhängers.

Beachten Sie für das Verladen von Pferden Folgendes:

- Sorgen Sie für ausreichend Beleuchtung.
- Beseitigen Sie vor der Verladung herumliegende Gegenstände, die zum Stolpern führen können.
- Sichern Sie das Gespann gegen Wegrollen.
- Beginnen Sie mit dem Verladen erst, wenn der Pferdeanhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist.

Der Anhänger sollte so abgestützt werden, dass dieser beim Auftreten des Pferdes auf die Rampe nicht federt (siehe Abbildung 38). Pferde, die durch eine federnde Bewegung erschrecken, betreten gegebenenfalls die Rampe beim nächsten Verladen nicht mehr.

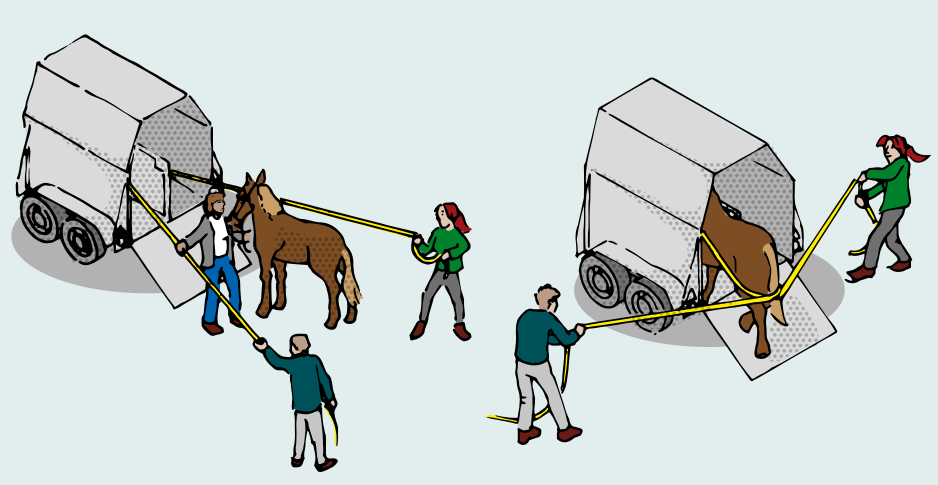

Abb. 39: Das Verladen sollte immer mit mehreren Personen erfolgen. Longen können dem Tier dabei helfen.

Das Verladen von unerfahrenen Pferden sollte möglichst mit mehreren Personen erfolgen. Dabei können Longen das Einsteigen erleichtern: Sie werden an den beiden Fahrzeugseiten angebracht und von zwei Hilfspersonen kreuzweise hinter dem Pferd geschlossen. So wird es vorwärts getrieben, ohne dass sich Menschen in den Gefahrenbereich der Hinterhufe begeben müssen.

Tipp

Prüfen Sie vor dem Einsatz von Longen, wie das jeweilige Tier auf den beschriebenen Leinendruck von hinten reagiert. Denn vor allem Pferde, die es gewohnt sind, vor der Kutsche zu laufen, können dieses Signal falsch interpretieren und unvorhergesehen reagieren.

Die Pflegerin oder der Pfleger soll während des Einsteigens
- vor dem Pferd bleiben,
- das Pferd im Blick behalten und
- das Pferd nicht ziehen.

Abb. 40: Drängt das Pferd nach vorn, muss die vorangehende Person unter den Bruststangen hindurchklettern.

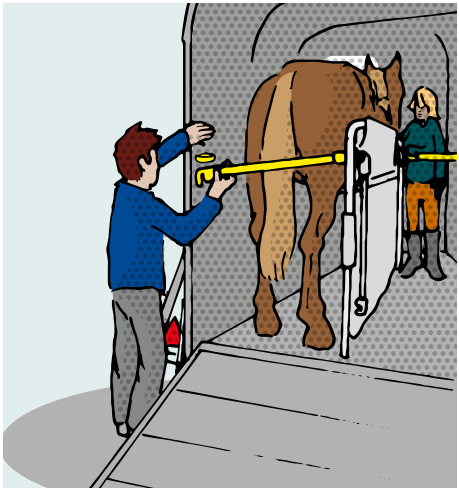

Abb. 41: Die hintere Sicherungsstange wird eingelegt, sobald das Pferd an seinem Platz steht.

Hat sich das Tier entschlossen, das Fahrzeug zu betreten, drängt es meist recht ungestüm nach vorn. Die vorangehende Person muss dann schnell unter den Sicherungs- beziehungsweise Bruststangen hindurchklettern, um nicht eingequetscht zu werden.

Eine helfende Person steht neben der Rampe außerhalb des Schlagbereichs der Hufe, um die hintere Sicherungsstange einzulegen, wenn das Pferd an seinem Platz steht.

Wichtig

Stellen Sie unbedingt sicher, dass der vordere Ausstieg für den Menschen frei bleibt und nicht durch umherliegende Gegenstände versperrt ist. Futterkrippen vor den Pferdeboxen können das schnelle Verlassen des Anhängers erschweren!

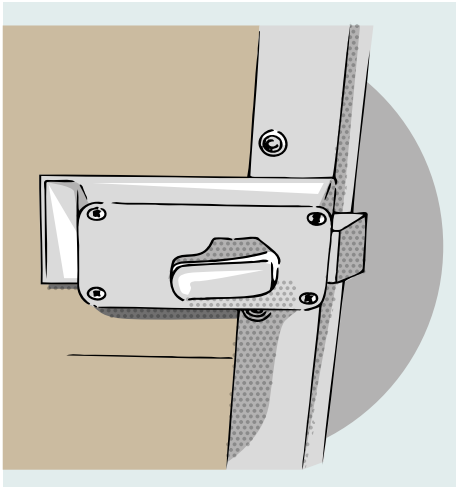

Abb. 42: Von innen zu öffnende Bugtür im Pferdeanhänger

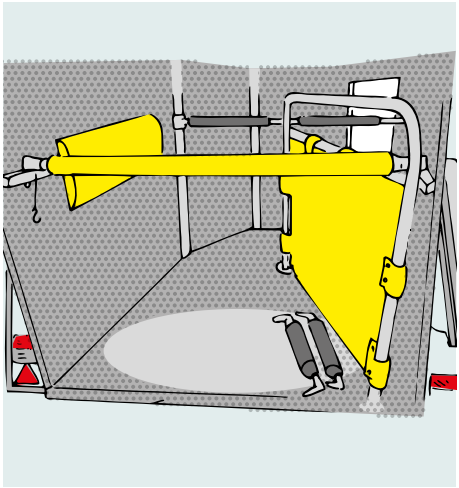

Abb. 43: Zusatzausstattung für den Einzeltransport: Sicherungsstange über die gesamte Fahrzeugbreite und gepolsterte Seitenwände

Wichtig

- Die Tür im Bug muss man von innen öffnen können. Sie sollte bereits vor dem Verladen geöffnet werden.
- Der Türgriff muss so beschaffen sein, dass die Pferde ihn nicht versehentlich öffnen können (siehe Abbildung 42).

Sobald das Pferd an seinem Platz steht, muss die hintere Absicherung eingehängt und das Pferd angebunden werden. Zwei nebeneinanderstehende Pferde sollten an den Seitenwänden angebunden werden, damit die Tiere nicht mit den Köpfen zusammengeraten. Verwenden Sie auch hierbei den Anbindeknoten.

Transportieren Sie Pferde immer mit geschlossener Sicherung, damit die Tiere nicht nach hinten ausreißen und vor allem nicht gegen die Heckklappe beziehungsweise Rampe drücken können. Das verhindert, dass die Rampe nach dem Öffnen der Verschlüsse herabschlägt und Personen verletzt, die in ihrem Schwenkbereich stehen.

In manchen Pkw-Pferdeanhängern lassen sich zwei Pferde gleichzeitig transportieren. Beim Transport eines einzelnen Pferds lässt sich die Trennwand dann schräg stellen.

Wichtig

Besondere Vorsicht ist beim Öffnen der Heckklappe geboten, wenn das Pferd von innen gegen die Heckklappe drückt. Pflegerinnen oder Pfleger müssen daher beim Öffnen der Rampenverschlüsse unbedingt seitlich am Fahrzeug stehen, damit die eventuell herabschlagende Rampe sie nicht trifft.

Tipp

Wenn Sie einzelne Pferde in der beschriebenen Weise transportieren wollen, sollten Sie auf Zusatzausstattung (siehe Abbildung 43) nicht verzichten: Verschiedene Fahrzeughersteller bieten zusätzlich Sicherungsstangen an, die über die gesamte Fahrzeugbreite reichen. Diese Zusatzstangen müssen sicher verstaut werden können. Achten Sie auch auf eine seitliche Polsterung der Seitenwände.

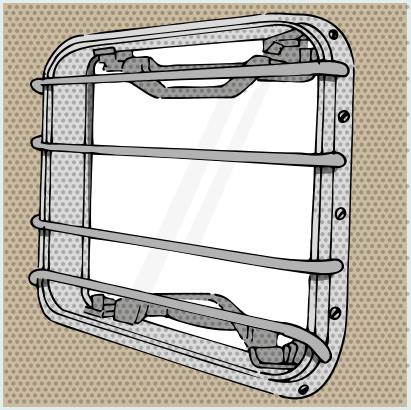

Fenster im Innenraum des Transporters sollten unbedingt mit Gittern versehen sein. Denn sollte ein Pferd das Fahrzeugfenster zerschlagen und mit dem Kopf in der Öffnung steckenbleiben, würde dies für Mensch und Tier erhebliche Gefahren bedeuten.

Abb. 44: Mit Gittern gesichertes Fahrzeugfenster im Innenraum des Pferdetransporters

8.1 Rampenverschlüsse

An Pferdeanhängern müssen Sie die Verschlüsse der Klapprampen so öffnen können, dass Sie dabei außerhalb des Schwenkbereiches der Klapprampe stehen.

Liegt die Oberkante der Rampe höher als 1,60 m über der Fahrbahn, benötigen Sie zweistufig öffnende Verschlüsse: Bei ihnen können Sie vor der vollständigen Entriegelung feststellen, ob die Pferde einen Ladungsdruck auf die Rampe ausüben.

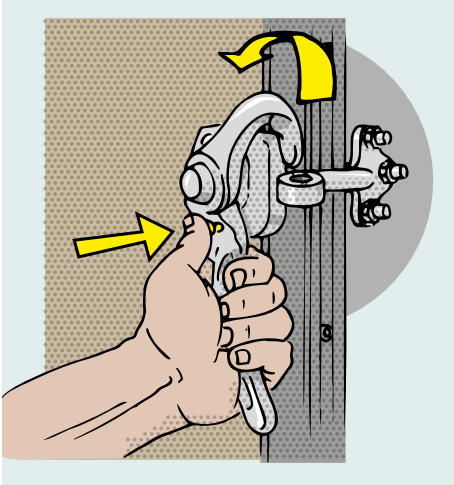

Abb. 45: Klappenverschluss mit Ladedruckerkennung

§ DGUV Vorschrift 70

§ 22 Abs. 11 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ schreibt vor:
„Von Hand zu betätigende Verschlüsse an Bordwänden und fahrzeugeigenen Rampen müssen

1. so angeordnet sein, dass sie von der Fahrbahn oder einem anderen Arbeitsplatz auf dem Fahrzeug aus in Reichweite liegen,
2. so angeordnet sein, dass sie von außerhalb des Schwenkbereiches der Bordwand oder der Rampe betätigt werden können und
3. an Fahrzeugen, bei denen die Oberkante der Bordwand oder der Rampe höher als 1,6 m über der Fahrbahn liegt, so gestaltet sein, dass möglicher Ladungsdruck vor vollständiger Entriegelung festgestellt werden kann. [...]“

Wichtig

An abgelegten Rampen stellen seitlich abstehende Beschlagteile des Verschlusses eine vermeidbare Stolper- und Verletzungsgefahr für Mensch und Pferd dar. Schwenken Sie Verschlusshebel deshalb immer so, dass sie von der Rampe verdeckt werden!

8.2 Transporter und Anhänger

Für den Einsatz von Transportern und Anhängern gilt:

- Sie müssen gemäß DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ mindestens einmal jährlich auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden. Ein Nachweis über die letzte Prüfung muss vorliegen.
- In Pferdeanhängern dürfen keine Personen transportiert werden.
- Pferdetransporter sowie -anhänger müssen wie folgt mit Unterlegkeilen ausgerüstet sein:
  - ein Unterlegkeil bei Tandemanhängern
  - zwei Unterlegkeile bei drei- und mehrachsigen Pferdetransportern
- In Pferdetransportern muss – wie in allen Fahrzeugen – mindestens eine Warnweste nach DIN EN ISO 20471 vorhanden sein.

Abb. 46: Der betriebssichere Zustand umfasst sowohl den verkehrs- als auch arbeitssicheren Zustand.

8.2.1 Pferdeanhänger am Pkw

Bei gebremsten Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von 750 bis 3.500 kg ist ein Abreißseil gesetzlich vorgeschrieben. Es wird an der Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges befestigt und betätigt die Bremse des Anhängers, falls dieser sich während der Fahrt vom Zugfahrzeug lösen sollte.

Das Abreißseil muss so verlegt werden, dass es sich nicht ungewollt vom Zugfahrzeug lösen kann. Dazu wird es idealerweise durch eine Öse an der Anhängerkupplung gelegt. Bei abnehmbaren Anhängerkupplungen sollte sich diese Öse direkt am Fahrzeug befinden.

Info

In einigen europäischen Nachbarländern existieren zusätzliche Sonderregelungen; Verstöße werden zum Teil mit erheblichen Bußgeldern sanktioniert, gegebenenfalls wird sogar die Weiterfahrt untersagt. Informieren Sie sich bei Pferdetransporten ins benachbarte Ausland daher vorher über entsprechende Sonderregelungen und rüsten Sie die Fahrzeuge entsprechend aus.

9 Anhänger für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke

Anhänger für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke – sogenannte Lof-Anhänger – sind umgangssprachlich als Gummiwagen oder Plattenwagen bekannt. Sie werden eigentlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben genutzt. Manchmal arbeiten diese jedoch eng mit gewerblichen Pferdehaltungsbetrieben am gleichen Standort zusammen, sodass Lof-Anhänger dann auch dort zum Einsatz kommen.

§ Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Die FZV regelt in § 4 Abs. 5: Lof-Anhänger bis 25 km/h sind zulassungsfrei, benötigen aber eine Betriebserlaubnis. Diese muss auf Verlangen vorgelegt, aber nicht mitgeführt werden.

Die Zulassungsfreiheit gilt aber nur, wenn die Lof-Anhänger nach § 3 Abs. 2 FVZ wie folgt eingesetzt werden:

- in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben
- nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Betriebsgeschwindigkeit von maximal 25 km/h und mit einem entsprechenden Geschwindigkeitsschild.

Auch wenn Lof-Anhänger unter den beschriebenen Voraussetzungen von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, müssen sie den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) über Sitze, Bremsen, Anhängelast, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen einschließlich der Stützeinrichtung, Lenkung und Bespannung entsprechen. Das bedeutet unter anderem, dass sie eine Feststellbremseinrichtung benötigen, die in einer Steigung von bis zu 18 % verhindert, dass ein Anhänger abrollt, selbst wenn dieser mit zum zulässigen Gesamtgewicht beladen ist.

Trotz Ausnahme von der Zulassungspflicht müssen Lof-Anhänger regelmäßig durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden. Insbesondere die mechanischen Auflaufbremssysteme bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Pflege, um ihre einwandfreie Funktion zu gewährleisten.

Abb. 47: Anhänger für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke (Lof-Anhänger)

Grundsätzliches für Auflaufbremssysteme

- Nicht funktionierende Auflaufbremssysteme müssen unverzüglich instand gesetzt werden.
- Bedienelemente an der Auflaufbremse dürfen nicht durch Seile, Bänder oder Ähnliches festgesetzt werden.
- Manipulationen an Sicherheitseinrichtungen sind strengstens verboten und können von der Berufsgenossenschaft mit einem Bußgeld geahndet werden.

Werden Lof-Anhänger im Betrieb eingesetzt, müssen die Beschäftigten im sicheren Umgang unterwiesen werden. Wichtig sind dabei die Besonderheiten beim Be- und Entladen, Kuppeln sowie die Funktion und Wirkungsweise der unterschiedlichen mechanischen Bremseinrichtungen.

Wichtig

Wegrollende Fahrzeuge und Anhänger führen immer wieder zu schwersten und auch tödlichen Arbeitsunfällen. Sichern Sie abgestellte Anhänger deshalb unbedingt gegen Wegrollen! Die erforderlichen Unterlegkeile sind leicht zugänglich mit Halterungen am Fahrzeug angebracht.

10 Bauliche Einrichtungen

In der Pferdehaltung stellt der Umgang mit den Tieren selbst sicherlich die größte Unfallgefahr dar. Schwere Unfälle ereignen sich oft aber auch durch Mängel an baulichen Einrichtungen. Dabei handelt es sich vor allem um Absturzunfälle von Böden, Wandluken oder Leitern.

10.1 Verkehrswege

Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie sicher begangen oder befahren werden können. Das gilt sowohl für den Innen- wie auch Außenbereich. Dazu gehört, dass alle Verkehrswege ausreichend beleuchtet und frei von Stolperstellen und herumliegenden Gegenständen sind.

Achten Sie im Stall und auf dem Hof konsequent auf Ordnung. So vermeiden Sie Stolper- und Verletzungsgefahren für Mensch und Tier und reduzieren das Risiko, dass Pferde vor herumliegenden oder umfallenden Gegenständen erschrecken.

Grundsätzliches für die Aufbewahrung von Arbeitsgeräten

- Idealerweise haben alle Arbeitsgeräte ihren festen Platz und sind für alle Personen schnell und mühelos zu erreichen.
- Sie sind so angebracht, dass sie nicht in Verkehrswege hineinragen und weder Mensch noch Tier verletzen können.
- Forken und Harken unbedingt aufhängen – und zwar mit den Spitzen zur Wand!
- Wandhalterungen zur Unterbringung von Forken, Schaufeln, Besen und sonstigen Geräten sollten es ermöglichen, die Arbeitsgeräte mit einer Hand einzuhängen und zu entnehmen.
- Ungeeignet sind klappbare Haken zum Festklemmen von Stielen: Die Geräte können bereits bei leichter versehentlicher Berührung herausfallen.
- Um Stolperstellen für Mensch und Tier auszuschließen, sollten Schläuche, Leitungen von Kabeltrommeln und Ähnliches niemals die Verkehrswege kreuzen.

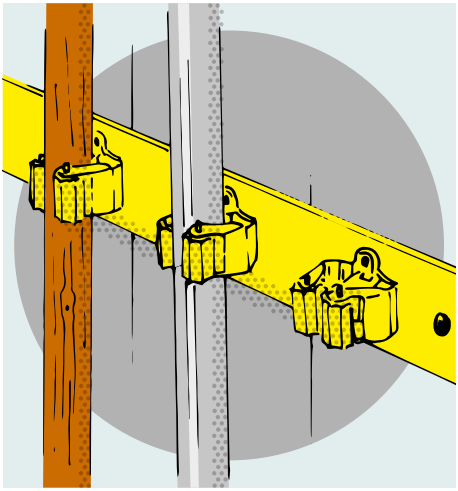

Abb. 48: Wandhalterungen mit Klemmeinrichtung zur Befestigung von Forken, Besen und sonstigen Geräten

Für Verkehrswege im Außenbereich gilt:

- Beachten Sie bereits bei der Bauplanung die besonderen Anforderungen der Pferdehaltung, um das Unfallrisiko für Mensch und Tier so gering wie möglich zu halten.
- Gehen Sie bei der Neubauplanung von Verkehrswegen auf Ihrem Betriebsgelände von den maximalen Fahrzeugmaßen aus: Für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge sind maximal 2,55 m breit und 4 m hoch. Pferdetransporter mit Wohneinheiten erreichen diese Maße, landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen überschreiten sie gegebenenfalls sogar. Sehen Sie auf dem Hof deshalb Verkehrswegbreiten von mindestens 3,55 m vor, wenn mit Lkw-Anlieferungen oder Pferdetransportern zu rechnen ist – das entspricht der maximalen Fahrzeugbreite plus 0,50 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten.
- Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

Ein Großteil der bei der BG Verkehr gemeldeten tödlichen Unfälle wird durch Rückwärtsfahren und Rangieren mit Fahrzeugen verursacht.

§ DGUV Vorschrift 70

Die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ gilt für den innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr. Darin heißt es in § 46 Abs. 1: „Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Versicherte nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.“

Am besten ist es daher, Rückwärtsfahren ganz zu vermeiden, zum Beispiel durch Einbahnstraßenregelungen oder entsprechende Verkehrsführungen auf dem Betriebsgelände.

Tipp

Kontaktieren Sie die zuständige Aufsichtsperson der BG Verkehr und lassen Sie sich zur sicheren Verkehrswegführung beraten!

10.1.1 Verkehrswege im Heu- und Strohlager

Auch in Heu- und Strohlagern müssen Sie die Verkehrswege freihalten: Bauliche Abtrennungen und Abdeckungen (siehe Abbildung 49) zum Beispiel in Scheunen können dafür sorgen, dass hoch aufgestapeltes Lagergut nicht herabrutscht und die Gänge versperrt. Achten Sie dabei auf eine geeignete Beleuchtung (siehe Kapitel 11.3).

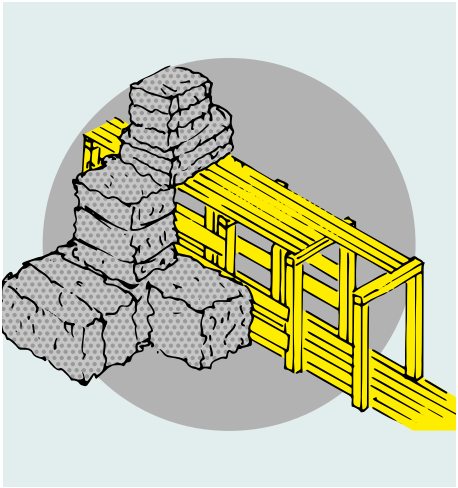

Abb. 49: Bauliche Abtrennung und Abdeckung eines Verkehrsweges

Abb. 50: Durch Einhängen gegen Wegrutschen gesicherte Leiter

10.1.2 Anlegeleitern im Verlauf von Verkehrswegen

Anlegeleitern dürfen nur genutzt werden, wenn der Einbau einer Treppe nicht möglich oder wegen der seltenen Benutzung nicht nötig ist.

Ist der Einsatz von Anlegeleitern im Verlauf von Verkehrswegen unumgänglich, müssen Sie Folgendes beachten:

- Sie dürfen nur nicht-freistehende Leitern benutzen! Bei Verwendung einer Anlegeleiter muss also an der Wand eine Vorrichtung zu ihrem Einhängen vorhanden sein (siehe Abbildung 50). Von einer ungesicherten, freistehenden Anlegeleiter auf andere Bereiche wie zum Beispiel den Heuboden überzusteigen ist lebensgefährlich!
- Anlegeleitern dürfen nur für Höhenunterschiede von maximal 5 m benutzt werden.
- Die Anlegeleiter muss mindestens 1 m über die Stelle hinausragen, die man erreichen will. Ausnahme: Andere Vorrichtungen wie beispielsweise Haltegriffe ermöglichen ein sicheres Festhalten (siehe Abbildung 51).

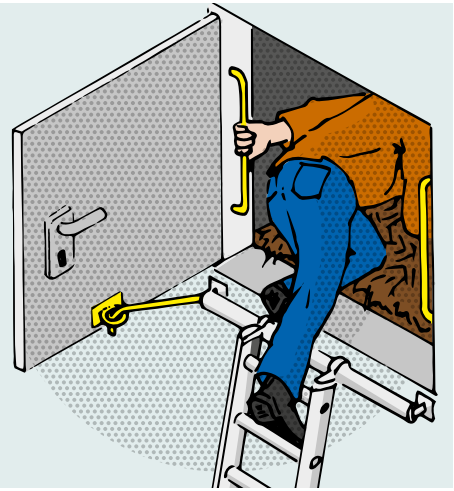

Abb. 51: Haltegriffe ermöglichen einen sicheren Übertritt in das Strohlager, sodass die Leiterlänge ausreicht. Eine Hakensicherung verhindert, dass die Lukentür unbeabsichtigt zuschlagen kann.

Leitern aus Holz sind nur zulässig, wenn die Sprossen verleimt und formschlüssig (also verzapft oder verkeilt) mit den Holmen verbunden sind. Außerdem dürfen sie nur mit durchscheinenden Lacken, Lasuren und ähnlichen Imprägnierungen überzogen sein. Deckende Anstriche verbergen Holzschäden. Achten Sie auf das Material und den Zustand Ihrer Anlegeleitern!

Behelfsmäßig reparierte oder verlängerte Leitern müssen sofort aus dem Verkehr gezogen werden!

10.1.3 Steigleitern im Verlauf von Verkehrswegen

Steigleitern werden senkrecht und fest an baulichen Anlagen angebracht und dienen dem Zugang zu beispielsweise Dachflächen und Silos. Auch sie sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Werden sie genutzt, muss ihre Ausführung der ASR A1.8 „Verkehrswege“ entsprechen.

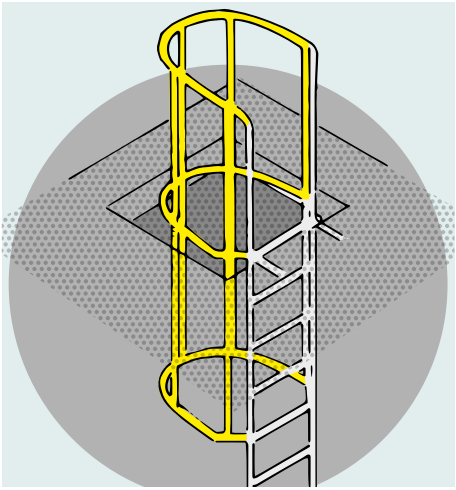

Abb. 52: Der Rückenschutz an einer Steigleiter verhindert das Abstürzen von Personen.

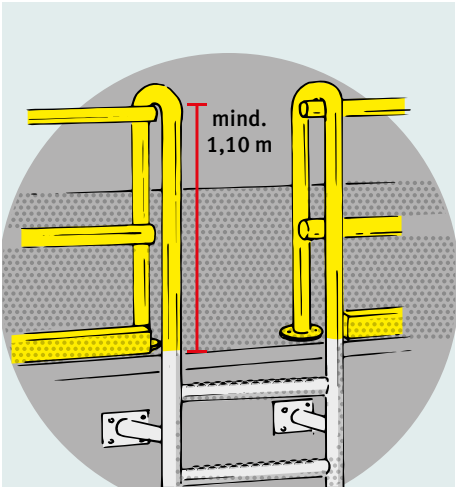

Abb. 53: An Steigleitern muss die Haltevorrichtung mindestens 1,10 m über die Austrittstelle hinausführen.

Die ASR A1.8 legt unter anderem fest:

- Steigleitern mit mehr als 5 m Fallhöhe müssen einen Schutz gegen Absturz bieten, der zwischen 2,20 m und 3 m über dem unteren Leiterende beginnt (siehe Abbildung 52).
- Die Sprossen müssen durchgehend einen Abstand von 150 mm zu festen Bauteilen wie Balken oder Leitungen und zu Lagergütern haben.
- Die Auftrittsfläche der Sprossen muss mindestens 20 mm tief sein.
- Rundsprossen sind generell verboten!
- Metallsprossen müssen rutschsicher ausgeführt sein. Dies kann zum Beispiel durch Profilierung, die Verwendung von Lochblech oder eine Kunststoffbeschichtung gewährleistet werden.
- Die Ein- und Ausstiege müssen sicher begehbar sein. Deshalb muss eine Haltevorrichtung mindestens 1,10 m über die Austrittstelle hinausführen (siehe Abbildung 53).

Verzichten Sie auf Riffelblech! Bei Feuchtigkeit und Verunreinigung bietet es nur eine sehr geringe Rutschhemmung.

10.2 Fluchtwege und Notausgänge

Im Gefahrfall muss es möglich sein, die Arbeitsstätte über Fluchtwege und Notausgänge schnell und sicher zu verlassen.

Pferde, die in einer Notfallsituation unruhig werden und möglicherweise panisch reagieren, stellen eine zusätzliche Gefahr dar. Daher ist es so wichtig, die Lage von Fluchtwegen und Notausgängen gut zu planen. Dabei sollten Sie die Evakuierung der Pferde direkt miteinbeziehen.

Tipp

Sehen Sie zur Evakuierung Ihrer Tiere idealerweise eingezäunte Flächen vor, die über kurze Wege erreicht werden können.

Grundsätzliches für Fluchtwege und Notausgänge

- Sie müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in andere gesicherte Bereiche führen. Der Verlauf von Flucht- und Rettungswegen wird im Flucht- und Rettungsplan durch Piktogramme der verwendeten Rettungszeichen dargestellt.
- Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Ihre Kennzeichnung
  - muss im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und in Erkennungsweite angebracht werden.
  - kann in langnachleuchtender, innenbeleuchteter oder außenbeleuchteter Form ausgeführt sein.
  - muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen (siehe Abbildung 54).
- Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen dürfen sich nur nach außen öffnen lassen.
- Auch die Notausgänge müssen nach außen aufschlagen und sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- Fluchtwege und Notausgänge dürfen niemals eingeengt werden und müssen stets freigehalten werden.

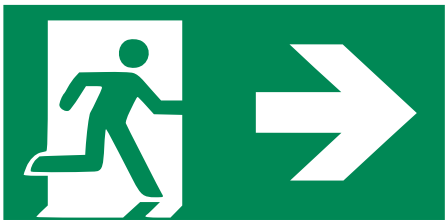

Abb. 54: Rettungszeichen E002 „Rettungsweg“ mit einem Richtungspfeil als Zusatzzeichen gemäß ASR A1.3

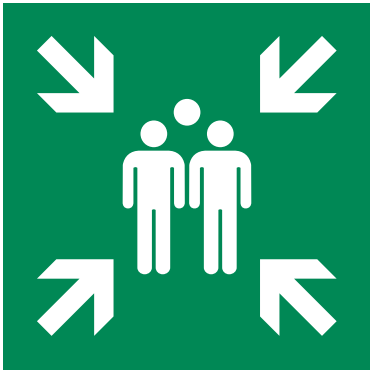

Abb. 55: Rettungszeichen E007 „Sammelstelle“ gemäß ASR A1.3

Die Anzahl, Größe und Lage der Notausgänge bestimmen Sie in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen. Markieren Sie Sammelplätze mit dem Rettungszeichen E007. Auf eine Sammelstelle kann nur dann verzichtet werden, wenn aufgrund einer geringen Beschäftigtenzahl und übersichtlicher örtlicher Gegebenheiten die vollständige Evakuierung leicht zu überblicken ist.

10.3 Sicherung gegen Absturz

Nehmen Sie eine Gefährdungsbeurteilung vor und ermitteln Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen, wenn

- Arbeitsplätze oder Verkehrswege zwischen 0,20 und 1 m über dem Boden liegen und die Gefahr besteht, von dort abzurutschen, in Stoffe zu fallen oder in diesen zu versinken.
- die Absturzhöhe 1 m und mehr beträgt.

Wichtig

Ab einer Absturzhöhe von einem Meter liegt eine Absturzgefährdung vor. Dann müssen entsprechende Sicherungen vorhanden sein!

10.3.1 Knieleistengeländer

Knieleistengeländer bestehen aus Handlauf, Knie- und Fußleiste. Für sie gilt nach ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“:

- Der Abstand zwischen Fuß- und Knieleiste beziehungsweise zwischen Knieleiste und Handlauf darf nicht größer als 500 mm sein.
- Die Fußleisten müssen eine Höhe von mindestens 50 mm haben und unmittelbar an der Absturzkante angebracht sein.
- Die Geländer müssen so beschaffen und angebracht sein, dass sie an ihrer Oberkante eine Horizontalkraft von 1.000 Newton pro Meter Geländerhöhe aufnehmen können.

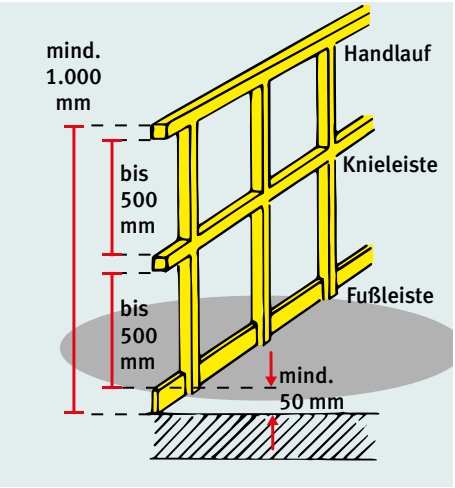

Abb. 56: Knieleistengeländer gemäß ASR A2.1

10.3.2 Sicherung von Bodenluken

In vielen Betrieben mit Pferdehaltung werden Stroh und Heu zunehmend ebenerdig und nicht mehr auf dem klassischen Heuboden gelagert. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist diese Entwicklung begrüßenswert. Dennoch ereignen sich insbesondere von hoch gelegenen Bereichen immer wieder Absturzunfälle.

An Abwurfluken auf Heuböden müssen daher immer Sicherungen gegen Absturz vorhanden sein. Ungesichert stellen sie eine tödliche Unfallgefahr dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn Heu oder Stroh bis an die Öffnung heran gelagert wird: Wer in Nähe der Bodenöffnung auf das Stroh tritt, kann leicht zur Luke hin wegrutschen.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat in ihrer Broschüre B01 „Sicher arbeiten“ unter anderem Informationen über die Sicherung von Bodenluken zusammengestellt. Die gängigsten Sicherungsmöglichkeiten werden im Folgenden beschrieben.

Ungesicherte Abwurfluken stellen eine tödliche Unfallgefahr dar!

Zur Sicherung von Bodenöffnungen, die sich mittig in der Bodenfläche befinden, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Lukentisch aus stabilen Brettern, am besten mit einer Stärke von mindestens 25 mm. Wenn der Überstand des Tisches an allen Seiten mindestens 300 mm beträgt, kann auf Knie- und Fußleisten verzichtet werden (siehe Abbildung 57).
- Geländer, 1.000 bis 1.300 mm hoch, mit Handlauf, Knie- und Fußleiste (siehe Abbildung 58). Voraussetzung: An jeder Seite der Bodenöffnung bleibt ein ausreichender Freiraum für das Lagergut. Diese Ausführung ist für Heu- oder Strohböden jedoch nicht geeignet, da das Geländer ein ungehindertes Abwerfen des Lagerguts verhindert.

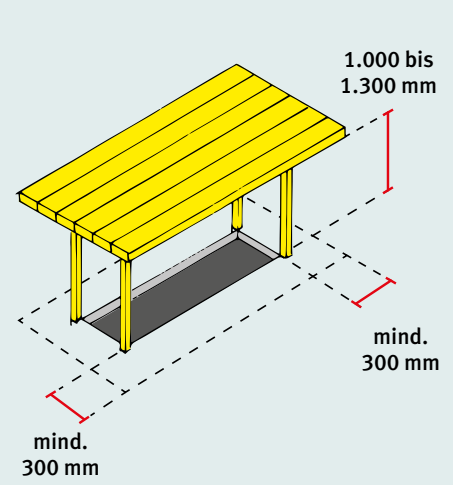

Abb. 57: Sicherung gegen Absturz durch einen Lukentisch

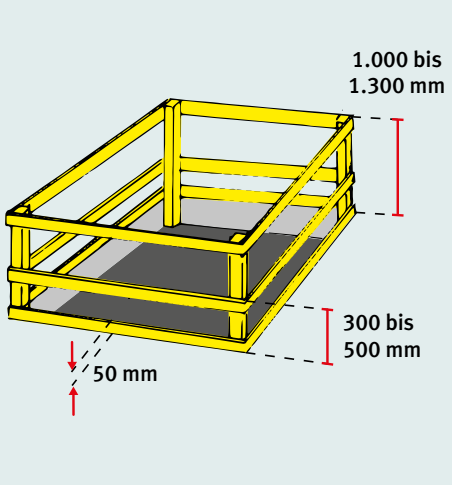

Abb. 58: Sicherung gegen Absturz durch ein Geländer mit Handlauf, Knie- und Fußleiste

Für Abwurfluken unter Dachschrägen gilt:

- Die Höhe des Geländers oder ersten Querriegels muss zwischen 1.000 bis 1.300 mm betragen.
- Absturzsicherungselemente müssen die Lukenöffnung am Boden um mindestens 300 mm überragen.
- Bei einem Geländer, das einen Abstand zur Bodenluke von mindestens 300 mm gewährleistet (Geländerüberstand), kann die Knie- und Fußleiste entfallen (siehe Abbildung 59). Dadurch ist ein ungehindertes Abwerfen von Streugut und Futtermittel möglich.
- Seitliche Knieleisten und Querriegel können entfallen, wenn
  - die Dachschräge die Bodenöffnung so überdeckt, dass ein ausreichender Schutz gegeben ist (siehe Abbildung 59) oder
  - die Lukenöffnung maximal 800 mm bis zur Wand misst (siehe Abbildung 60).

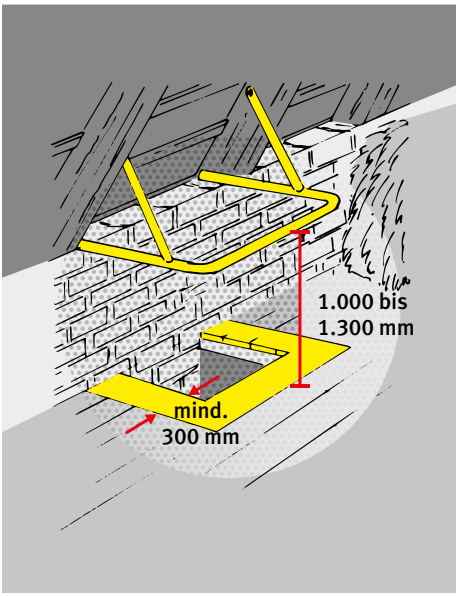

Abb. 59: Sicherung von Abwurfluken im Bereich von niedrigen Dachschrägen

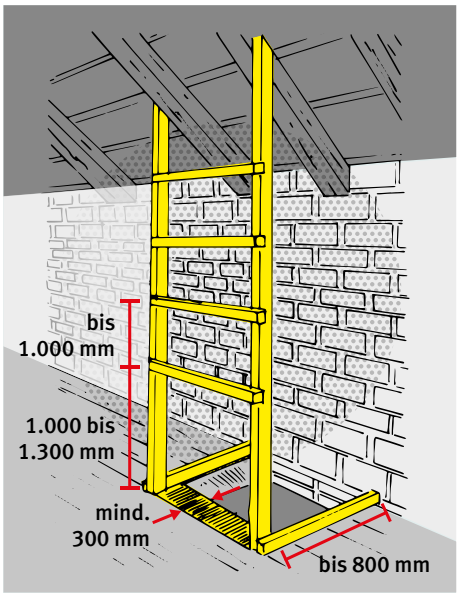

Abb. 60: Sicherung von Abwurfluken im Bereich von hohen Dachschrägen

Wichtig

Bodenöffnungen, die in der Mitte der Bodenfläche liegen, sollten – sofern es die betrieblichen Verhältnisse zulassen – unter die Dachschräge verlegt werden. Dadurch sparen Sie Material für aufwändige Schutzmaßnahmen und gewinnen zugleich Bodenraum.

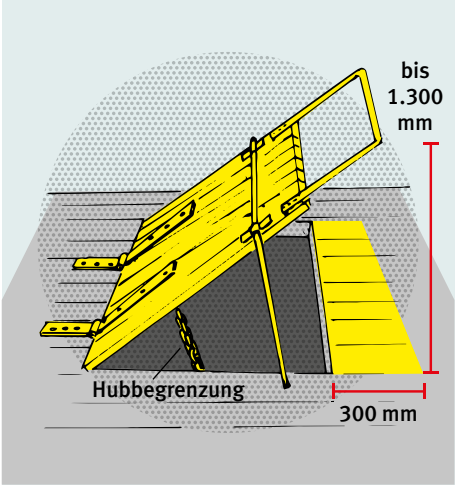

Werden Abwurf- oder Lüftungsluken durch einen angebänderten Deckel gesichert, muss dieser eine Hubbegrenzung besitzen: So wird in geöffnetem Zustand ein Überstand von 300 mm sichergestellt.

Abb. 61: Sicherung durch einen angebänderten Deckel

10.4 Reitanlagen und Stallungen

Achten Sie bereits bei der Bauplanung darauf, die räumlichen Verhältnisse auf die besonderen Anforderungen der Pferdehaltung abzustimmen. Denn der größte Teil der in der Pferdehaltung anfallenden Arbeiten wird in Gebäuden durchgeführt, und auch die Tiere verbringen viel Zeit in geschlossenen Räumen.

Deshalb stellen vor allem unzureichende räumliche Abmessungen ein nicht zu unterschätzendes Unfallrisiko dar: Sie erhöhen die Gefahr, der plötzlichen Bewegung eines Pferdes oder einem scheuenden Tier nicht ausweichen zu können und verletzt zu werden.

Info

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN) hat in ihrem Buch „Pferdehaltung, Ställe & Reitanlagen – Orientierungshilfen für Bau und Modernisierung“ Mindestanforderungen zusammengestellt.

Wichtig

Die folgenden Ausführungen geben wichtige Punkte für eine wirksame Unfallverhütung wieder, können aber nicht das eingehende Studium der oben genannten Orientierungshilfen ersetzen.

10.4.1 Sichere Gestaltung von Einrichtungen

Bei den verschiedenen Pferdehaltungssystemen gibt es viele Tore, Gitter, Übergänge, Kraftfutterstationen, Barrieren, Raumteiler und so weiter. Hier müssen Sie immer darauf achten, dass keine Abstände entstehen, in denen Huf oder Kopf des Pferdes hängen bleiben können.

Bleibt ein Tier dennoch hängen, ist schnelles Handeln gefordert: Rufen Sie sofort eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Erfahrung, die beziehungsweise der dem Pferd ein Beruhigungsmittel verabreichen kann. Gegebenenfalls kann auch die Feuerwehr mit entsprechenden Geräten bei der Befreiung des Pferdes unterstützen. Viele Pferde reagieren panisch, wenn sie sich verfangen haben. Sie gefährden dann nicht nur sich und Hilfspersonen, sondern ihnen droht auch ein Kreislaufkollaps.

Jedes Unternehmen mit Pferdehaltung sollte daher über einen Notfallplan verfügen, in dem Abläufe und Maßnahmen für derartige Notsituationen beschrieben sind. Die Beschäftigten müssen entsprechend unterwiesen werden.

Im Schlagbereich der Hufe hat sich für Großpferde ein Abstand von weniger als 60 mm zwischen den Gitterstäben bewährt. Für Fohlen und kleine Ponys sind eventuell Anpassungen erforderlich. In den auf der Folgeseite genannten Leitlinien sind daher vielfach Maße und Abmessungen in Abhängigkeit von der Widerristhöhe (Stockmaß) angegeben, um den unterschiedlichen Pferdegrößen Rechnung zu tragen. Bei Durchfressgittern im Laufstall, so die Leitlinien, ist zwischen den 50 mm starken senkrechten Rohren ein lichter Abstand von 300 bis 350 mm erforderlich. So kann ein Pferd seinen Kopf beim Fressen problemlos hindurchstecken und zurückziehen.

Tipp

Damit es gar nicht erst zu Notfällen kommt: Überprüfen Sie an den oben genannten Einrichtungen zur Pferdehaltung, ob möglicherweise Abstände vorhanden sind, an denen Pferde mit den Hufen oder dem Kopf hängen bleiben können. Diese Gefahrstellen müssen ermittelt und beseitigt werden.

Die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMEL) bieten hier eine Orientierungshilfe und führen Folgendes aus: „Erfahrungsgemäß sind Stababstände, Spalten und sonstige Öffnungen mit einer lichten Weite von circa 6 bis 30 cm risikobehaftet.“

An Toren, Zäunen, Gittern und so weiter muss darauf geachtet werden, dass Pferde mit ihren Läufen nicht zwischen den senkrechten Stäben und Pfosten einfädeln können. Diese Gefahrenstellen können Sie nachträglich durch angebrachte Bolzen oder Formstücke beseitigen.

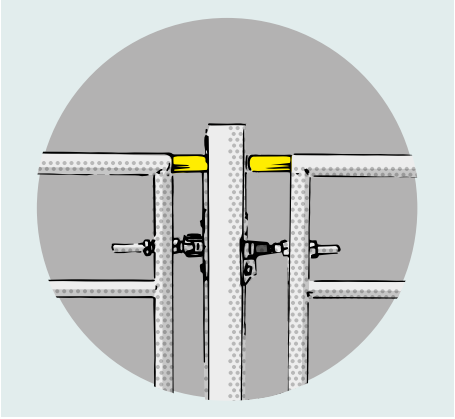

Abb. 62: Nachträglich angebrachte waagerechte Bolzen verhindern, dass die Pferde mit den Hufen am Torpfosten von oben einfädeln können.

Wichtig

Sicher gestaltete Reitanlagen minimieren auch für Menschen das Unfallrisiko. So muss in der gesamten Reitanlage ausgeschlossen sein, dass sich Menschen beim Sturz vom Pferd an Gegenständen aufspießen: Pfosten und Rankhilfen für Pflanzen, aber auch herumliegende Gegenstände und Geräte können zu sehr schweren Unfällen führen. Sie müssen aus dem Reitbereich entfernt werden!

10.4.2 Stallgasse

Die Mindestbreite der Stallgasse sollte im einreihigen Boxenstall 2,50 m und in zweireihigen Stalleinheiten 3 m betragen. Breitere Durchgänge werden benötigt, wenn zum Beispiel Futterautomaten für Rau- und Kraftfutter außen an der Box angebracht sind oder nachgerüstet werden. Bei Neubauten empfiehlt es sich daher, durchaus breitere Gassen einzuplanen.

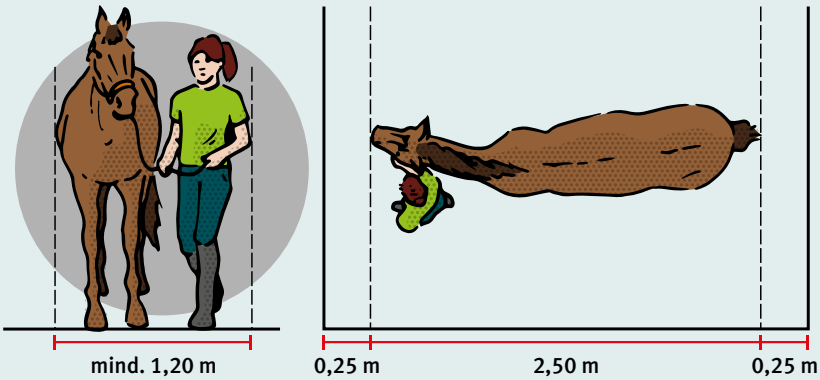

Abb. 63: Beispiele für den einzuplanenden Flächenbedarf beim Führen und Wenden eines Pferdes

10.4.3 Pferdeboxen

Boxentüren werden als Flügel- oder Schiebetür ausgeführt. Für sie gilt:

- Sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und dürfen sich von den Pferden nicht öffnen oder ausheben lassen.
- Sie sollen – von der Stallgasse aus gesehen – rechts öffnen und schließen.
- Sie sollen nach außen öffnen: Droht die Tür beim Betreten der Box zuzufallen, kann die links vom Pferd gehende Person eingreifen und so beispielsweise verhindern, dass das Pferd mit der Hüfte hängen bleibt und erschreckt. Beim Verlassen der Box geben die Türen nach, das Pferd kann nicht daran hängen bleiben.

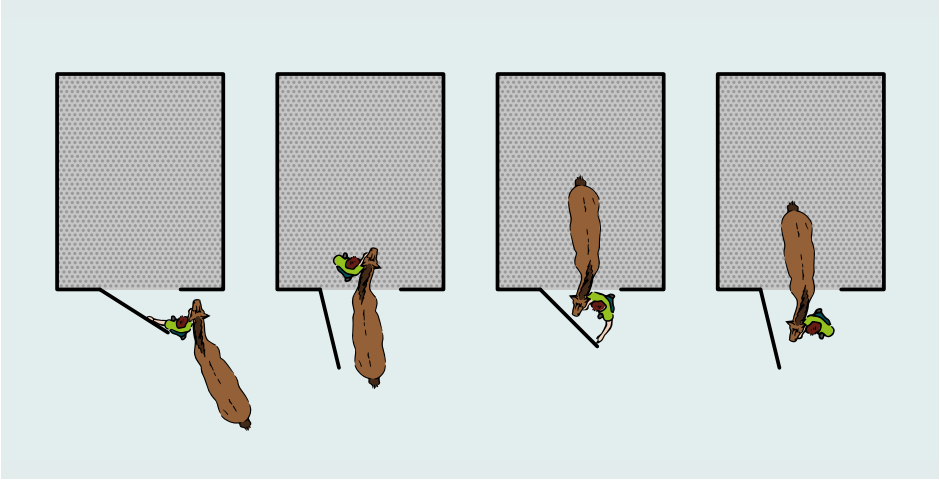

Abb. 64: Pferde durch richtig angeschlagene Boxentüren führen

- Auch Schiebetüren sollen sich – von der Stallgasse aus gesehen – rechts öffnen, also nach links schieben lassen. Die obere Schiene befindet sich in einer Mindesthöhe von 2,40 m, damit sich die Pferde nicht den Kopf stoßen.
- Die Türen der Pferdeboxen müssen sich jederzeit auch von innen öffnen lassen (siehe Abbildung 65) – gegen unbeabsichtigtes Öffnen durch die Pferde aber natürlich gesichert sein. Es sollten keine Beschlagteile hervorstehen, an denen sich Mensch und Tier verletzen könnten.

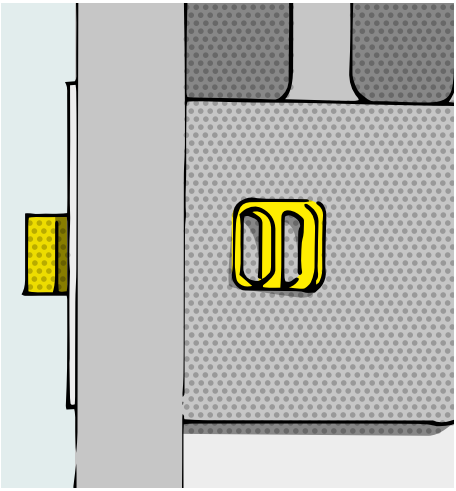

Abb. 65: Das Öffnen der Boxentür muss auch von innen möglich sein.

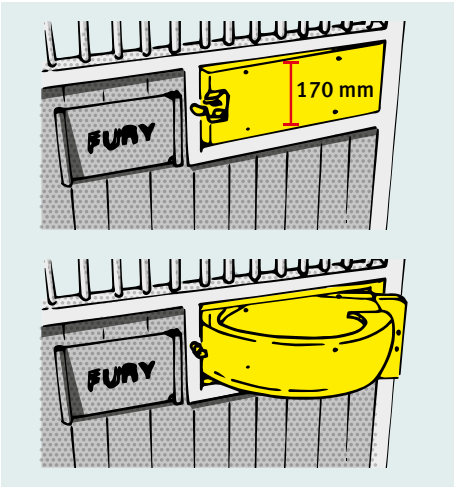

Abb. 66: Schwenkbarer Futtertrog, eingeklappt und ausgeklappt

In der Box stehende Pferde müssen von außen gefüttert werden können. Bewährt haben sich schwenkbare Futtertröge, die nicht nur Zeit sparen, sondern auch das Verletzungsrisiko senken: Diese Tröge können bequem von der Stallgasse aus gefüllt werden, ohne dass die Pflegerin oder der Pfleger die Box betreten muss; ein Riegel verhindert, dass das Pferd den Trog herausschwenken kann (siehe Abbildung 66).

Wenn Sie eine offene Futterluke verwenden, sollte diese maximal 170 mm hoch sein.

Die Boxen sowie ihre Zwischenwände und Türen sollen in Abhängigkeit von der Widerristhöhe der Pferde (Wh) mindestens folgende Abmessungen aufweisen:

	Richtwert für Mindestgröße	Maße für Pferde Wh = 1,70 m (gerundet)	Maße für Ponys Wh = 1,40 m (gerundet)
Boxengrundfläche	$(2 \times Wh)^2$	12 m^2	8 m^2
Boxengrundfläche für Stute mit Fohlen oder für Hengste	$(2{,}30 \times Wh)^2$	16 m^2	11 m^2
Schmale Seite der Box	1,75 x Wh	3 m	2,50 m
Trennwandhöhe, oben offen	0,80 x Wh	1,40 m	1,20 m
Trennwandhöhe, Oberteil vergittert	1,30 x Wh	2,20 m	1,80 m
Trennwandhöhe, Oberteil vergittert, Großpferdehengste	1,45 x Wh		
Trennwandhöhe, geschlossen	1,45 x Wh	2,50 m	2 m
Türhöhe	1,40 x Wh	2,40 m	2 m
Halbierte Tür, Höhe untere Hälfte	0,80 x Wh	1,40 m	1,20 m
Türbreite	1,20 m		
Krippe, Tränke (Wasserfläche)	0,30 bis 0,40 x Wh	0,50 bis 0,70 m	0,40 bis 0,70 m
Deckenhöhe	1,50 x Wh	2,60 m	2,10 m
Deckenhöhe bei Neubauten	2 x Wh	3,40 m	2,80 m

Tab. 5: Maße für Pferdeboxen, aus: Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN), „Pferdehaltung, Ställe & Reitanlagen – Orientierungshilfen für Bau und Modernisierung“

10.4.4 Türen und Tore

Wichtig

Die folgenden Anforderungen gelten auch für das Sichern von Boxentüren.

Schiebetüren und -tore müssen nach außen öffnen und gegen Ausheben und Herausfallen aus der Führungsschiene gesichert sein. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Bolzen, die unterhalb der Führungsschiene an der Rollenaufhängung verschraubt sind, verhindern, dass das Tor angehoben werden und umstürzen kann. Ablaufsicherungen an den Enden der Führungsschiene stellen außerdem sicher, dass das Tor in der Schiene bleibt (siehe Abbildung 67).
- Auch Profilschienen verhindern durch Begrenzungen an ihren Enden, dass Schiebetore aus ihrer Führung herausspringen (siehe Abbildung 68).

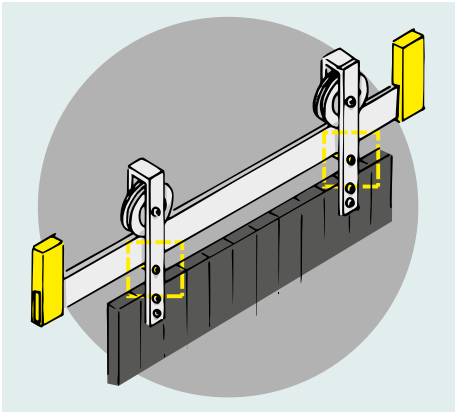

Abb. 67: Unterhalb der Führungsschiene angebrachte Bolzen sichern das Tor gegen Ausheben. Anschläge an den Enden der Schienen verhindern das Herausfallen des Tores.

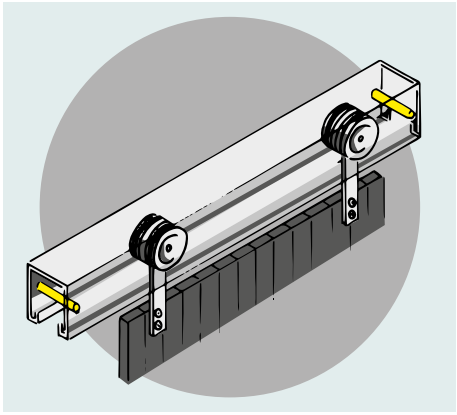

Abb. 68: Begrenzungen an den Enden der Profilschiene verhindern, dass das Tor aus der Führung herausgeschoben werden kann.

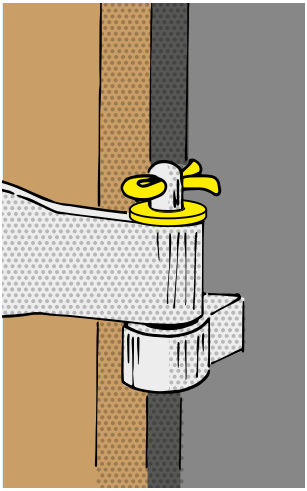

Abb. 69: Sicherung gegen Ausheben: Splint mit Unterlegscheibe

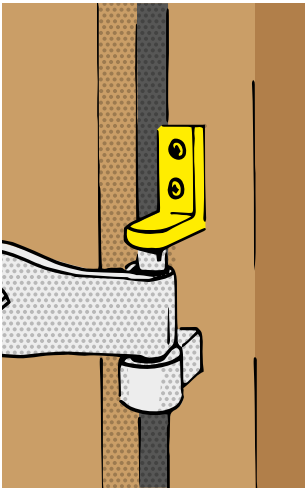

Abb. 70: Stahlwinkel über dem Türangelbolzen bei Holztürpfosten

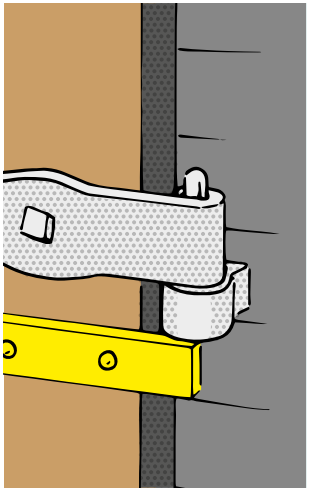

Abb. 71: Flachstahl unterhalb der Türangel bei Torrahmen aus Stein oder Beton

An Flügeltoren müssen die einzelnen Torflügel gegen Ausheben aus den Angeln gesichert sein.

- Ragt der Angelbolzen weit genug heraus, können Sie ihn durchbohren und einen kräftigen Splint einziehen (siehe Abbildung 69). Vergessen Sie nicht die Unterlegscheibe.
- Bei Torpfosten aus Holz können Sie die Sicherung durch einen Stahlwinkel vornehmen: Er muss mit mindestens zwei Schrauben unmittelbar über dem Angelbolzen befestigt werden (siehe Abbildung 70).
- Bei Torrahmen aus Stein oder Beton erfolgt die Sicherung am Torflügel: Befestigen Sie einen Flachstahl mit durchgehenden Schrauben unterhalb der Angel (siehe Abbildung 71).

Sichern Sie Torflügel mit Haken oder Türfeststellern gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen!

Torflügel und Türen, durch die Pferde geführt werden, müssen gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen gesichert sein. Dies kann durch Haken oder Türfeststeller geschehen. Steine, die vor den Torflügel gelegt werden, sind nicht geeignet!

Soll die Stallgasse beispielsweise mit Schleppern befahrbar sein, müssen die Außentüren möglichst 3 m breit sein: Etwa 2 m für den Frontlader plus je 0,50 m Sicherheitsabstand rechts und links. Auch die Torhöhe sollten Sie mit 3 m bemessen, wenn Schlepper mit Frontlader für das Ausmisten oder Einstreuen zum Einsatz kommen.

10.4.5 Putz- und Pflegeplatz

Zur Pflege wird das Pferd an einer Stelle im Stall angebunden, die genügend Raum für Mensch und Tier bietet – idealerweise an einem Pferdeputzplatz. Dieser sollte immer in einem separaten Bereich des Betriebes untergebracht sein.

Wichtig

Wird die Stallgasse als Putzplatz genutzt, müssen Sie mit Konflikten rechnen: Wird beispielsweise ein anderes Pferd vorbeigeführt oder die klappernde Schubkarre vorbeigeschoben, kann das zum Putzen angebundene Tier erschrecken und sich und andere gefährden. Darüber hinaus blockiert ein in der Stallgasse angebundenes Pferd die Verkehrswege, die oft auch als Flucht- und Rettungswege dienen. Versuchen Sie daher unbedingt, einen separaten Bereich für die Pferdepflege einzurichten!

Achten Sie bei der Auswahl und Einrichtung eines Putz- und Pflegeplatzes auf folgende Punkte:

- Er sollte separat, aber dennoch in der Nähe der Stallungen liegen, damit das Pferd seine Artgenossen sehen, riechen und hören kann.
- Sein Boden muss sauber, trittsicher und frei von Stolperstellen sein.
- Er sollte über einen Wasseranschluss sowie Stromanschlüsse verfügen. Steckdosen und Leitungen müssen sich außerhalb der Reichweite von Pferden befinden.
- Dort dürfen sich nur die zur Pflege benötigten Materialien befinden und keine anderen Gegenstände, die herunter- oder umfallen können. Putzmittel sollten möglichst in Regalen außerhalb des Putzplatzes gelagert werden.

Empfehlenswert ist es, einen Putz- beziehungsweise Sattelplatz pro sechs bis acht Pferde vorzuhalten. Jeder dieser Plätze sollte Raum für mindestens zwei Pferde bieten.

§ VSG 4.1

Aufgrund der hohen Unfallgefahr sind Pflege- und Beschlagarbeiten in Gemeinschaftsboxen nach § 14 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 „Tierhaltung“ der SVLFG nicht zulässig.

Wenn Ihre Putzplätze auch zum Beschlagen und zur Hufpflege genutzt werden, berücksichtigten Sie bitte:

- Vor diesen Arbeiten müssen die Pferde abgesattelt, ausgespannt und abgeschirrt werden.
- Im Umkreis von 3 m dürfen sich nur die zur Hufpflege oder zum Beschlagen benötigten Geräte befinden, keine anderen Gegenstände.

i Info

Für Hufschmiedearbeiten ist deutlich mehr Platz vorzusehen. Schon allein der Sicherheitsbereich hinter dem Pferd beträgt hierbei 3 m. Ausführliche Informationen enthält die DGUV Information 209-076 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Hufbschlag“.

10.4.6 Waschplatz

Waschplätze zum Abspritzen nach dem Reiten oder zum Waschen der Pferde sollten im Freien liegen.

Für ihren Boden gilt:
- Er muss besonders rutschsicher sein, auch bei Nässe.
- Die im Boden liegende Abflussöffnung darf für Mensch und Tier keine Stolperstelle bilden.
- Der Fußboden muss leicht zu reinigen sein. Sonst könnte sich darauf schnell eine fettige, glatte Schicht bilden, auf der Mensch und Tier verunfallen können.

In der Pferdehaltung haben sich Böden aus Gussasphalt mit grober Körnung, Betonverbundpflaster, Ziegelpflaster oder Böden aus rau abgezogenem Ortbeton bewährt. Ziegelpflaster ist besonders gut geeignet, weil es sich leicht reinigen lässt.

Tipp

Holen Sie vor der Auftragsvergabe für das Pflastern eines Fußbodens unbedingt Erkundigungen ein, ob der ausgewählte Bodenbelag auch bei Nässe ausreichend rutschhemmend und vor allem unempfindlich gegen die Schlagbeanspruchungen durch die Pferdehufe ist.

Mit sogenannten Abspritzgalgen können Sie den Schlauch von oben an das Pferd heranführen, sodass er nicht auf dem Boden zu einer Unfallgefahr für Mensch und Tier wird. Schwenkbare Ausführungen mit nachführbarem Schlauch sind dabei durchaus sinnvoll. Verwahren Sie den aufgerollten Schlauch außerhalb des Arbeitsbereiches, damit sich das Pferd nicht in den Schlaufen verfangen kann. Automatische Schlauchaufroller minimieren diese Unfallgefahr zusätzlich.

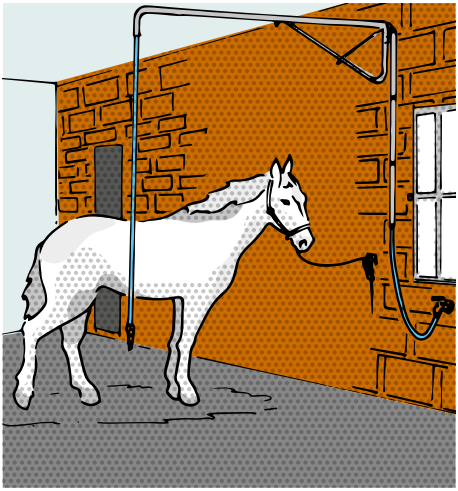

Abb. 72: Waschplatz im Außenbereich mit Abspritzgalgen

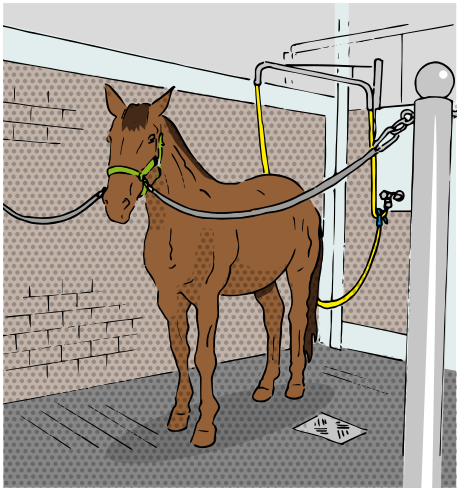

Abb. 73: Waschplatz im Innenbereich

Waschplätze in Innenbereichen sollten mindestens 3 m mal 3,50 m groß sein, eine beidseitige Anbindevorrichtung haben und über einen Wasseranschluss (warm und kalt) verfügen.

10.4.7 Behandlungsstand

Bei tierärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, vor allem im Genitalbereich der Stuten, besteht für die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Pflegerinnen und Pfleger besondere Unfallgefahr. Daher müssen vorsichtshalber die Hinterbeine der Stuten gefesselt werden – und auch das ist eine sehr unfallträchtige Situation.

§ VSG 4.1

Daher fordert die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 „Tierhaltung“ der SVLFG, dass Untersuchungen, Impfungen, Probenahmen, Besamungen und andere Maßnahmen an Tieren gefahrlos durchführbar sein müssen.

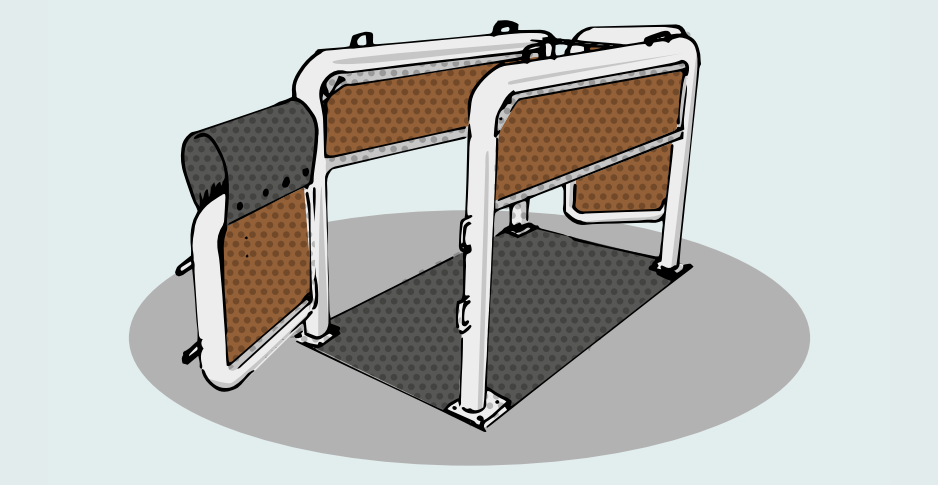

Abb. 74: Behandlungsstand

Ziehen Sie zunächst technische Lösungen heran, um Gefährdungen auszuschließen: Ein Behandlungsstand bietet die größte Sicherheit, da er die beteiligten Personen effektiv von Gefahren abschirmt. Das Fesseln der Hintergliedmaßen wird dadurch unter Umständen entbehrlich, denn die stabile Verkleidung des Untersuchungsstandes verhindert, dass das Pferd Menschen tritt.

Idealerweise steht der Behandlungsstand parallel zur Wand, sodass das Pferd vorwärts herein- wie auch herausgeführt werden kann. Dies bedingt einen erhöhten Platzbedarf, zumal links ausreichend Raum zum Führen und Behandeln des Pferdes freibleiben sollte.

Tipp

Sorgen Sie dafür, dass ein weiteres Pferd in der Nähe untergebracht ist. So hat das zu behandelnde Pferd Kontakt zu Artgenossen und steht dadurch ruhiger.

10.5 Reithalle

Reiterinnen und Reiter sowie Pferde dürfen sich nicht an Schulter oder Kopf stoßen können, wenn in der Reithalle auf dem Hufschlag geritten oder gesprungen wird. Daher muss die lichte Höhe der Reithalle an der niedrigsten Stelle über dem Hufschlag mindestens 4,25 m betragen.

Wichtig

Berücksichtigen Sie, dass die größten Höhen im Pferde-Leistungssport beim Voltigieren erreicht werden, nicht beim Springreiten. Deshalb empfehlen sich beim Voltigieren lichte Höhen von 5,50 bis 6 m.

Beim freien Laufen und Springen ereignen sich immer wieder Unfälle, weil Pferde in den Spiegel springen. Daher sollten Spiegel – in der Reithalle sowie am Außendressurplatz – oder auch Fenster bei diesem Training verdeckt werden; bewährt haben sich Rollläden, Jalousien oder Fensterläden.

10.5.1 Reitbande

Die Reitbande erleichtert das Reiten auf dem Hufschlag, weil die Einwirkungsmöglichkeit des äußeren Reitschenkels erhalten bleibt, auch wenn das Pferd nach außen drängt. Darüber hinaus bietet sie bei Stürzen durch ihre glatte Oberfläche einen gewissen Schutz.

Für die Konstruktion von Banden gilt:
- Die Höhe der Bande hängt vor allem von der Konstruktion der Halle ab. Die Bande sollte mindestens 1,80 bis 2 m hoch sein.
- Die Schrägbande sollte um 15 bis 20 Grad nach außen geneigt sein und aus Holz oder Kunststoff bestehen. Bei der Verwendung von Holzbohlen empfiehlt sich eine Stärke von etwa 40 mm.
- Nach innenragende Pfeiler oder Binder müssen verkleidet sein.

- Ihr unterer senkrechter Abschluss ist besonders fäulnisgefährdet. Bewährt haben sich deshalb Sockel aus Beton.
- Der Abschluss kann auch aus waagerecht montierten, leicht auszuwechselnden Hartholzbohlen angefertigt werden. Diese müssen Sie jedoch regelmäßig auf Schäden überprüfen. Denn das Hindurchtreten oder Hängenbleiben in einer Bohle, die beispielsweise durch Pflegegeräte oder Fäulnis beschädigt wurde, kann das Pferd erheblich verletzen.
- Gewölbte oder tropfenförmige Formteile aus Holz oder Kunststoffen kommen für den Sockel ebenfalls in Frage. Kunststoffteile müssen frost- und UV-beständig sein und dürfen beim Dagegentreten und -fahren nicht splittern.

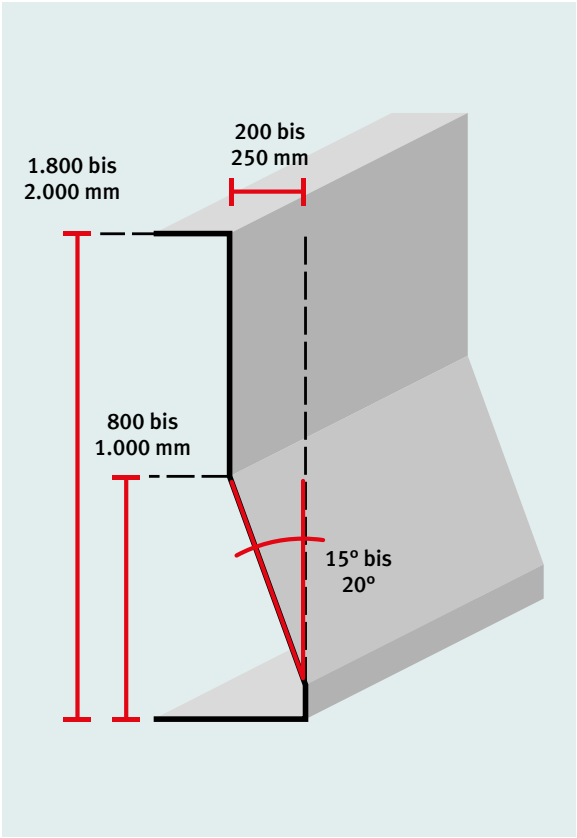

Abb. 75: Mögliche Ausführung einer Bande

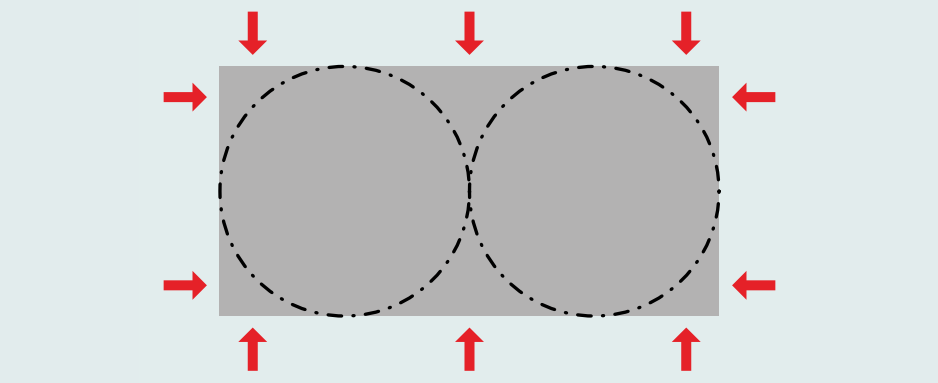

Abb. 76: Möglichkeiten zur Anlage des Bandentors

10.5.2 Bandentor

Das Bandentor darf die Reiterinnen und Reiter in ihrer Bahn nicht stören, wenn sie einen Zirkel reiten. Daraus ergeben sich die in Abbildung 76 dargestellten Möglichkeiten zur Platzierung von Bandentoren.

Für Bandentore gilt:

- Sie müssen das gleiche Profil wie die Bande selbst haben und bündig mit ihr abschließen.
- Sie müssen nach außen aufschlagen oder als Schiebetor ausgeführt sein.
- Bandentore, die nicht überblickt werden können, benötigen eine Sichtöffnung.
- Beschläge und Einrichtungen zum Öffnen der Türen dürfen nicht hervorstehen.
- Bandentore für Pferde müssen mindestens 1,20 m breit sein und eine lichte Durchgangshöhe von 2,75 m für Tier und Mensch aufweisen.
- Der Eingang, der mit dem Schlepper befahren werden soll, muss eine lichte Durchfahrweite von mindestens 3 m mal 3 m aufweisen, für größere Fahrzeuge entsprechend breiter. Grundsätzlich gilt für Torbreiten: Breite des üblicherweise genutzten Fahrzeugs plus zweimal 0,50 m Sicherheitsabstand.

11 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Zum Arbeitsschutz im Betrieb zählt es auch, dass die elektrischen Einrichtungen – also Anlagen und Betriebsmittel – jederzeit sicher sind und funktionieren. Diesen Zustand zu erhalten ist Aufgabe der Betriebsleitung.

11.1 Allgemeines

Die elektrischen Einrichtungen müssen den Bestimmungen der DIN VDE 0100-705 „Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Elektrische Anlagen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten“ entsprechen:

- In und außerhalb von Gebäuden müssen Kabel und Leitungen so verlegt sein, dass sie von den Pferden nicht erreicht und nicht beschädigt werden können.
- Der Schaltschrank sollte in einem separaten Raum untergebracht sein, wo ihn kein Tier erreichen kann. Beachten Sie dies insbesondere bei der Planung von Neubauten.
- Achten Sie beim Einsatz von Kabeltrommeln darauf, dass sich Pferde nicht in den Leitungen verfangen oder diese durch ihre Hufe beschädigen können. Die Leitungen müssen die Ausführung H07RN-F aufweisen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie den elektrotechnischen Regeln entsprechen: Sie müssen sich in sicherem Zustand befinden und regelmäßig geprüft werden. Siehe hierzu auch Kapitel 1.3 Prüfung von Arbeitsmitteln.

11.2 Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Als Unternehmerin oder Unternehmen müssen Sie dafür sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

Die dafür erforderlichen Prüfungen müssen
- vor der ersten Inbetriebnahme,
- nach Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie
- in wiederkehrenden Abständen

erfolgen.

Die Prüffristen müssen so bemessen werden, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

DGUV Vorschrift 3 schreibt zudem in § 5 vor, dass diese Prüfungen nur durch eine Elektrofachkraft oder unter Aufsicht und Leitung einer Elektrofachkraft durchgeführt werden dürfen.

§ DGUV Vorschrift 3

Als Elektrofachkraft im Sinne von § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ gilt, „wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.“

Die Durchführungsbestimmung zu § 2 konkretisiert dazu, dass die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, zum Beispiel als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen werden muss.

Die Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen gelten als eingehalten, wenn die folgenden Festlegungen eingehalten werden:

Wiederkehrende Prüfungen von ...	Geräte und Anlagen, ...	Richtwert für Prüffrist
ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln	die unter Spannung bewegt werden (zum Beispiel Handbohrmaschinen, Schleifgeräte, Mehrfachstecker und Anschlusskabel)	6 Monate; bei einer Fehlerquote unter 2 % verlängerbar auf 1 Jahr auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen beziehungsweise 2 Jahre in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen
elektrischen Anlagen und ortsfesten Betriebsmitteln	die üblicherweise nicht unter Spannung bewegt werden und für die die DIN VDE 0100-705 „Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Elektrische Anlagen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten“ Anwendung findet	12 Monate

Tab. 6: Vorgaben für die Prüffrist bei wiederkehrenden Prüfungen (Quelle: DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“)

Info

Auch Brandschutz- und Sachversicherungen weisen in ihren Versicherungsbedingungen häufig auf die jährliche Prüffrist von ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln hin.

11.3 Elektrische Leuchten

In Ställen und Scheunen bestehen Decken und Wände häufig aus Holz, das sich beim Einsatz klassischer Glühlampen als Leuchtmittel durch Überhitzung entzünden kann. Der Einsatz von LED-Technik reduziert dieses Brandrisiko erheblich. Dennoch stellen defekte oder unvorschriftsmäßig installierte Leuchten eine hohe Brandgefahr dar.

Deshalb gilt für Leuchten:

- Ihr Ein- oder Ausschaltzustand sollte, beispielsweise auf Heu- oder Strohböden sowie an ähnlichen Orten, vom Schalter aus zu erkennen sein oder durch ein optisches Signal angezeigt werden.
- Die Umhüllung von Leuchten muss mindestens Schutzart IP 54 (Schutz gegen Staubablagerungen und gegen Spritzwasser) entsprechen.
- Lampen und Bauteile von Leuchten müssen gegen mögliche mechanische Beanspruchungen geschützt sein, beispielsweise durch geeignet starke Kunststoffhüllen, Gitter oder robuste Glasabdeckungen. Diese Schutzeinrichtungen dürfen nicht an den Fassungen befestigt werden – es sei denn, dass die Konstruktion dies bereits vorsieht.

Wichtig

Auch Leuchtstoffröhren, die unmittelbar auf Holz montiert sind, können Brände verursachen: Ihr Betrieb erfordert Vorschaltgeräte wie Drosseln und Kondensatoren, die zum Beispiel infolge von Alterung, Erhitzung sowie Windungs-, Körper- oder Kurzschluss in Brand geraten und brennbare Stoffe entzünden können. Dies müssen Sie bei der Installation besonders berücksichtigen.

Checkliste: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Kriterium	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Maßnahmen, Bemerkungen	Umzusetzen bis
Sind Kabel und Leitungen so verlegt, dass Pferde sie nicht erreichen können?	☐	☐		
Sind die elektrotechnischen Einrichtungen wie Lampen und Steckdosen intakt und fachgerecht montiert?	☐	☐		
Überprüft eine Elektrofachkraft regelmäßig die ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel?	☐	☐		
Liegen Prüfnachweise zu den Prüfungen vor?	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		
	☐	☐		

12 Maschinen und Geräte

In Betrieben der Pferdehaltung werden zum Teil auch landwirtschaftliche Maschinen verwendet. Gerade diese sind besonders unfallgefährlich, weil beispielsweise rotierende Messer und Greifarme Quetsch- und Scherstellen bilden, die – aus Funktionsgründen – nicht immer vollständig verkleidet werden können. Die folgenden Abschnitte gehen auf die wichtigsten Maschinen und Geräte ein.

12.1 Allgemeines

Bei den meisten kraftbetriebenen Arbeitsmitteln handelt es sich rechtlich gesehen um Maschinen im Sinne der EG-Richtlinie 2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie). Deren Umsetzung in deutsches Recht erfolgte durch die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV). Die Maschinenrichtlinie ist bis zum 19.01.2027 gültig und wird dann durch die EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 abgelöst, die ab 20.01.2027 gilt.

Der Maschinenhersteller muss demnach durch eine Konformitätserklärung bescheinigen, dass die von ihm hergestellte Maschine den für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht, die sowohl in der Maschinenrichtlinie als auch in der EU-Maschinenverordnung aufgeführt sind. Erst dann darf der Hersteller ein CE-Zeichen auf der Maschine anbringen.

Achten Sie daher bereits beim Kauf einer Maschine darauf, dass
- eine Konformitätserklärung vorliegt und das CE-Zeichen angebracht ist.
- jeder Maschine eine Betriebsanleitung und weitere Dokumentationen in deutscher Sprache vom Hersteller beigefügt sind.

Wichtig

Der Hersteller der Maschine muss in der Betriebsanleitung auf die bestimmungsgemäße Verwendung, sichere Nutzung und mögliche Restgefahren hinweisen. Achtung, nicht jede im Handel erhältliche Maschine ist für den betrieblichen Einsatz vorgesehen – auch darauf weist der Hersteller in der Betriebsanleitung hin.

Grundsätzliches bei der Maschinennutzung

- Maschinen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck gemäß Herstellerangaben verwendet werden.
- Ist die Beachtung besonderer Regeln erforderlich, müssen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer – auf Basis der Betriebsanleitung des Herstellers – eine Betriebsanweisung erstellen.
- Nur Personal, das anhand dieser Betriebsanweisung unterwiesen wurde, darf die entsprechende Maschine bedienen.
- Maschinen müssen vor jeder Nutzung auf augenscheinliche Mängel geprüft werden.

Grundsätzliches bei der Störungsbeseitigung

- Die Störungsbeseitigung darf nur gemäß den Herstellervorgaben erfolgen.
- Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen dürfen nur bei ausgeschalteter Maschine vorgenommen werden.
- Schalten Sie Maschinen vor der Störungsbeseitigung am abschließbaren Hauptschalter spannungsfrei. Sichern Sie die Maschine gegen Wiedereinschalten, zum Beispiel durch ein Vorhängeschloss am Hauptschalter.
- Sichern Sie mobile Maschinen gegen Wegrollen.

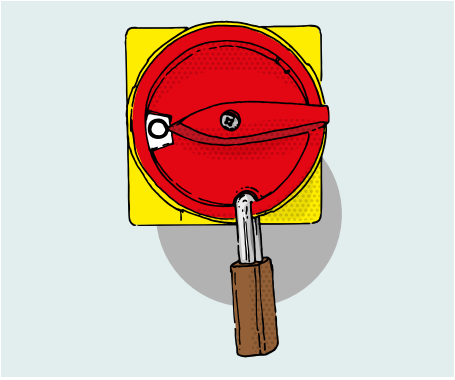

Abb. 77: Am Hauptschalter wird die Maschine spannungsfrei geschaltet. Ein Vorhängeschloss sichert sie gegen Wiedereinschalten.

12.2 Schutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten

In Reitbetrieben werden häufig landwirtschaftliche Maschinen und Geräte mit diversen Quetsch- und Scherstellen sowie sich bewegenden Elementen verwendet. Bei diesen Maschinen ist es besonders wichtig, dass die vorhandenen Schutzeinrichtungen funktionstüchtig sind und nach Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wieder montiert werden. Unfälle an Maschinen mit demontierten Schutzeinrichtungen haben in der Vergangenheit sehr häufig zu Verletzungen mit bleibenden Körperschäden geführt.

12.2.1 Gelenkwellen an Maschinen und Anbaugeräten

Gelenkwellen, die an Nebenantriebe von Fahrzeugen und Traktoren angebaut werden, sind mit einem Gelenkwellenschutz versehen. Dieser besteht aus einer Schutzverkleidung an der drehenden Gelenkwelle, dem sogenannten Rohrschutz, und einem Schutztrichter. Der Schutztrichter muss die Mitte des Kreuzgelenks um 50 mm überdecken. Diese Vorgabe gilt sowohl für den fahrzeug- als auch maschinenseitigen Gelenkwellenanschluss. Der Rohrschutz muss durch eine Sicherungskette gegen Umlaufen gesichert sein (siehe Abbildung 80).

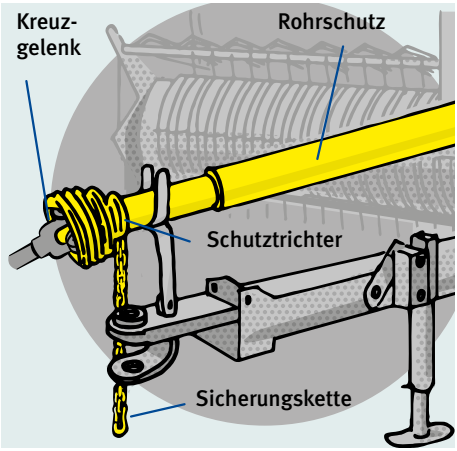

Abb. 78: Gelenkwellenschutz, bestehend aus einem Rohrschutz und einem Schutztrichter

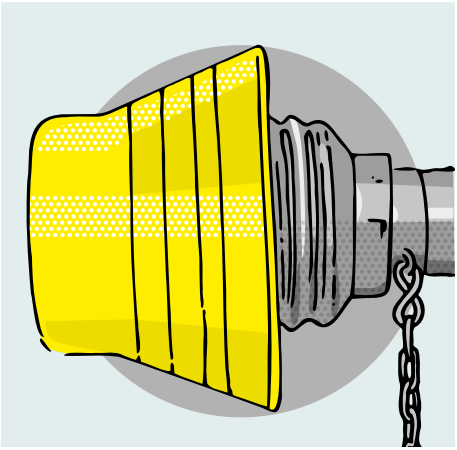

Abb. 79: Verkleidung des maschinenseitigen Gelenkwellenanschlusses

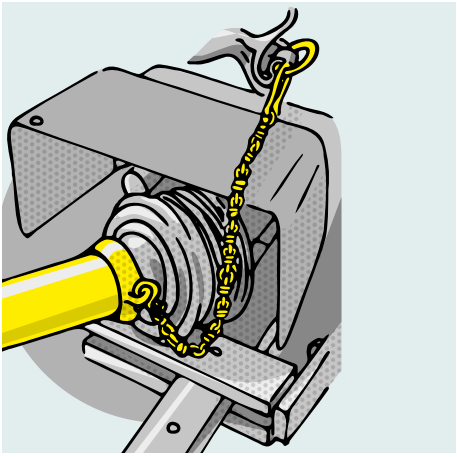

Abb. 80: Der sogenannte Rohrschutz ist durch eine Sicherungskette gegen Umlaufen gesichert.

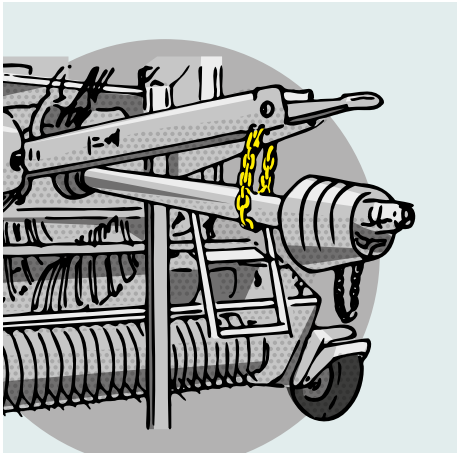

Abb. 81: Die Halteeinrichtung schützt die Gelenkwelle bei Nichtnutzung vor Beschädigungen.

Info

Häufig sind Abrissamputationen die Folge von Unfällen an Gelenkwellen, an denen unzureichende oder gar keine Gelenkwellensicherungen vorhanden sind.

Eine Halteeinrichtung sorgt bei Nichtbenutzung der Maschine oder des Anbaugerätes dafür, dass die Gelenkwelle nicht verschmutzt oder beschädigt wird (siehe Abbildung 81).

Die Zapfwelle an der Zugmaschine muss durch eine Verkleidung mindestens von oben und von den Seiten gegen Hineingreifen gesichert sein (siehe Abbildung 82). Auch diese Verkleidung muss bis über die Mitte des Kreuzgelenks der angeschlossenen Gelenkwelle reichen.

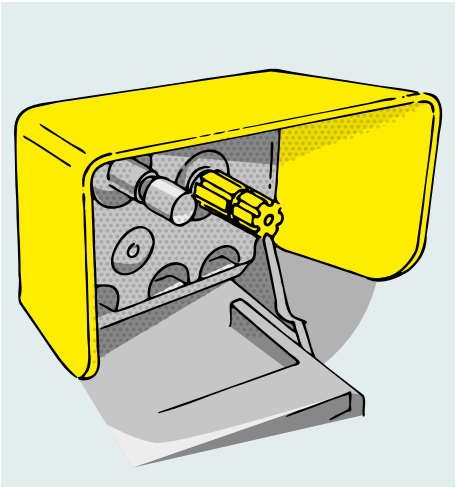

Abb. 82: Zapfwellenverkleidung an der Zugmaschine

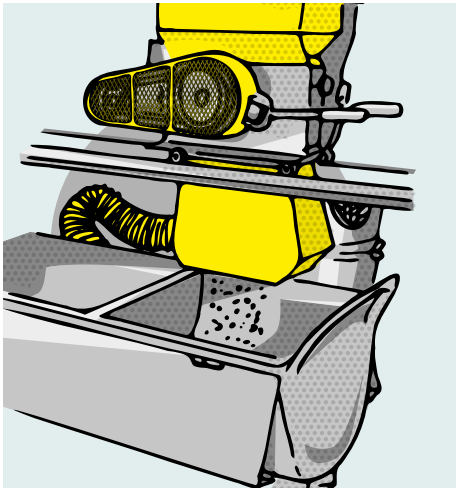

Abb. 83: Haferquetsche

12.2.2 Haferquetsche

Für Haferquetschen gilt:

- Die Presswalze muss so gesichert sein, dass sie weder von oben noch von unten mit den Fingern erreicht werden kann. Dafür sorgen entsprechend lange Trichter oder Gitter, durch die nicht hindurchgegriffen werden kann.
- Drehende Teile des Antriebes müssen ebenfalls verkleidet sein.
- Eine Absaugung verhindert eine übermäßige Staubentwicklung.
- Alle Schutzeinrichtungen müssen nach Reparaturen unbedingt wieder angebracht werden. Fehlende Sicherheitseinrichtungen müssen ersetzt werden, bevor das Gerät wieder benutzt wird.

12.2.3 Handbetätigte Winden

An handbetätigten Winden, mit denen Lasten gehoben oder auf der schiefen Ebene bewegt werden, stellen zurückschlagende Kurbeln und zurücklaufende Lasten eine große Gefahr dar. Häufig kommt es bei diesen Unfällen zu zertrümmerten Händen und Knien.

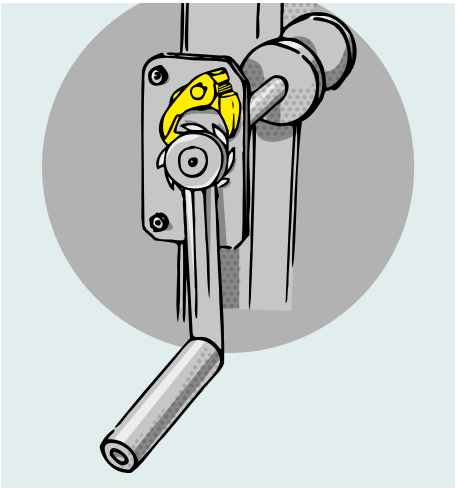

Abb. 84: Handkurbel einer Winde mit beidseitig wirkender Sperrklinke

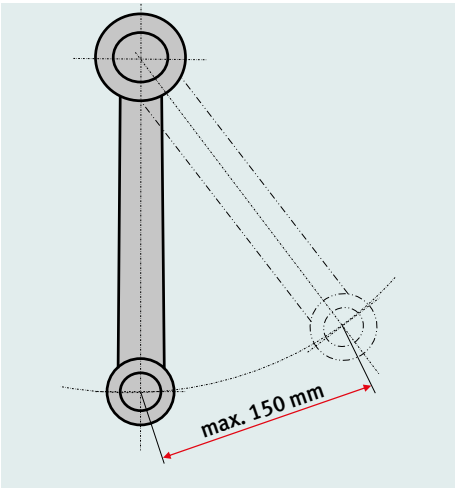

Abb. 85: An einer handbetätigten Winde darf die Kurbel unter Last nicht mehr als 150 mm zurückschlagen.

§ DGUV Vorschrift 54

Die Unfallverhütungsvorschrift „Winden-, Hub- und Zuggeräte“ legt daher fest:

- Durch beidseitig wirkende Sperrklinken oder entsprechende Getriebekonstruktionen muss sichergestellt sein, dass die Kurbel einer handbetätigten Winde nicht mehr als 150 mm zurückschlagen kann. Der Rückschlagweg wird am Kurbelgriff, Hebel- oder Speichenende gemessen (siehe Abbildung 85).
- Sperrklinken, die nur in eine Richtung wirken, dürfen nur an Winden zum waagerechten Zug verwendet werden.
- Abnehmbare Kurbeln und Hebel müssen gegen Abgleiten und unbeabsichtigtes Abziehen gesichert sein.
- Unzulässig als Rücklauf- oder Rückschlagsicherung sind Sicherheitseinrichtungen, die nicht selbsttätig wirken oder ohne Werkzeug deaktiviert werden können.

Winden zum Heben von Lasten dürfen keinen Freilauf haben!

12.2.4 Kreiselschwader

Kreiselschwader (auch als Heuschwader oder Kreiselwender bezeichnet) sind landwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die nach dem Mähen von Wiesen beim Trocknungsprozess zur Futtermittelgewinnung eingesetzt werden.

Die Zinken und Zinkenträger müssen in der vorderen Hälfte, die dem Fahrzeug zugewandt ist, durch einen Schutz, Schutzschild oder Abweisbügel abgeschirmt sein, um einen unbeabsichtigten Kontakt zu vermeiden. Der Mindestsicherheitsabstand beträgt in Arbeitsstellung 150 mm, gemessen von der äußeren Umlaufbahn der Zinken oder Zinkenträger. Herstellerseitig ist dieser laut DIN EN ISO 4254-10 „Landmaschinen – Sicherheit – Teil 10: Kreiselzetter und Schwader“ geforderte Schutz bereits vorhanden.

Wichtig

Demontieren Sie niemals die vorhandenen Schutzeinrichtungen, auch wenn die Gerätelagerung dadurch mehr Raum erfordert. Das Unfallrisiko ist zu groß!

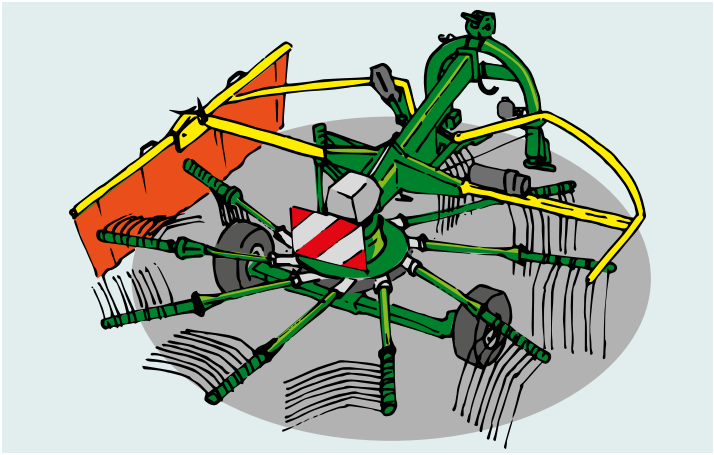

Abb. 86: An Kreiselschwadern und ähnlichen Geräten müssen die Umlaufbahnen der Zinken gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden – sowohl zur Seite als auch zum Schlepper hin.

12.2.5 Pferdeführanlage

Auch Pferdeführanlagen müssen frei von Quetsch- und Scherstellen sein und benötigen – wie in Kapitel 12.1 beschrieben – einen abschließbaren Hauptschalter sowie einen Not-Aus-Taster.

Beim Betrieb von Pferdeführanlagen gilt:

- Beachten Sie die Betriebsanleitung des Herstellers.
- Beim Führen der Pferde müssen geeignete Sicherheitsschuhe getragen werden.
- Führanlagen dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient und nur gemäß ihrer Bestimmung verwendet werden.
- Stellen Sie vor Einschalten der Anlage sicher, dass sich keine Personen im Antriebs- und Führbereich aufhalten.
- Das Zugangstor muss während des Betriebs der Anlage sicher verriegelt sein. Das Betreten der laufenden Anlage, vor allem der Aufenthalt im Führbereich, ist verboten!
- Die Steuerungseinrichtung muss sich in unmittelbarer Nähe zur Führanlage befinden, damit die bedienende Person die Anlage jederzeit einsehen kann.
- Die Führgeschwindigkeit ist stufenlos regelbar, deshalb ist die Anlage mit geringer Drehzahl zu starten.
- Achten Sie darauf, dass während des Betriebs alle Personen einen ausreichenden Abstand zur Anlage einhalten.
- Warten Sie nach Beendigung des Betriebs, bis die Anlage vollständig stillsteht, bevor Sie sie betreten.
- Verschließen Sie bei Nichtbenutzung den Hauptschalter der Steuerungseinrichtung, zum Beispiel mit einem Vorhängeschloss.
- Erstellen Sie eine Betriebsanweisung für die sichere Nutzung der Pferdeführanlage in Ihrem Betrieb.
- Unterweisen Sie die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung mindestens einmal jährlich.

Info

Bei Störungen an der Pferdeführanlage empfiehlt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in ihrer Broschüre B21 „Pferdehaltung“ Folgendes:

- Bei Gefahr sofort den Antrieb mittels Hauptschalter oder Not-Aus-Schalter stillsetzen.
- Vor Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten den abschließbaren Hauptschalter betätigen und den Stillstand des Antriebsmotors abwarten.
- Vor jeder Inbetriebnahme die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit überprüfen.
- Reparaturen nur von Sachkundigen durchführen lassen.
- Zur Wartung und Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.

Bei Arbeitsunfällen, die durch Pferdeführanlagen verursacht wurden, behält sich die BG Verkehr vor, Regressansprüche beim Hersteller geltend zu machen. Dem Hersteller der Anlage drohen beim Vorliegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung zudem strafrechtliche Konsequenzen.

Wichtig

Stellen Sie Pferdeführanlagen für die betriebliche Nutzung nicht selbst her! Sie werden damit rechtlich gesehen zum Hersteller und müssen in der Folge alle rechtlichen Pflichten übernehmen und umfassend haften.

Checkliste: Maschinen und Geräte

Kriterium	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Maßnahmen, Bemerkungen	Umzusetzen bis
Sind die Beschäftigten im Umgang mit Maschinen und Geräten unterwiesen worden? Liegen Unterweisungsnachweise vor?	☐	☐		
Werden Maschinen und Geräte nur bestimmungsgemäß, entsprechend der Herstellerangaben verwendet?	☐	☐		
Sind Betriebsanweisungen vorhanden?	☐	☐		
Sind Prüfberichte vorhanden? Wurden die Mängelpunkte aus den Prüfberichten behoben?	☐	☐		
Sind Einzugsstellen sowie Quetsch- und Scherstellen gesichert?	☐	☐		
Sind an Maschinen wie zum Beispiel der Pferdeführanlage abschließbare Hauptschalter und Not-Aus-Taster vorhanden?	☐	☐		
Sind Gelenkwellen bis über die Mitte des Kreuzgelenks verkleidet? Ist der sogenannte Rohrschutz an der Gelenkwelle vorhanden und gegen Umlaufen zum Beispiel durch eine Sicherungskette gesichert?	☐	☐		
Sind an Kreiselschwadern Schutzeinrichtungen an den Umlaufbahnen der Zinken vorhanden?	☐	☐		
Ist die Haferquetsche von oben und unten gegen Hineingreifen gesichert?	☐	☐		
Ist an handbetätigten Winden zum Heben von Lasten eine Sicherung gegen das Zurückschlagen der Kurbel vorhanden, zum Beispiel eine doppelt wirkende Sperrklinke?	☐	☐		
Werden zum Heben von Lasten nur Winden ohne Freilauf verwendet?	☐	☐		

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die in dieser Broschüre aufgeführten Vorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zusammengestellt:

Gesetze/Verordnungen/EG-Richtlinien/Technische Regeln

Strafgesetzbuch	StGB
Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	Produktsicherheitsgesetz – ProdSG
Straßenverkehrs-Ordnung	StVO
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	StVZO
Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr	Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen	Verordnung (EU) 2016/425
EG-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG
Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“	ASR A1.3
Technische Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“	ASR A1.8
Technische Regeln für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“	ASR A2.1
Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“	ASR A2.2

Vorschriften (DGUV Vorschriften)

Grundsätze der Prävention	DGUV Vorschrift 1
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	DGUV Vorschrift 2
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	DGUV Vorschrift 3
Winden-, Hub- und Zuggeräte	DGUV Vorschrift 54
Fahrzeuge	DGUV Vorschrift 70

Informationen (DGUV Informationen)

Erste Hilfe im Betrieb	DGUV Information 204-022
Betrieblicher Brandschutz in der Praxis	DGUV Information 205-001
Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Hufbeschlag	DGUV Information 209-076

Normen

Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C	DIN 13157
Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E	DIN 13169
Schutzhelme für reiterliche Aktivitäten	DIN EN 1384
Schutzkleidung – Schutzjacken, Körper- und Schulterschützer für den Reitsport, für Reiter, Personen, die mit Pferden arbeiten, und für Gespannfahrer – Anforderungen und Prüfverfahren	DIN EN 13158
Motorradfahrer-Schutzkleidung gegen mechanische Belastung – Teil 2: Rückenprotektoren – Anforderungen und Prüfverfahren	DIN EN 1621-2
Landmaschinen – Sicherheit – Teil 10: Kreiselzetter und Schwader	DIN EN ISO 4254-10
Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe	DIN EN ISO 20345
Hochsichtbare Warnkleidung	DIN EN ISO 20471
Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-705: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Elektrische Anlagen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten	DIN VDE 0100-705

Schriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“	VSG 4.1
Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz „Pferdehaltung“	B21
Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz „Sicher arbeiten“	B01

Schrift des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb	VDS 3453: 2013-04

Schriften der Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN)

Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 5 „Fahren“	Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN)
Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge	Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN)
Pferdehaltung, Ställe & Reitanlagen – Orientierungshilfen für Bau und Modernisierung	Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN)

Schrift des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Notizen

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

2024/Mat.Nr.: 670-300-339